



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2005

HANNOVER, 29. DEZEMBER 2005

NR. 13

INHALT

SEITE

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Bekanntmachung der Region Hannover vom 19.12.2005 - 36.13-1.04/13+07 REW 169
Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach den §§ 4, 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Landeshauptstadt Hannover

Gebietsänderungsvertrag zwischen der Landeshauptstadt Hannover im folgenden „Hannover“ genannt - 169
und der Stadt Langenhagen im folgenden Langenhagen genannt -
Neufassung der Vergütungssteuersatzung der Landeshauptstadt Hannover zum 01.01.2006 172
9. Satzung (Ersetzungssatzung) zur Änderung der Vergütungssteuersatzung der Landeshauptstadt 175
Hannover vom 21. November 1985 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 28. Januar 1993 und
der 8. Änderungssatzung vom 28. Juni 2001 für die Zeit vom 1. Januar 1999 bis 31. Dezember 2005 beschlossen.
Satzung zur Änderung der Satzung für den Eigenbetrieb Congress Centrum Stadtpark i. d. F. vom 13. Juni 1991 176

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt BURGDORF

Abwasserbeseitigungssatzung 177
Satzung der Stadt Burgdorf über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung) 187
2. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Burgdorf (Friedhofsgebührensatzung) 190
4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung 193
des Wochenmarktes der Stadt Burgdorf (Marktgebührensatzung)
Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Stadt Burgdorf 193

2. Stadt BURGWEDEL

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder 195
der Stadt Burgwedel sowie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Tageseinrichtungen
für Kinder der Stadt Burgwedel

3. Gemeinde ISERNHAGEN

Satzung zur 8. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen 195
für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Isernhagen (Entwässerungsabgabensatzung = EAS)
Satzung zur 7. Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung 195
in der Gemeinde Isernhagen (GSSR) vom 08.12.1995

4. Stadt LAATZEN

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung 196
der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Laatzen
1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss der Grundstücke an die öffentlichen 196
Wasserversorgungsanlagen und über die Abgabe von Wasser (Wassersatzung)
Bebauungsplan Nr. 113B vereinfachte 4. Änderung (§13 BauGB) „Spannfeld-West“, OS Rethen 196

5. Stadt LEHRTE

1. Änderung der Straßenreinigungssatzung vom 17.11.2004 197
Satzung der Stadt Lehrte über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung 197
des Sanierungsgebietes „Stadtzentrum Lehrte – II. Abschnitt“
XI. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung 199
der Stadt Lehrte vom 14.12.1994
XV. Nachtrag zur Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus 199
Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 24.06.1987

III. Nachtrag zur Satzung der Stadt Lehrte über die Beseitigung des häuslichen Abwassers in Kleinkläranlagen (Kleinkläranlagensatzung) vom 25.02.1998	199
3. Satzung zur Änderung der Betriebsatzung für die Stadtentwässerung Lehrte vom 28.08.1996	200
1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Lehrte (StraßenreinigungsVO)	201
6. Stadt NEUSTADT AM RÜBENBERGE	
16. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Neustadt a. Rbge. – Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung vom 1.11.1990	201
7. Stadt PATTENSEN	
1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Flüchtlingswohnheimes der Stadt Pattensen	201
Straßenreinigungssatzung	202
Straßenreinigungsgebührensatzung	202
Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung	204
Satzung der Stadt Pattensen über die Abwälzung der Abwasserabgabe	208
Anlage zur Straßenreinigungsverordnung der Stadt Pattensen	209
8. Stadt RONNENBERG	
Bekanntmachung des Beschlusses über die Jahresrechnung sowie über die Entlastung des Bürgermeisters und Auslegung der Prüfberichte für das Haushaltsjahr 2002	210
9. Stadt SEHNDE	
Satzung der Stadt Sehnde vom 22.12.2005 über die Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 350 „Klein Lobke – Ost“	210
10. Gemeinde WEDEMARK	
Bebauungsplan Nr. 11/24 „Freizeitpark Wedemark“ im Ortsteil Mellendorf, 5. Änderung	212
11. Stadt WUNSTORF	
Bebauungsplan Nr. 1-09A „Nordrehr-Süd“ 1. Änderung, OS Wunstorf	213
Bebauungsplan Nr. 1-09A „Nordrehr-Süd“ 2. Änderung, OS Wunstorf	
59. Änderung des Flächennutzungsplanes	
Satzung der Stadt Wunstorf über die Nutzung der Stadtbibliothek	215
C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Wasserversorgungsverband Peine	
»Feststellungsvermerk«	217
Nachtragshaushaltssatzung des Wasserversorgungsverbandes Peine für das Haushaltsjahr 2004, für die Bereiche Trinkwasser solidar, Samtgemeinde Dransfeld und Gemeinde Staufenberg	217
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers über die Buchführung und den Jahresabschluss 2004	217
2. Änderung der Satzung des Wasserversorgungsverbandes Peine in der Fassung der letzten Änderungssatzung vom 06.12.2002	218
Haushaltssatzung des Wasserversorgungsverbandes Peine für das Haushaltsjahr 2005, für die Bereiche Trinkwasser solidar, Samtgemeinde Dransfeld und Gemeinde Staufenberg	218
Verbandsordnung des Wasserzweckverbandes Peine	219
Änderung der Anlage II und III des Wasserversorgungsverbandes Peine zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)	226
Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover	
Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Landeshauptstadt Hannover (Straßenreinigungsverordnung)	226
3. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Region Hannover (Abfallgebührensatzung)	233
3. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover über die Abfallwirtschaft in der Region Hannover (Abfallsatzung)	234
2. Satzung zur Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover	254
Kirchenkreisamt Burgdorfer Land	
Berichtigung zur „1. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Elisabeth-Kirchengemeinde in Langenhagen“, veröffentlicht im Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 10/2005, Seite 133	254
Zweckverband vhs Hannover Land	
Verbandsordnung des „Zweckverbandes vhs Hannover Land“	255

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND
BEKANNTMACHUNGEN
DER REGION HANNOVER UND DER
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

Region Hannover

**Bekanntmachung der Region Hannover vom
19.12.2005 - 36.13-1.04/13+07 REW**

**Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach den
§§ 4,19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Die Fa. REW Regenerative Energiewerke GmbH hat am 28.09.2005 die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG i.V. mit der Ziffer 1.6 Spalte 2 der 4. Verordnung zum BImSchG (4. BImSchV, „Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen“) die Errichtung und den Betrieb von 2 Windkraftanlagen in der Gemarkung Pattenzen, Flur 13, Flurstück 10 und Gemarkung Hiddestorf, Flur 3, Flurstück 23 (Außenbereich) beantragt. Dabei hat sie die bereits am 17.02.2005 und 24.02.2005 eingereichten Anträge übernommen. Dieser Antrag ist gem. § 2 Ziffer 2 der 4. BImSchV im vereinfachten Verfahren durchzuführen (§ 19 BImSchG).

Das Vorhaben wird in einer genehmigungspflichtigen Anlage durchgeführt, die unter Nr. 1.6.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannt und in Spalte 2 mit einem „A“ versehen ist. Damit ist gem. § 3c Abs.1 UVPG i.V. mit Anlage 1 eine anlagenbezogene Vorprüfung für das Vorhaben erforderlich. Die Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen für das Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb der Windkraftanlagen hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gem. § 3a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekanntgemacht.

REGION HANNOVER
Der Regionspräsident
Im Auftrag
Mielmann-Conrad

Landeshauptstadt Hannover

**Gebietsänderungsvertrag zwischen der Landes-
hauptstadt Hannover im folgenden „Hannover“ ge-
nannt - und der Stadt Langenhagen im folgenden
Langenhagen genannt -**

Aufgrund des § 17 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1996 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 382) in der zuletzt geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 18 und 19 NGO wird zwischen der Landeshauptstadt Hannover und der Stadt Langenhagen folgender **Gebietsänderungsvertrag** geschlossen:

§ 1

Das in der Anlage 1 entsprechend gekennzeichnete Gebiet geht von Hannover auf Langenhagen über.

Die Fläche beträgt insgesamt 2.955 m². Es handelt sich hierbei um folgende Gebietsteile:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche m ²	
Bothfeld	42	2/90	80	
	42	2/91	316	
	42	2/100	18	
	42	2/113	1	
	42	570/6	1195	
	Mecklenheide	1	187/6	69
		1	187/7	605
		1	187/15	451
1		187/17	72	
1		187/18	8	
Vinnhorst	1	187/20	55	
	8	112/2	51	
	8	113/2	34	

§ 2

Das in der Anlage 1 entsprechend gekennzeichnete Gebiet geht von Langenhagen auf Hannover über.

Die Fläche beträgt insgesamt 133.148 m². Es handelt sich hierbei um folgende Gebietsteile:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche m ²	
Godshorn	11	7/7	3223	
	11	7/13	1192	
	11	11/1	25	
	Godshorn	12	2/3	1148
		12	3/9	2093
	Godshorn	12	10/11	274
		13	11/5	596
		13	12/3	13939
		13	13/3	363
		13	14/3	16775
		13	16/6	102
		13	16/9	1094
		13	16/12	3091
13		17/3	6	
13		18/3	73	
13	19/3	1966		
Godshorn	14	12/2	177	
	14	12/12	89	
	14	18/11	26	
	14	18/16	718	
	14	18/18	46	
	14	29/5	6909	
	14	29/7	10	
	14	37/2	1086	
	14	41/3	2554	
	14	42/3	3101	
	14	43/3	1433	
	14	46/4	3687	
	14	47/3	2894	
	14	51/1	873	
14	81/2	1270		
Langenhagen	14	82/11	44	
	11	295/2	3259	
	11	296/5	6291	
	11	297/3	67	
	Langenhagen	13	86/9	687
		13	87/3	107
		13	88/4	134
		13	88/8	17
		13	88/10	38
		13	92/1	53
		13	92/3	89
13		93/2	416	
13	94	85		
13	106/2	1660		
13	106/4	398		
13	106/6	388		
13	107/1	851		

Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche m ²	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche m ²		
Langenhagen	13	107/3	1095	Langenhagen	15	564/3	21		
	13	109/4	1898		15	565/1	9		
	13	119/134	8010		15	566	422		
	13	126/5	5552		15	567/2	752		
	13	462/17	5914		15	580/4	46		
	13	464/12	475						
	13	481/2	236						
	13	481/4	123						
	13	482/5	19						
	13	482/6	3359						
	13	482/8	856						
	13	482/9	5						
	Langenhagen	14	79/2		28				
		14	80/2		61				
		14	81/2		81				
		14	82/2		93				
		14	83/2		105				
		14	84/2		117				
		14	85/2		129				
		14	86/2		107				
14		87/2	107						
14		88/2	96						
14		89/2	109						
14		90/2	116						
Langenhagen	14	91/2	133						
	14	92/2	147						
	14	93/2	157						
	14	94/2	751						
	14	369/7	5						
	Langenhagen	15	44/4	680					
		15	83/2	120					
		15	85/1	945					
		15	85/2	437					
		15	86/2	66					
		15	87/2	21					
		15	90/12	453					
15		97/4	118						
15		221/18	224						
15		221/20	83						
15		221/22	99						
15		221/24	97						
15	222/4	246							
15	223/8	83							
15	223/10	84							
15	223/12	85							
15	223/14	86							
15	224/4	232							
15	225/4	77							
15	226/4	78							
15	227/4	110							
15	228/4	276							
15	239/6	41							
15	421/5	1							
15	429/23	20							
15	429/24	71							
15	429/26	52							
15	457/11	3913							
15	475/13	72							
15	478/1	1893							
15	479/9	111							
15	479/12	1179							
15	479/15	422							
15	482/1	13							
15	483/5	12							
15	483/7	2							
15	484/7	283							
15	561/2	970							
15	562/2	2817							
15	564/1	25							

§ 3

Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages werden die Parteien alle die bezüglich des ihnen mit diesem Vertrag zugewiesenen Gebietes ihnen obliegenden Rechte und Pflichten wahrnehmen. Mit diesem Zeitpunkt erlöschen unwiderruflich alle wechselseitigen Ansprüche der Parteien, gleich aus welchem Rechtsgrund.

Etwaige Ansprüche gegen die Eigentümer der Flurstücke in diesen Gebieten, die aufgrund der Neuregelung der jeweils anderen Kommune zugewiesen werden, gehen auf die jeweilige Kommune über, auf deren nach diesem Vertrag zugewiesenen Hoheitsgebiet diese Ansprüche entstanden sind oder realisiert werden.

§ 4

Die Sicherung und Unterhaltung des Desbrocksriedegrabens, der an die zum Gebiet der Stadt Hannover gehörende Autobahnböschung grenzenden Gräben sowie der Regen- und Schmutzwasserkanalisation der Stadt Langenhagen auf den an die Stadt Hannover übergehenden Flurstücken 109/4, 94, 86/9, 93/2, 85/2, 565/1, 239/6, 567/2 erfolgt durch die Stadt Langenhagen und darf durch die Stadt Hannover nicht beeinträchtigt werden.

§ 5

Ein finanzieller Ausgleich zwischen den Parteien erfolgt nicht.

§ 6

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt mit Wirkung vom 31.12.2005 in Kraft.

Hannover, den 08.11.2005

Langenhagen, den 01.11.2005

Landeshauptstadt Hannover	Stadt Langenhagen
Schmalstieg	Dr. Schott-Lemmer
Oberbürgermeister	L. S. Bürgermeisterin

Die Originalpläne können nach telefonischer Anmeldung unter 0511-16841455 zu den üblichen Öffnungszeiten im Neuen Rathaus, Trammplatz 2, Zimmer 122, eingesehen werden.

Übersichtsplan

-  von Hannover
nach Langenhagen
ca. 3000 m²
-  von Langenhagen
nach Hannover
ca. 133 000 m²

M 1 : 35 000



STADT LANGENHAGEN

AMT / ABT. : 61

STAND : 14.07.1999



Neufassung der Vergnügungssteuersatzung der Landeshauptstadt Hannover zum 01.01.2006

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.8.1996, (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.4.2005 (Nds. GVBl. S. 110) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d.F. vom 11.02.1992, (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 15.12.2005 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Die Landeshauptstadt Hannover erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Stadtgebiet durchgeführten Veranstaltungen gewerblicher Art:

1. Tanzveranstaltungen;
2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Table Dances, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Vorführungen von Filmen - unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe - die nicht von der obersten Landesbehörde nach den §§ 11, 12 und 14 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) vom 23. 07. 2002 (BGBl. I 2002 S. 2730), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes junger Menschen vor Gefahren des Alkohol- und Tabakkonsums vom 23.07.2004 (BGBl. I S.1857) gekennzeichnet worden sind;
4. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs oder ähnlichen Einrichtungen, soweit nicht von den Nrn. 5 und 6 erfasst;
5. die entgeltliche Benutzung von Wettterminals, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit, an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind;
6. die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, die das Spielen am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen.

§ 2 Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer sind befreit:

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmclubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht.
2. Veranstaltungen, bei denen überwiegend Filme vorgeführt werden, die
 - a) von der von den Ländern für das Bundesgebiet gebildeten Bewertungsstelle als „wertvoll“ oder „besonders wertvoll“ anerkannt worden sind oder

b) von Bund, Ländern, Gemeinden oder der Filmförderungsanstalt (Körperschaft des öffentlichen Rechts) gefördert worden sind.

Das Gleiche gilt für das Vorführen von Aufzeichnungen dieser Filme auf anderen Bildträgern.

3. Veranstaltungen von Vereinen, Gewerkschaften, Parteien und Religionsgemeinschaften, zu denen grundsätzlich nur Mitglieder Zugang haben.
4. Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1, deren Überschuss vollständig und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung verwendet oder gespendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 12 angegeben worden ist und der verwendete oder gespendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht.
5. der Betrieb von Geräten ausschließlich zur Musikwiedergabe.
6. Veranstaltungen auf Schützen-, Volks-, Garten-, Straßenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen.
7. der Betrieb von Spielgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist die Unternehmerin / der Unternehmer der Veranstaltung.
- (2) Steuerschuldner ist bei Spielgeräten i.S. von § 1 Nrn. 5 und 6 diejenige / derjenige, der / dem die Einnahmen zufließen.
- (3) Steuerschuldner sind auch
 1. die Besitzerin / der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte i.S. von § 1 Nrn. 5 und 6 aufgestellt sind, wenn sie / er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält;
 2. die wirtschaftliche Eigentümerin / der wirtschaftliche Eigentümer, der Spielgeräte i.S. von § 1 Nrn. 5 und 6.

§ 4 Erhebungsformen

- (1) Die Steuer wird als
 - Kartensteuer,
 - Steuer nach der Veranstaltungsfläche,
 - Steuer nach der Roheinnahme,
 - Spielgerätesteuer,
erhoben.
- (2) Als Kartensteuer wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 3 erhoben, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von dem Erwerb von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig ist. Die Steuer wird aber mindestens in der Höhe erhoben, die sich bei einer Veranlagung nach der Veranstaltungsfläche ergeben würde.
- (3) Als Steuer nach der Veranstaltungsfläche wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 3 erhoben, sofern die Voraussetzungen für die Kartensteuer nicht gegeben sind.
- (4) Als Steuer nach der Roheinnahme wird die Steuer
 - bei Vorführungen von Filmen nach § 1 Nr. 3 in Kabinen und ähnlichen Einrichtungen und
 - bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 4
erhoben.
- (5) Als Spielgerätesteuer wird die Steuer in den Fällen des § 1 Nrn. 5 und 6 erhoben.

§ 5

Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 1 Nrn. 1 bis 4 mit Beginn der Veranstaltung, in den Fällen des § 1 Nrn. 5 und 6 mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 Nr. 5 und 6 genannten Aufstellorte.
- (2) Die Steuerpflicht endet bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 4 mit Beendigung der Veranstaltung, bei Spielgeräten nach § 1 Nr. 5 und 6, wenn das Spielgerät außer Betrieb gesetzt wird.

§ 6

Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage bei der Kartensteuer (§ 4 Abs. 2) ist grundsätzlich die Summe aller auf den ausgegebenen Karten oder sonstigen Ausweisen angegebenen Preise. An die Stelle des Kartenpreises tritt das tatsächliche Entgelt, wenn dieses nachweisbar höher oder niedriger oder auf der Karte nicht angegeben ist.
- (2) Entgelt i. S. von Abs. 1 ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird. Zum Entgelt gehören z. B. auch eine etwa gesondert geforderte Steuer oder die Vorverkaufsgelbühr.
- (3) Bei der Besteuerung nach § 4 Abs. 3 ist Bemessungsgrundlage die Veranstaltungsfläche. Dazu gehören die für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Flächen einschl. der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, nicht dagegen die Bühnen- und Kassenräume, die Kleiderablage und die Toiletten. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
- (4) Bei der Besteuerung nach der Roheinnahme (§ 4 Abs. 4) gilt das gesamte Entgelt, das für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird, als Bemessungsgrundlage.
- (5) Bei der Spielgerätesteuer ist Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis.
- (6) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.
- (7) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, wie z. B. Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltspflichtigen Spiele, Freispiele usw..
- (8) Als Einspielergebnis bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten gilt das gesamte Entgelt, das für die Benutzung der Spielgeräte aufgewandt wird.
- (9) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

- (10) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

§ 7

Steuersätze

- (1) Bei der Kartensteuer und der Steuer nach der Roheinnahme beträgt der Steuersatz
 1. bei Tanzveranstaltungen nach § 1 Nr. 1 20 v. H.
 2. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 30 v. H.
 3. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 3 30 v. H.
 4. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 4 22 v. H.
 der Bemessungsgrundlage.
- (2) Bei der Besteuerung nach der Veranstaltungsfläche beträgt der Steuersatz
 1. bei Tanzveranstaltungen nach § 1 Nr. 1 2,00 €
 2. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 3,10 €
 3. in allen übrigen Fällen 2,10 €
 pro Veranstaltung für jede angefangenen 10 qm Veranstaltungsfläche.
- (3) Bei der Spielgerätesteuer in den Fällen des § 6 Abs. 6 und 7 beträgt der Steuersatz 8 v. H. des Einspielergebnisses.
- (4) Bei der Spielgerätesteuer in den Fällen des § 6 Abs. 8 beträgt der Steuersatz 8 v. H. des Einspielergebnisses, jedoch mindestens für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei
 - a) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) und e) 60,00 €
 - b) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) und e) 35,00 €
 - c) Geräten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 310,00 €
 - d) Geräten oder vergleichbare Spielsysteme, die mit Weiterspielmarken, Chips, Token oder ähnlichen Spiel-/Wertmarken bespielt werden können 200,00 €
 - e) elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit 10,00 €

§ 8

Erhebungszeitraum

- (1) Bei Veranstaltungen i.S. von § 1 Nrn. 1 bis 4 ist Erhebungszeitraum die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Veranstaltung.
- (2) Bei Geräten i.S. von § 1 Nrn. 5 und 6 ist Erhebungszeitraum der Kalendermonat.
- (3) Die Landeshauptstadt Hannover kann widerruflich zulassen, dass in den Fällen des Absatzes 1, in denen der Steuerschuldner eine Vielzahl von Veranstaltungen durchführt, auch der Kalendermonat als Erhebungszeitraum gilt.

§ 9

Entstehung des Steueranspruchs

Der Steueranspruch entsteht im Falle des § 8 Absätze 1 und 3 mit Beginn der Veranstaltung und im Falle des § 8 Absatz 2 mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

§ 10

Steuererklärung und Steuerfestsetzung

- (1) Der Steuerschuldner hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuererklärung auf einem von der Landeshauptstadt Hannover vorgeschriebenen Vordruck abzugeben.
- (2) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 5 handelt es sich bei der Steuererklärung um eine Steueranmeldung i.S. des § 150 Abs. 1 Satz 3 der Abgabenordnung. In diesen Fällen hat der Steuerschuldner die Steuer selbst zu berechnen.
- (3) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 2 bis 4 setzt die Landeshauptstadt Hannover die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest.
- (4) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so setzt die Landeshauptstadt Hannover die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

§ 11

Fälligkeit

- (1) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 5 hat der Steuerschuldner gleichzeitig mit der Abgabe der Steueranmeldung die errechnete Steuer an die Stadtkasse Hannover innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu entrichten.
- (2) Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 12

Anzeigepflichten

- (1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten nach § 1 Nr. 5 und 6 hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten.
- (2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung und der Außerbetriebnahme von Spielgeräten.
- (3) Der Steuerschuldner hat Veranstaltungen gemäß § 1 Nrn. 1 bis 4 bei der Landeshauptstadt Hannover spätestens 10 Werktage vor Beginn der Veranstaltung anzuzeigen. Zur Anmeldung ist auch die Besitzerin / der Besitzer der dazu benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet.
- (4) Bei Veranstaltungen desselben Steuerschuldners kann die Landeshauptstadt Hannover eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen als ausreichend anerkennen.

§ 13

Ausgabe von Eintrittskarten

- (1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern und Steuerstempel versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
- (2) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Steuerschuldner ver-

pflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmerinnen / Teilnehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten der Landeshauptstadt Hannover auf Verlangen vorzuzeigen.

- (3) Der Steuerschuldner hat der Landeshauptstadt Hannover vor der Veranstaltung ein Muster der Eintrittskarten oder der sonstigen Ausweise vorzulegen, die für die Veranstaltung ausgegeben werden sollen. Die Karten bzw. Ausweise müssen durch die Landeshauptstadt Hannover genehmigt werden und mit einem Steuerstempel versehen sein.
- (4) Über die ausgegebenen Karten bzw. Ausweise hat der Steuerschuldner für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten sind grundsätzlich zusammen mit der Steuererklärung bei der Landeshauptstadt Hannover vorzulegen.

§ 14

Sicherheitsleistung

Die Landeshauptstadt Hannover kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 15

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Landeshauptstadt Hannover ist berechtigt auch während der Veranstaltung, zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.
- (2) Die Landeshauptstadt Hannover ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.
- (3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem / der von der Landeshauptstadt Hannover Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 16

Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Landeshauptstadt Hannover gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Landeshauptstadt Hannover erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).

- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
1. entgegen § 10 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
 2. entgegen § 12 Absätze 1 und 2 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
 3. entgegen § 12 Absatz 3 Veranstaltungen nicht 10 Werktage vor Beginn anzeigt;
 4. entgegen § 13 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 bei Veranstaltungen, bei denen der Zutritt entgeltlich ist, keine Karten ausgibt oder diese vorab der Landeshauptstadt Hannover nicht zur Genehmigung vorgelegt hat;
 5. entgegen § 15 Absatz 3 die ihr / ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 18 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.
 (2) Abweichend von Absatz 1 gilt für Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 3 § 5 der Vergnügungssteuersatzung der Landeshauptstadt Hannover in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 28.06.2001 bis zum 31.03.2006 fort, wenn die einzelne Veranstaltung bis zu diesem Zeitpunkt begonnen hat.

Schmalstieg
Oberbürgermeister

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.8.1996, (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.4.2005 (Nds. GVBl. S. 110) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d.F. vom 11.02.1992, (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 15.12.2005 folgende

9. Satzung (Ersetzungssatzung) zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Landeshauptstadt Hannover vom 21. November 1985 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 28. Januar 1993 und der 8. Änderungssatzung vom 28. Juni 2001 für die Zeit vom 1. Januar 1999 bis 31. Dezember 2005 beschlossen.

Artikel 1

Die Vergnügungssteuersatzung der Landeshauptstadt Hannover i. d. F. vom 28. Januar 1993 und vom 28. Juni 2001 wird wie folgt geändert oder ergänzt:

1. § 9 erhält folgende Fassung:

§ 9 Bemessungsgrundlagen und Steuersätze

- (1) Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten zur Auspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, bemisst sich die Steuer nach dem Einspielergebnis für jeden angefangenen Betriebsmonat, wenn die Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken ausgestattet sind.
 Für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit und für Geräte zur Musikwiedergabe bemisst sich die Steuer nach festen Pauschsätzen.
- (2) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Die Bruttokasse errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.
- (3) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, wie z. B. Aufstellort, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele usw..
- (4) Die Steuer beträgt für die Erhebungszeiträume 1. Januar 1999 bis 31. Dezember 2001 für
- a) Geräte mit Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind, 8 v. H. vom Einspielergebnis, höchstens 300,00 DM je Gerät,
 - b) Geräte nach Buchst. a), die gleichzeitig mehrere Spiele ermöglichen, je Gewinnmöglichkeit 8 v. H. vom Einspielergebnis, höchstens 300,00 DM,
 - c) Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. g) und Buchst. h), 150,00 DM je Gerät,
 - d) Geräte mit Gewinnmöglichkeit, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind, 8 v. H. vom Einspielergebnis, höchstens 110,00 DM je Gerät,
 - e) Geräte nach Buchst. d), die gleichzeitig mehrere Spiele ermöglichen, je Gewinnmöglichkeit, 8 v. H. vom Einspielergebnis, höchstens 110,00 DM,
 - f) Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. g) und Buchst. h), 100,00 DM je Gerät,
 - g) Geräte, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, 600,00 DM je Gerät,
 - h) Geräte zur mechanischen Musikwiedergabe, 28,00 DM je Gerät.
- (5) Die Steuer beträgt für die Erhebungszeiträume 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2005 für
- a) Geräte mit Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind, 8 v. H. vom Einspielergebnis, höchstens 155,00 € je Gerät,
 - b) Geräte nach Buchst. a), die gleichzeitig mehrere Spiele ermöglichen, je Gewinnmöglichkeit 8 v. H. vom Einspielergebnis, höchstens 155,00 €,

- c) Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. g) und Buchst. h), 77,00 € je Gerät,
 - d) Geräte mit Gewinnmöglichkeit, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind, 8 v. H. vom Einspielergebnis, höchstens 56,00 € je Gerät,
 - e) Geräte nach Buchst. d), die gleichzeitig mehrere Spiele ermöglichen, je Gewinnmöglichkeit, 8 v. H. vom Einspielergebnis, höchstens 56,00 €,
 - f) Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. g) und Buchst. h), 51,00 € je Gerät,
 - g) Geräte, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, 310,00 € je Gerät,
 - h) Geräte zur mechanischen Musikwiedergabe, 14,00 € je Gerät.
- (6) In den Fällen, in denen das Einspielergebnis nach § 9 Abs. 2 nicht nachgewiesen wird, gelten die in § 9 Abs. 4 und 5 genannten Höchstbeträge als Festbeträge.
- (7) Der Steueranspruch entsteht bei der Besteuerung nach dem Einspielergebnis mit Ablauf des Kalendermonats.
- (8) Im Übrigen gilt § 8 entsprechend.

2. Eingefügt wird folgender § 10:

§ 10

Verfahren bei der Besteuerung nach dem Einspielergebnis

- (1) Sollen unter Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen geänderte Steuererklärungen abgegeben werden, sind diese für die einzelnen Kalendermonate bis zum 31.05.2006 einzureichen. Diesen Steuererklärungen sind die entsprechenden Zählwerksausdrucke beizufügen.
- (2) Für die im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Hannover betriebenen Spielgeräte ist die Besteuerung nach dem Einspielergebnis nur für alle Apparate und Automaten mit Gewinnmöglichkeit für jeden Steuerschuldner einheitlich mit Bindungswirkung für jeweils ein Kalenderjahr zulässig.

Artikel 2

§ 1

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1.1.1999 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2005.
Sie ersetzt im Umfang der Änderungen die Satzung vom 21.11.1985 i. d. F. der 4. Änderungssatzung vom 28.01.1993 und der 8. Änderungssatzung vom 28.6.2001. Im Übrigen gilt die Satzung bis zum 31.12.2005 weiter.

Hannover, den 15.12.2005

Schmalstieg
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung für den Eigenbetrieb Congress Centrum Stadtpark i. d. F. vom 13. Juni 1991

Aufgrund der §§ 6, 40, Abs. 1, Nr. 4 und 113, Abs. 1 Niedersächsische Gemeindeordnung i. d. F. vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert am 19. März 2001 (Nds. GVBl. S. 112) hat der Rat der Landes-

hauptstadt Hannover folgende Änderungen der Satzung für den Eigenbetrieb Hannover Congress Centrum vom 13. Juni 1991, in der Fassung vom 27. Oktober 1997, Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover 1997, S. 1035 beschlossen:

Artikel I

Die nachfolgenden Bestimmungen der Satzung für den Eigenbetrieb Congress Centrum Stadtpark – Stadthallenbetriebe Hannover – vom 13. Juni 1991 werden geändert und wie folgt neu gefasst:

§ 1

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung
Hannover Congress Centrum

§ 2

- (1) Das Hannover Congress Centrum wird nach der Eigenbetriebsverordnung vom 15.08.1989 (Nieders. GVBl. 1990 S. 30) und den Bestimmungen dieser Satzung als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes sind
 - a) die Vermietung von Hallen, Sälen und Freiflächen für Kongresse, Messen, Ausstellungen und Veranstaltungen sowie der Betrieb von gastronomischen Einrichtungen aller Art,
 - b) die Förderung anderer Träger, die Aufgaben des Tourismus wahrnehmen, soweit diese im überwiegend öffentlichen Interesse, örtlich bezogen auf Hannover und nicht auf wirtschaftlichen Gewinn ausgerichtet, tätig werden.
- (3) Der Eigenbetrieb kann alle Geschäfte betreiben, die mit dem Betriebszweck zusammenhängen.
- (4) Das Stammkapital beträgt mindestens 10.225.837,62 Euro.

§ 3

Die Zusammensetzung des Werksausschusses richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 4

- (1) Der Werksausschuss bereitet die den Eigenbetrieb betreffenden Beschlüsse des Rates vor, soweit dieser zuständig ist.
- (2) Im Übrigen werden dem Werksausschuss die Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die weder der Beschlussfassung des Rates bedürfen noch in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters oder des Werkleiters fallen, zur eigenen Entscheidung übertragen. Hierzu gehören insbesondere:
 - 1. die Festsetzung der Allgemeinen Bedingungen für die Benutzung der Säle, Hallen und Ausstellungsflächen des Eigenbetriebes, soweit sie nicht die dem Rat obliegende Zuständigkeit zur Gestaltung der privatrechtlichen Entgelte berühren,
 - 2. folgende Rechtsgeschäfte mit Wertgrenzen (netto) über
 - a) 200.000,00 Euro bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes,
 - b) 150.000,00 Euro bei Verfügungen über das Betriebsvermögen,
 - c) 150.000,00 Euro bei Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - d) 20.000,00 Euro bei Niederschlagung oder Erlass von Forderungen,

- e) 250.000,00 Euro bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbeträge)
 - f) 25.000,00 Euro Verzicht auf Forderungen im Rahmen gerichtlicher oder außergerichtlicher Vergleiche,
 - g) 250.000,00 Euro bei Vergabe von Bauaufträgen,
- (3) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Werksausschusses nicht eingeholt werden kann, ordnet der Werkleiter im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden des Werksausschusses die notwendigen Maßnahmen an. Der Werkleiter hat den Werksausschuss hiervon unverzüglich zu unterrichten.
- (4) Mehrausgaben für Einzelvorhaben im Sinne des § 13, Abs. 4, Satz 2 Eigenbetriebsverordnung, die den Betrag von 125.000,00 Euro überschreitet, bedürfen der Zustimmung des Werksausschusses, soweit eine Deckung nicht nach § 13, Abs. 4, Satz 1 Eigenbetriebsverordnung gewährleistet ist. Bei Eilbedürftigkeit genügt die Zustimmung des Oberbürgermeisters. Der Werksausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 5

- (1) Für die Leitung des Eigenbetriebes wird ein Werkleiter durch den Oberbürgermeister bestellt.
- (2) Der Werkleiter leitet den Betrieb selbstständig, soweit nicht die NGO, die Hauptsatzung, diese Betriebssatzung oder Dienstanweisung des Oberbürgermeisters in Ausübung des ihm zustehenden Weisungsrechtes etwas anderes bestimmen. Der Werkleiter ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich und vertritt den Betrieb im Rahmen seines Aufgabenbereiches nach außen. §§ 63 Abs. 2 und 4 NGO bleiben unberührt.
- (3) Der Werkleiter führt die Geschäfte des Eigenbetriebes. Dazu gehören insbesondere:
1. die in § 4, Abs. 2, Ziff. 2 aufgeführten Verfügungen und Rechtsgeschäfte, soweit die dort genannten Wertgrenzen nicht überschritten werden,
 2. die Entscheidung über Mehrausgaben für Einzelvorhaben im Sinne des § 13, Abs. 4, Satz 2 Eigenbetriebsverordnung bis zu einem Betrag von 125.000,00 Euro,
 3. alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind, ohne Rücksicht auf den Wert. Dazu gehören vor allem der Personaleinsatz, der Einkauf von Materialien, die Anordnung notwendiger Instandhaltungsmaßnahmen sowie die Beschaffung der hierfür erforderlichen Werkstoffe und Fremdleistungen.
- (4) Die Einstellung und Entlassung der Arbeiter und Angestellten nimmt der Werkleiter vor. Grundlage für die Rechtsverhältnisse der Mitarbeiter sind der jeweils gültige Manteltarifvertrag für das Hotel- und Gaststättengewerbe in Niedersachsen sowie der BAT und der BMTG. Für die Beamten betreffende Angelegenheiten bleiben die gesetzlichen Regelungen auch insoweit unberührt, als sie nachgiebiges Recht sind.
- (5) Der Werkleiter hat den Oberbürgermeister und den Werksausschuss mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.
- (6) Der Werkleiter hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres, ausnahmsweise spätestens sechs Monate nach dessen Ablauf vorzulegen.
- (7) Vor der Erteilung von Weisungen des Oberbürgermeisters soll der Werkleiter gehört werden.

§ 6

Wirtschaftsjahr ist das Haushaltsjahr der Landeshauptstadt Hannover.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für den Eigenbetrieb Hannover Congress Centrum vom 2. Oktober 1991 in der Fassung vom 27. Oktober 1997 außer Kraft

Hannover

Schmalstieg
Oberbürgermeister

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hannover

Schmalstieg
Oberbürgermeister

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt BURGDORF

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. den §§ 148, 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung vom 15.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

Abwasserbeseitigungssatzung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers
- a) eine rechtlich selbständige Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
 - b) eine rechtlich selbständige Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung,
 - c) eine rechtlich selbständige Einrichtung zur dezentralen Abwasserbeseitigung,
- als jeweils eine öffentliche Einrichtung.
- Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung und die Beseitigung des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers, soweit die Stadt abwasserbeseitigungspflichtig ist.
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trenn- und/oder Mischverfahren (zentrale Abwasseranlagen) oder mittels Einrichtungen und Vorkeh-

- rungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen (dezentrale Abwasseranlagen).
- (3) Die Stadt kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
 - (4) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Ergänzung oder Betrieb öffentlicher Abwasserbeseitigungsanlagen überhaupt oder in bestimmter Weise oder auf den Anschluss an sie besteht nicht.
 - (5) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Anschaffung, Verbesserung und Erneuerung bestimmt die Stadt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Die **Abwasserbeseitigung** im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser, sowie die Behandlung von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung und die Beseitigung des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers, soweit die Stadt abwasserbeseitigungspflichtig ist.
- (2) **Abwasser** im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.
Schmutzwasser ist
 - a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser),
 - b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nicht häusliche Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.**Niederschlagswasser** ist das aufgrund von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließende Wasser.
Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser.
- (3) **Grundstück** im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes.
- (4) **Grundstücksentwässerungsanlagen** im Sinne dieser Satzung sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Klärung des Abwassers auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Abwassereinrichtung sind.
- (5) Die **öffentliche zentrale Abwassereinrichtung** endet hinter dem Übergabeschacht/-kasten auf dem zu entwässernden Grundstück. Für bereits angeschlossene Grundstücke, auf denen kein Übergabeschacht vorhanden ist, endet die zentrale Abwassereinrichtung an der Grundstücksgrenze.
Sofern in vertraglichen Vereinbarungen andere Regelungen mit Grundstückseigentümern/Grundstückseigentümerinnen bestehen, gelten diese.
- (6) Zur öffentlichen zentralen Abwassereinrichtung gehören
 - a) das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie (je nach den örtlichen Verhältnissen) das Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren) oder/und die gemeinsame Leitung für beide Abwasserarten (Mischverfahren), Reinigungsschächte, Pumpstationen, Rückhaltebecken, die Anschlussleitun-

gen, Übergabeschächte, Schächte mit Ventileinheiten und Kleinpumpwerke auf dem Grundstück; sofern in vertraglichen Vereinbarungen geregelt wurde, dass sich die Pumpstationen oder Kleinpumpwerke im Eigentum der jeweiligen Grundstückseigentümer / Grundstückseigentümerinnen befinden, gelten diese Vereinbarungen.

- b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, das sind Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum der Stadt stehen,
 - c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, die zur Aufnahme der Abwässer dienen und nicht Gewässer im Sinne des NWG sind,
 - d) alle zur Erfüllung der in den Ziff. a) bis c) genannten Aufgaben notwendigen Sachen und Personen bei der Stadt und deren Beauftragten.
- (7) Zur **öffentlichen dezentralen Abwassereinrichtung** gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben, einschließlich Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstücks, sowie die zur Erfüllung der dabei anfallenden Aufgaben eingesetzten Sachen und Personen bei der Stadt und deren Beauftragten
 - (8) **Fachbetriebe** sind Betriebe für folgende Tätigkeitsbereiche:
 - a) Arbeiten innerhalb von Gebäuden: Betriebe aus dem Bereich Sanitär-Heizung-Klimatechnik,
 - b) Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen unterhalb und außerhalb von Gebäuden:
 - c) Betriebe aus den Bereichen Tief- und Straßenbau, Kanalbau, Hochbau und Sanitär-Heizung-Klimatechnik,
 - (9) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den/die Grundstückseigentümer/in beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher/innen und sonstige dingliche Berechtigte.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang – Abwasser

- (1) Jede/r Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem/ihrem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt. Wer Besitzer/in eines Grundstückes, eines Gebäudes auf dem Grundstück oder eines Grundstücks- oder eines Gebäudeteiles ist, ohne zum Anschluss verpflichtet zu sein, hat die zum Anschluss erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- (2) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstückes begonnen wurde oder das Grundstück derart befestigt worden ist, dass Niederschlagswasser als Abwasser anfällt.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 ergibt sich für den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, sobald die öffentliche Abwassereinrichtung vor/auf dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst für den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage.
- (4) Die Stadt kann den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Absatzes 3 nachträglich eintreten. Der/die Grundstückseigentümer/in erhält eine entsprechende Mitteilung durch die Stadt. Der Anschluss ist binnen dreier Monate nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.

- (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Stadt alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen auf dem betroffenen Grundstück zu dulden.
- (6) Die Stadt kann auch dann, wenn sie nicht abwasserbeseitigungspflichtig ist, den Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage anordnen (Ausübung des Anschlusszwanges). Der/die Grundstückseigentümer/in hat den Anschluss innerhalb dreier Monate nach der Erklärung der Stadt über die Ausübung des Anschlusszwanges vorzunehmen.
- (7) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der/die Grundstückseigentümer/in verpflichtet, alles anfallende Abwasser – sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach dieser Satzung besteht – der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

§ 4

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang – Schmutzwasser

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage für den/die Grundstückseigentümer/in unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag ist unverzüglich nach bekannt werden der im vorgenannten Absatz genannten Gründe schriftlich bei der Stadt zu stellen.
Für Befreiungsanträge gilt § 7 Abs. 2 entsprechend. Die Stadt kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

§ 5

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang – Niederschlagswasser

- (1) Ist ein gesammeltes Fortleiten von Niederschlagswasser zur Verhütung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht erforderlich, kann die Stadt räumlich abgegrenzte Teile des Entsorgungsgebietes oder einzelne Grundstücke/Grundstücksteile vom Anschluss- und Benutzungszwang ausnehmen. Eine solche Ausnahmeentscheidung ist den betroffenen Grundstückseigentümern/innen mitzuteilen. Mit der Bekanntgabe der Entscheidung sind die betroffenen Grundstückseigentümer/innen anstelle der Stadt zur Beseitigung des Niederschlagswassers verpflichtet (§ 149 Abs. 3 NWG).
- (2) Wird die Befreiung bezüglich des Niederschlagswassers ausgesprochen, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Schmutzwasserentsorgung die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der zentralen/dezentralen Abwasseranlage.
- (3) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

§ 6

Nutzung des Niederschlagswassers (Brauchwassernutzung)

- (1) Der/die Grundstückseigentümer/in hat der Stadt einen Monat vor Inbetriebnahme der Brauchwasseranlage anzuzeigen, wenn er/sie das als Folge von Niederschlägen auf Grundstücksflächen anfallende Wasser ganz oder teilweise keiner unmittelbaren Beseitigung zuführen, sondern zunächst zur Brauchwassernutzung speichern und einer sich daran anschließenden Verwendung im Haushalt (z.B. Toilettenspülung) zuführen will. Der/die Grundstückseigentümer/in hat der Stadt in einem solchen Fall nachzuweisen, dass es keine Verbindung zwischen dem Rohrleitungssystem für die Trinkwasserversorgung und den Rohrleitungen für die Brauchwassernutzung gibt. Die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb derartiger Brauchwasseranlagen trägt der/die jeweilige Grundstückseigentümer/in.
- (2) Der Benutzungszwang für das Ableiten von Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung bleibt in vollem Umfang bestehen.

§ 7

Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die Stadt erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Genehmigung.
- (2) Genehmigungen nach Abs. 1 sind von den Grundstückseigentümern/innen schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Die Stadt entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger/innen der Grundstückseigentümer/innen. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Die Stadt kann – abweichend von den Einleitungsbedingungen dieser Satzung – die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (6) Soweit das Grundstück an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen ist, kann die Stadt dem/der Grundstückseigentümer/in die Eigenüberwachung für die Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse auferlegen, sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige gemeindliche Überwachung festsetzen. Die Stadt ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.
- (7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grund-

stücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Stadt ihr Einverständnis erteilt hat.

- (8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens drei Jahre verlängert werden.
- (9) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Körperschaften des öffentlichen Rechts, z. B. Bund und Land.

§ 8

Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Stadt mit dem Antrag auf Baugenehmigung/der Bauanzeige gem. § 69 a NBauO einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung/Änderungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen/anzeigepflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 3 Abs. 4 und 7 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen.
- (2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
 - a) Erläuterungsbericht mit
 - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
 - Angaben über die Größe und Befestigungsart der Grundstücksflächen
 - Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage
 - b) Eine Beschreibung nach Art und Umfang der Produktion, bzw. sonstigen Tätigkeiten und der Menge und Beschaffenheit des dabei anfallenden Abwassers sowie die Angabe der Anzahl der Beschäftigten, wenn es sich um einen Gewerbe- oder Industriebetrieb handelt.
 - c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
 - Menge und Beschaffenheit des Abwassers
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe)
 - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb.
 - d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - Gebäude und befestigte Flächen,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
 - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant,
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener oder geplanter Baumbestand.
 - e) Einen Schnittplan im Maßstab 1:100 oder 1:200 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Revisionsschächte mit Angabe der Höhenmaße des Grundstückes und der Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straße, bezogen auf NN.
 - f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100 oder 1:200, soweit dieses zur Klar-

stellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche infrage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlage.

- (3) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen und Mischwasserleitungen strichpunktirt. Entwässerungsobjekte sind gelb darzustellen. Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

für vorhandene Anlagen	= schwarz
für neue Schmutzwasseranlagen	= rot
für neue Niederschlagswasseranlagen	= blau
für neue Mischwasseranlagen	= braun
für abzubrechende Anlagen	= violett

Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

- (4) Die Stadt kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

§ 9

Allgemeine Einleitungsbedingungen

- (1) Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach § 151 NWG bedarf, treten die in dieser Genehmigung vorgegebenen Werte und Anforderungen an die Stelle der in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund § 151 Abs. 1 NWG erteilte Genehmigung ersetzt im übrigen nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, eine Ausfertigung der Genehmigung nach § 151 Abs. 1 NWG innerhalb eines Monats nach Zugang der Stadt auszuhändigen, soweit die Stadt nicht für die Erteilung dieser Genehmigung zuständig ist.
- (2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlagen eingeleitet werden.
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf unbelastetes Niederschlagswasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- (4) Die Stadt ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach dieser Satzung eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Abwassers entnehmen und untersuchen und Messgeräte in den öffentlichen oder privaten Revisionsschächten installieren. Soweit kein Revisionsschacht vorhanden ist, ist die Stadt berechtigt, die zur Messung erforderlichen Einrichtungen einzubauen. Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, der Stadt die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (5) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zum Ausgleich, zur Kühlung, zur Rückhaltung von Fest- oder Leichtstoffen, zur Neutralisierung oder zur Entgiftung zu erstellen.
- (6) Die Stadt kann eine Rückhaltung und Vorbehandlung auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässige Abflussmenge überschritten wird und/oder das Niederschlagswasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht.

- (7) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer i. S. d. Satzung unzulässigerweise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, ist die Stadt berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.
- (8) Entspricht ein Anschluss nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen, sind der/die Grundstückseigentümer/in sowie ggf. der Abwassereinleiter verpflichtet, die Einleitung entsprechend auf ihre Kosten anzupassen. Die Stadt kann eine solche Anpassung verlangen und dafür eine angemessene Frist setzen.

§ 10

Besondere Einleitungsbedingungen

- (1) In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die
- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Abwasseranlage in stärkerem Maße angreifen sowie
 - die Abwasserreinigung und/oder die Schlammbe- seitigung erschweren oder
 - die öffentliche Sicherheit gefährden.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Kleintier- und Katzenstreu, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
 - Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
 - Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke, und Futterreste aus der Tierhaltung;
 - Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Ölabscheidung verhindern;
 - Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
 - Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 – 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosphor, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe;
 - Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
 - Inhalte von Chemietoiletten;
 - Nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
 - Grund-, Drain- und Kühlwasser;
 - Medikamente und pharmazeutische Produkte.
- (2) Die Stadt kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen vom Einleitungsverbot für Grund- und Drainwasser erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Grundstückseigentümer ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Dem Antrag sind die von der Stadt geforderten Nachweise beizufügen.

- (3) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung i. d. F. vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714) – insbesondere § 47 Abs. 4 – entspricht.
- (4) Abwasser – insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) – dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe die Einleitungswerte laut **Anhang 1** nicht überschreiten.
- (5) Für die in **Anhang 1** nicht aufgeführten Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen.
- (6) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der in den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder einer Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 3. Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall – nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs – zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasseranlagen, die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind.
- (7) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen.
- (8) Zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlagen und der Gewässer ist das Waschen von Kraftfahrzeugen nur auf den hierfür genehmigten Waschplätzen/ Wasshallen erlaubt. Das beim Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen anfallende Abwasser darf nur nach Vorbehandlung in einer geeigneten, ausreichend dimensionierten Abwasservorbehandlungsanlage in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation eingeleitet werden.

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

§ 11

Anschlusskanal

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage haben (bei Trennkanalisation zwei Anschlüsse). Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung des Übergabeschachtes/-kastens bestimmt die Stadt. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe.
- (2) Die Stadt kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer/innen die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast gesichert haben.

- (3) Die Stadt lässt den Anschlusskanal für das Schmutzwasser/Mischwasser sowie für das Niederschlagswasser einschließlich des Übergabeschachtes/-kastens herstellen.
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung des Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der/die Grundstückseigentümer/in den dadurch entstehenden Aufwand zu tragen. Der/die Grundstückseigentümer/in kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (5) Die Stadt hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Der/die Grundstückseigentümer/in hat die Kosten für die Reinigung des Anschlusskanals zu erstatten, soweit die Ursache für die Verstopfung nicht im Bereich der öffentlichen Abwasseranlage liegt.
- (6) Der/die Grundstückseigentümer/in darf den Anschlusskanal nicht verändern oder verändern lassen.

§ 12

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sind vom/von der Grundstückseigentümer/in nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN EN 752 „Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden“, DIN EN 12056 „Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden“ und DIN 1986 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“ (Anhang 2) und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zur öffentlichen Abwasseranlage sowie das Verfüllen der Rohrgräben darf nur durch einen Fachbetrieb nach § 2 Abs. 8 dieser Satzung erfolgen.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch einen Fachbetrieb nach § 2 Abs. 8 dieser Satzung und Vorlage einer Bescheinigung über die normgerechte Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage einschließlich Dichtheitsprüfung (Abnahmeschein) bei der Stadt in Betrieb genommen werden. Der Abnahmeschein (Anhang 3) befreit den/die Grundstückseigentümer/in nicht von seiner/ihrer Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage. Die Stadt kann sich die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage in Sonderfällen vorbehalten. Bis zur Abnahme durch die Stadt dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand insbesondere dicht gegen den Austritt von Abwasser und dicht gegen das Eindringen von Baumwurzeln zu halten. Für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage trägt der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin die Beweislast. Werden Mängel festgestellt, so ist dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen; die Stadt kann fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf

Kosten des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

- (5) Anlagen, die vor dem Anschluss an die zentrale Abwasseranlage der Beseitigung der auf dem Grundstück anfallenden Abwässer dienen, sind, soweit sie nicht als Bestandteil der neuen Grundstücksentwässerungsanlage notwendig sind, gleichzeitig mit dem Anschluss an die zentrale Abwasseranlage außer Betrieb zu setzen. Dieses gilt insbesondere für Gruben, Sickereinrichtungen und Grundstückskläranlagen.
- (6) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat der/die Grundstückseigentümer/in sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Die Stadt kann eine solche Anpassung verlangen. Sie hat dazu dem/der Grundstückseigentümer/in eine angemessene Frist zu setzen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt. Die §§ 7 und 8 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

§ 13

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Der Stadt oder Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Die Stadt oder Beauftragte der Stadt sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Übergabeschächte und -kästen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen jederzeit zugänglich sein.
- (3) Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 14

Sicherung gegen Rückstau

- (1) Gegen den Rückstau des Abwassers aus den öffentlichen Abwasseranlagen hat sich jede/r Anschlussnehmer/in selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können Ersatzansprüche gegen die Stadt nicht hergeleitet werden. Der/die Anschlussnehmer/in hat die Stadt außerdem von Schadenersatzansprüchen Dritter freizuhalten.
- (2) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen, gem. DIN EN 12056 in Verbindung mit DIN 1986-100 gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- (3) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden

Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.

§ 15

Betrieb der Vorbehandlungsanlagen

- (1) Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, die Vorbehandlungsanlagen so zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Abwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird.
- (2) Die Einleitungswerte gemäß Anhang 1 gelten für das behandelte Abwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung abfließt (Anfallstelle). Erforderlichenfalls sind Probeentnahmemöglichkeiten einzubauen.
- (3) Die in Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen.
- (4) Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich zu ändern.
- (5) Die Stadt kann verlangen, dass eine Person bestimmt und der Stadt schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich ist.
- (6) Der/die Betreiber/in solcher Anlagen hat durch Eigenkontrollen zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gemäß Anhang 1 für vorbehandeltes Abwasser eingehalten werden und die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen. Über die Eigenkontrollen ist ein Betriebstagebuch zu führen.

III. Besondere Vorschriften für die Fäkalschlammabfuhr und für abflusslose Sammelgruben

§ 16

Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben

- (1) Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben sind so anzulegen und vorzuhalten, dass sie von den eingesetzten Entsorgungsfahrzeugen ungehindert angefahren und entleert/entschlammung werden können. Der Stadt oder den von ihr Beauftragten ist zum Zwecke der Entleerung und Entschlammung der Kleinkläranlagen und der abflusslosen Sammelgruben ungehindert Zutritt zu gewähren.
- (2) Der Stadt ist jede vorhandene oder in Betrieb genommene Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube einen Monat vor Inbetriebnahme durch deren Betreiber anzuzeigen. Die Anzeige hat folgende Angaben zu enthalten:
 - a) Angaben über Art und Bemessung der Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube.
 - b) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Lage der Kleinkläranlage,
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.
 - c) Eine Kopie der wasserbehördlichen Erlaubnis (gilt nur für Kleinkläranlagen).

- (3) Hinsichtlich der Einleitung von Stoffen gelten für Kleinkläranlagen und für abflusslose Sammelgruben die auch für die Grundstücksentwässerungsanlagen geltenden Vorschriften.
- (4) Abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen (Grundstücksentwässerungsanlage) sind vom/von dem Grundstückseigentümer/in nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (5) § 13 gilt entsprechend.

§ 17

Fäkalschlammabfuhr

- (1) Abflusslose Sammelgruben werden von der Stadt oder durch von ihr Beauftragte bei Bedarf entleert. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit eine Entleerung rechtzeitig erfolgen kann. Insbesondere hat er die Notwendigkeit einer Entleerung gegenüber der Stadt rechtzeitig anzuzeigen.
- (2) Kleinkläranlagen werden von der Stadt oder durch von ihr Beauftragte nach den Bestimmungen der wasserrechtlichen Erlaubnis und nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der Bauartzulassung oder der DIN 4261 entleert oder entschlammung. Soweit die wasserrechtliche Erlaubnis eine bedarfsgerechte Fäkalschlammabfuhr vorsieht, hat die Entleerung mindestens einmal in einem Zeitraum von 5 Jahren zu erfolgen.
- (3) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Fäkalschlammabfuhr ist, dass eine entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis vorliegt und durch den/die Grundstückseigentümer/in die Durchführung regelmäßiger fachgerechter Messungen/Untersuchungen sichergestellt wird, anhand derer die Notwendigkeit einer Fäkalschlammabfuhr beurteilt werden kann. Diese haben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, jedoch mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Die Ergebnisse dieser Messungen/Untersuchungen sind der Stadt innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen.
- (4) Werden der Stadt die Ergebnisse der regelmäßigen Messungen/Untersuchungen im Sinne des Abs. 2 nicht, bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt, erfolgt eine regelmäßige Entleerung oder Entschlammung der Kleinkläranlage durch die Stadt oder durch von ihr Beauftragte. Die Stadt oder von ihr Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

IV. Schlussvorschriften

§ 18

Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

- (1) Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Stadt oder mit Zustimmung der Stadt betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig (z. B. Entfernen von Schachtabdeckungen und Einlaufrosten).

§ 19
Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3), so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies unverzüglich der Stadt mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Abwasseranlagen, so ist die Stadt unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – zu unterrichten.
- (3) Der/die Grundstückseigentümer/in hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – der Stadt mitzuteilen.
- (4) Wenn Art oder Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z. B. Produktionsumstellungen), so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies unverzüglich der Stadt mitzuteilen.

§ 20
Befreiungen

- (1) Die Stadt kann von Bestimmungen dieser Satzung – soweit sie keine Ausnahme vorsehen – Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfalle zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 21
Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der/die Verursacher/in. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der/die Verursacher/in die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen. Schäden an den öffentlichen Abwasseranlagen, die durch eingedrungene Baumwurzeln entstanden sind, werden von der Stadt beseitigt. Die Kosten für die Wiederherstellung der Anlagen trägt der Eigentümer/die Eigentümerin des Baumes.
- (2) Wer entgegen § 18 unbefugt Einrichtungen von Abwasserbeseitigungsanlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- (3) Der/die Grundstückseigentümer/in haftet außerdem neben dem/der Verursacher/in für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (4) Wer durch Nichtbeachten der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz (AbwAG) i.d.F. vom 18.01.2005, BGBl. I. S. 114) verursacht, hat der Stadt den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (5) Mehrere Verursacher/innen haften als Gesamtschuldner/innen.
- (6) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,

- b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes,
- c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
- d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten, hat der/die Grundstückseigentümer/in einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Stadt schuldhaft verursacht worden sind. Andernfalls hat der/die Grundstückseigentümer/in die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (7) Wenn bei der Entleerung von abflusslosen Sammelgruben, bzw. der Entleerung oder Entschlammung von Kleinkläranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung oder Entschlammung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der/die Grundstückseigentümer/in keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 22
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 3 Abs. 1, sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage(n) anschließen lässt;
 2. §§ 3, 15 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage(n) ableitet;
 3. § 6 dass bei ihm anfallende Niederschlagswasser ohne Anzeige als Brauchwasser im Haushalt verwendet,
 4. dem nach § 7 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
 5. § 8 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage(n) oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
 6. §§ 9, 10 und 15 Abwasser und Stoffe einleitet, die einem Einleitungsverbot unterliegen oder nicht den Einleitungswerten entsprechen;
 7. § 12 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
 8. § 12 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
 9. § 13 Beauftragten der Stadt nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
 10. entgegen § 15 die Vorbehandlungsanlage nicht ordnungsgemäß betreibt und unterhält;
 11. § 16 Abs. 1 die Entleerung/ Entschlammung behindert;
 12. § 17 Abs. 1 die Anzeige der Notwendigkeit einer Entleerung unterlässt;
 13. § 18 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
 14. § 19 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5000 € geahndet werden.

§ 23

Beiträge und Gebühren

- (1) Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage werden Beiträge und Gebühren nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben.
- (2) Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.

§ 24

Hinweis auf archivmäßige Verwahrung

Die DIN-Normen und sonstigen außerrechtlichen Regelungen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind bei der Stadt Burgdorf – Tiefbauverwaltungsabteilung – archivmäßig gesichert verwahrt und können dort während der Dienststunden der Stadtverwaltung eingesehen werden.

§ 25

Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag nach § 8 dieser Satzung spätestens drei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 26

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwasserbeseitigungssatzung vom 24.06.1987 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 14.12.1995 außer Kraft.

Burgdorf, den 15.12.2005

STADT BURGDORF
Baxmann
Bürgermeister

Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Burgdorf vom 15.12.2005 – Anhang 2

DIN EN-Normen (Grundstücksentwässerungsanlage)**Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden**

DIN EN 12056	-1	Allgemeine und Ausführungsanforderungen	Jan 01
	-2	Schmutzwasseranlagen, Planung und Berechnung	Jan 01
	-3	Dachentwässerung, Planung und Bemessung	Jan 01
	-4	Abwasserhebeanlagen - Planung und Bemessung	Jan 01
	-5	Installation u. Prüfung, Anleitung für Betrieb, Wartung und Gebrauch	Jan 01

Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden

DIN EN 752	-1	Allgemeines und Definitionen	Jan 96
	-2	Anforderungen	Sep 96
	-3	Planung	Sep 96
	-4	Hydraulische Berechnung und Umweltschutzaspekte	Nov 97
	-5	Sanierung	Nov 97
	-6	Pumpanlagen	Jun 98
	-7	Betrieb und Unterhalt	Jun 98

Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen

DIN EN 1610			Okt 97
-------------	--	--	--------

Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke

DIN 1986	-3	Regeln für Betrieb und Wartung	Jul 82
	-4	Verwendungsbereiche von Abwasserrohren und Formstücken verschiedener Werkstoffe	Feb 03
	-30	Instandhaltung	Feb 03
	-100	zusätzliche Bestimmungen zu DIN EN 752 und DIN EN 12056	Mär 03

Kleinkläranlagen

DIN 4261	Teil 1	Anlagen ohne Abwasserbelüftung; Anwendung, Bemessung und Ausführung	Feb 91
	Teil 2	Anlagen mit Abwasserbelüftung; Anwendung, Bemessung und Ausführung	Jun 84
	Teil 3	Anlagen ohne Abwasserbelüftung; Betrieb und Wartung	Sep 90
	Teil 4	Anlagen mit Abwasserbelüftung; Anwendung, Betrieb und Wartung	Jun 84

Satzung der Stadt Burgdorf über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragsatzung)

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 6 der Nds. Gemeindeordnung in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 15.12.2005 folgende Erschließungsbeitragsatzung beschlossen:

§ 1

Erhebung des Erschließungsbeitrags

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für beitragsfähige Erschließungsanlagen erhebt die Stadt Burgdorf Erschließungsbeiträge nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches und dieser Satzung.

§ 2

Art der Erschließungsanlagen

Beitragsfähige Erschließungsanlagen sind:

1. die zum Anbau bestimmten oder die für die entsprechend den baulichen Vorschriften gewerblich zu nutzenden Flächen erforderlichen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze;
2. die öffentlichen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege; Wohnwege);
3. die zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen;
4. öffentliche Parkflächen für Fahrzeuge aller Art sowie Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen, soweit sie Bestandteil der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen oder nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind;
5. Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, auch wenn sie nicht Bestandteil der Erschließungsanlagen sind.

§ 3

Umfang der Erschließungsanlagen

- (1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für
 1. Straßen, Wege und Plätze zur Erschließung von Grundstücken in Baugebieten (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) mit einer zulässigen Bebauung von
 - a) bis zu zwei Geschossen bis zu einer Breite von 18 m,
 - b) über zwei Geschossen bis zu vier Geschossen bis zu einer Breite von 24 m,
 - c) über vier Geschossen bis zu einer Breite von 32 m,
 wenn sie beidseitig zum Anbau bestimmt sind;
 2. Straßen, Wege und Plätze zur Erschließung von Grundstücken in Baugebieten (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) mit einer zulässigen Bebauung von
 - a) bis zu zwei Geschossen bis zu einer Breite von 12 m,
 - b) über zwei Geschossen bis zu vier Geschossen bis zu einer Breite von 18 m,
 - c) über vier Geschossen bis zu einer Breite von 24 m,
 wenn sie einseitig zum Anbau bestimmt sind;
 3. Straßen, Wege und Plätze im Kerngebiet, im Gewerbegebiet und im Industriegebiet (Anlagen

nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) bis zu einer Breite von 32 m, wenn sie beidseitig und bis zu 24 m, wenn sie einseitig zum Anbau bestimmt sind;

4. mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) bis zu einer Breite von 5 m;
 5. Sammelstraßen (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) bis zu einer Breite von 34 m;
 6. Parkflächen, Schotterrasenflächen und Grünanlagen, soweit sie zu Verkehrsanlagen im Sinne von Nrn. 1 bis 5 gehören, bis zu einer Breite von 6 m; bei Anlagen nach Nr. 4 bis zu einer Breite von 2 m;
 7. Parkflächen und Grünanlagen, soweit sie nicht Bestandteil der in Nrn. 1 bis 5 genannten Verkehrsanlagen sind, bis zu 20 v. H. der Summe der Grundstücksflächen der durch sie erschlossenen Grundstücke.
 8. Der Umfang von Anlagen nach § 2 Nr. 5 wird durch eine ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.
- (2) a) Die in Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 und 5 genannten Breiten umfassen Fahr- und Standspuren, Moped-, Rad- und Gehwege, Schrammborde und Sicherheitsstreifen, nicht dagegen die Park-, Schotterrasen- und Grünanlagen.
b) Die in Abs. 1 Nr. 4 genannte Breite umfasst nicht eventuelle Grünanlagen.
 - (3) Die in Abs. 1 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten; sie werden ermittelt, indem die Fläche der gesamten Erschließungsanlage durch die Länge der Straßenachse geteilt wird.
 - (4) Die in Abs. 1 genannten Breiten umfassen nicht die zu den Erschließungsanlagen gehörenden und zu ihrer Herstellung notwendigen Böschungen und Stützmauern sowie die Fahrbahnen und Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in der Breite ihrer anschließenden freien Strecken.
 - (5) Ergeben sich aus der Nutzung der Grundstücke im Sinne von Abs. 1 unterschiedliche Breiten, so ist der Aufwand für die größte Breite beitragsfähig.
 - (6) Endet eine Straße mit einem Wendehammer, so vergrößern sich die in Abs. 1 bestimmten Breiten für den Bereich des Wendehammers um 50 v. H., mindestens aber um 8 m. Das gleiche gilt für den Bereich der Einmündung in andere bzw. Kreuzungen mit anderen Erschließungsanlagen.

§ 4

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Zum beitragsfähigen Erschließungsaufwand gehören die Kosten
 - a) für den Erwerb der Flächen der Erschließungsanlagen,
 - b) für die Freilegung,
 - c) für die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen,
 - d) für die Herstellung der Rinnen sowie der Randsteine,
 - e) für die Radwege mit Schutzstreifen,
 - f) für die Gehwege,
 - g) für Rad- und Gehwege in kombinierter Form mit Schutzstreifen,
 - h) für die Beleuchtungseinrichtungen,
 - i) für die Entwässerung der Erschließungsanlagen,
 - j) für die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern,

- k) für den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
 - l) für die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
 - m) für die erstmalige Herstellung von Parkflächen,
 - n) für die erstmalige Herstellung von Schotterrasenflächen,
 - o) für die Herrichtung von Grünanlagen,
 - p) für die Herstellung von Anlagen zum Schutze von Baugebieten gegen Schall- und Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,
 - q) der Fremdfinanzierung,
 - r) die zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur und Landschaft zu erbringen sind,
 - s) der Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand umfasst auch
- a) den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung,
 - b) diejenigen Kosten, die für Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten klassifizierter Straßen (Bundesfernstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen) insoweit entstehen, als sie gegenüber ihren anschließenden freien Strecken breiter hergestellt werden.
- (3) Zu den Kosten für den Erwerb der Flächen für Erschließungsanlagen gehört im Falle einer erschließungsbeitragspflichtigen Zuteilung i. S. des § 57 S. 4 BauGB und des § 58 Abs. 1 S. 1 BauGB auch der Wert nach § 68 Abs. 1 Nr. 4 BauGB.

§ 5

Art der Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen entstandenen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand kann für die einzelne Erschließungsanlage oder für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermittelt werden. Für mehrere Erschließungsanlagen, die zur Erschließung von Grundstücken eine Einheit bilden, kann der Erschließungsaufwand insgesamt ermittelt werden.

§ 6

Anteil der Stadt am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Von dem ermittelten beitragsfähigen Erschließungsaufwand trägt die Stadt 10 v. H.

§ 7

Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der nach § 4 ermittelte Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteil der Stadt (§ 6) auf die durch die einzelne Erschließungsanlage, durch bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder im Falle der zusammengefassten Aufwandsermittlung durch die eine Erschließungseinheit bildenden Erschließungsanlagen erschlossenen Grundstücke unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze nach dem Verhältnis verteilt, in dem die Grundstücksflächen zueinander stehen.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,
 - 1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Orts-

- teiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 - 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 - 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
 - 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 fallen,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche des Grundstücks zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m verläuft;
 - 5. die über die sich nach Nr. 2 und 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage bzw. im Fall von Nr. 4 lit. b) der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
 - 6. die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, die Gesamtfläche des Grundstücks.
- (3) Bei den in Abs. 2 Nr. 6 genannten Grundstücken wird nur die Grundstücksfläche nach Abs. 2 berücksichtigt.
- Im Übrigen werden bei bebauten oder bebaubaren und bei gewerblich genutzten oder gewerblich nutzbaren Grundstücken zu der nach Abs. 2 festgestellten Grundstücksfläche je Vollgeschoss 25 % der Grundstücksfläche hinzugezählt
- Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude (Sakralbauten) werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Ist im Einzelfall eine Geschosszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (4) Die nach Abs. 2 und Abs. 3 ermittelte Fläche wird vervielfacht
- 1. mit 0,5, wenn das Grundstück nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar ist oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils tatsächlich so genutzt wird,

2. mit 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch einen Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, 4 und 4a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer anderen der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
3. mit 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.
4. Die vorstehenden Regelungen zur Nr. 2 und 3 gelten nicht für die Abrechnung von selbständigen Grünanlagen.
- (5) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 3 S. 2 gilt bei Grundstücken,
 1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (Abs. 2 Nr. 1),
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet;
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet;
 - d) auf denen nur Garagen und Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss;
 - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen;
 - g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) bis c);
 2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) bis g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. c);
 3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (Abs. 2 Nr. 3 und 4), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

§ 8

Grundstücke an mehreren Erschließungsanlagen

- (1) Grundstücke, die durch mehrere beitragsfähige Erschließungsanlagen i. S. von § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erschlossen werden, sind zu jeder Erschließungsanlage beitragspflichtig.
- (2) Sind solche Grundstücke nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes nur für Wohnzwecke bestimmt oder werden sie außerhalb von Bebauungsplangebieten nur für Wohnzwecke genutzt, so wird die nach § 7 Abs. 3 ermittelte und bei der Verteilung nach § 7 Abs. 1 zu berücksichtigende Grundstücksfläche bei jeder der beitragsfähigen Erschließungsanlagen nur zu 2/3 in Ansatz gebracht. Ist die nach § 7 Abs. 2 festgestellte Grundstücksfläche größer als 900 m², so beschränkt sich diese Regelung auf die Teilfläche von 900 m².
- (3) Die vorstehende Regelung gilt nicht, wenn
 1. für das Grundstück § 7 Abs. 4 Nr. 2 oder 3 anzuwenden ist;
 2. Erschließungsbeiträge für die weitere Erschließungsanlage i. S. von § 127 BauGB nach geltendem Recht nicht erhoben werden konnten und auch künftig nicht erhoben werden.
- (4) Werden Grundstücke durch Wohnwege (§ 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) oder durch Grünanlagen (§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) mehrfach erschlossen, so wird die nach § 7 Abs. 3 ermittelte und bei der Verteilung nach § 7 Abs. 1 zu berücksichtigende Grundstücksfläche bei der Abrechnung jedes Wohnweges bzw. jeder Grünanlage nur zu 2/3 in Ansatz gebracht.

§ 9

Kostenpaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Erschließungsbeitrag erhoben werden für

- a) den Erwerb oder die Bereitstellung der Erschließungsflächen,
- b) die Freilegung der Erschließungsflächen,
- c) die Herstellung der Straßen und Wege ohne Moped-, Rad- oder Gehwege und ohne Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen,
- d) die Herstellung der sowohl dem Fahrverkehr als auch dem Fußgängerverkehr dienenden Verkehrsflächen (Mischflächen) ohne Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen,
- e) die Herstellung der aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete ohne Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen,
- f) die Herstellung der Gehwege oder eines von ihnen,
- g) die Herstellung der Mopedwege oder eines von ihnen,
- h) die Herstellung der Radwege mit Schutzstreifen oder eines von ihnen,
- i) die Herstellung kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von ihnen,
- j) die Herstellung der Entwässerungseinrichtungen,
- k) die Herstellung der Beleuchtungseinrichtungen,
- l) die Herstellung der Parkflächen,
- m) die Herstellung der Schotterrasenflächen,
- n) die Herstellung der Grünanlagen.

§ 10

Merkmale der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen

- (1) Straßen, Wege und Plätze, Fuß- und Wohnwege sowie Sammelstraßen (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 BauGB) sind endgültig hergestellt, wenn

1. sie an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße angeschlossen sind,
 2. die Stadt Eigentümerin ihrer Flächen ist,
 3. die Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen vorhanden sind,
 4. die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage gemäß dem Bauprogramm hergestellt sind.
- (2) Dabei sind hergestellt:
1. Fahrbahn, Geh- und Radwege, kombinierte Geh- und Radwege sowie Mischflächen (Kombination aus Fahrbahn und Gehweg ohne Abgrenzung untereinander), wenn sie einen tragfähigen Unterbau und eine Decke aus Pflaster, Asphalt, Teer, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise aufweisen,
 2. die Fuß- und Wohnwege, wenn sie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphalt, Teer, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise erhalten haben,
 3. die Entwässerungsanlagen, wenn die Straßenrinnen, die Straßeneinläufe oder die sonst zur Ableitung des Straßenoberflächenwassers erforderlichen Einrichtungen betriebsfertig hergestellt sind,
 4. die Beleuchtungseinrichtungen, wenn eine der Größe der Anlage und den örtlichen Verhältnissen angepasste Anzahl von Beleuchtungskörpern hergestellt ist.
- (3) Park-, Schotterrasen- und Grünflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Verbindung zum öffentlichen Straßennetz haben, die Stadt Eigentümerin ihrer Flächen ist und
1. die Parkflächen die in Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 aufgeführten Herstellungsmerkmale aufweisen,
 2. die Schotterrasenflächen einen Unterbau und eine Befestigung aus einem Gemisch von Schotter und Oberboden aufweisen, und mit Rasen eingesät sind,
 3. die Grünflächen gärtnerisch gestaltet sind.
- (4) Durch Sondersatzung können im Einzelfall die Bestandteile und Herstellungsmerkmale einer Erschließungsanlage abweichend von Abs. 1 bis 3 festgelegt werden.

§ 11

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage (§ 133 Abs. 2 BauGB).
- (2) In den Fällen einer Kostenspaltung entsteht die Beitragspflicht mit Abschluss der Maßnahme, deren Aufwand durch den Teilbetrag gedeckt werden soll, und der Anordnung der Kostenspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung von bestimmten Abschnitten einer Erschließungsanlage entsteht die Beitragspflicht mit der endgültigen Herstellung der Abschnittsmaßnahme und der Anordnung der Abschnittsbildung.

§ 12

Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang und Herstellungsmerkmale von Anlagen gemäß § 2 Ziffer 5 werden durch ergänzende Satzung im Einzelfalle geregelt.

§ 13

Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag

- (1) Für ein Grundstück, für das eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist,

kann die Stadt Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Erschließungsbeitrags verlangen, wenn ein Bauvorhaben auf dem Grundstück genehmigt wird oder wenn mit der Herstellung der Erschließungsanlagen begonnen worden ist und die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage innerhalb von 4 Jahren zu erwarten ist.

- (2) Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 14

Ablösung des Erschließungsbeitrages

In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung des Erschließungsbeitrages durch Vertrag vereinbart werden.

Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Dabei ist der entstehende Erschließungsaufwand anhand von Kostenvoranschlägen oder, falls noch nicht vorhanden, der Kosten vergleichbarer Anlagen zu veranschlagen und nach den Vorschriften dieser Satzung auf die durch die Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke zu verteilen.

Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Durch die Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 15

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Erschließungsbeitragsatzung vom 15.10.1987 außer Kraft.

Burgdorf, den 15.12.2005

STADT BURGDORF

Baxmann
Bürgermeister

2. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Burgdorf (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), beide in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 15.12.2005 folgende 2. Änderung der Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührentarif

Der Gebührentarif erhält die im Anhang beigefügte Neufassung.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt zum 01.01.2006 in Kraft.

Burgdorf, den 15.12.2005

STADT BURGDORF

Baxmann
Bürgermeister

Gebührentarif zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Burgdorf vom 15.12.2005

Ziffer	Art der Leistung	Gebühr
I.	Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten	
I.I.I	Kinderreihengrab (für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr)	581,50 €
I.I.II	bei Verlängerung der Ruhezeit wegen Abdeckung der Grabstelle mit einer Grabplatte	116,30 €
I.I.III	Rasenkinderreihengrab (für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr)	811,50 €
I.II.I	Reihengrab für 25 Jahre Ruhezeit	727,00 €
I.II.II	Reihengrab für 30 Jahre Ruhezeit	872,50 €
I.II.III	bei Verlängerung der Ruhezeit wegen Abdeckung der Grabstelle mit einer Grabplatte	145,40 €
I.II.IV	Rasenreihengrab für 25 Jahre Ruhezeit	1.017,50 €
I.II.V	Rasenreihengrab für 30 Jahre Ruhezeit	1.221,00 €
I.III.I	Wahlgrab auf dem Stadtfriedhof Burgdorf (Tiefgrab)	je Stelle 2.085,00 €
I.III.II	Doppelwahlgrab (Tiefgrab)	je Stelle 4.170,00 €
I.III.III	bei Verlängerung der Ruhezeit wegen Abdeckung der Grabstelle mit einer Grabplatte	je Stelle 347,50 €
I.III.IV	Rasenwahlgrab (Tiefgrab)	je Stelle 2.439,00 €
I.III.V	Rasendoppelwahlgrab (Tiefgrab)	je Stelle 4.878,00 €
I.III.VI	Wiedererwerb des Nutzungsrechtes für jedes Jahr der Verlängerung	je Stelle 69,50 €
I.III.VII	Wiedererwerb des Nutzungsrechtes für jedes Jahr der Verlängerung bei Rasenwahlgräbern	je Stelle 81,30 €
I.IV.I	Wahlgrab auf den übrigen Friedhöfen für 25 Jahre	je Stelle 1.157,50 €
I.IV.II	Wahlgrab auf den übrigen Friedhöfen für 30 Jahre	je Stelle 1.389,00 €
I.IV.III	bei Verlängerung der Ruhezeit wegen Abdeckung der Grabstelle mit einer Grabplatte	je Stelle 231,50 €
I.IV.IV	Rasenwahlgrab auf den übrigen Friedhöfen für 25 Jahre	je Stelle 1.452,50 €
I.IV.V	Rasenwahlgrab auf den übrigen Friedhöfen für 30 Jahre	je Stelle 1.743,00 €
I.IV.VI	Wiedererwerb des Nutzungsrechtes für jedes Jahr der Verlängerung	je Stelle 46,30 €
I.IV.VII	Wiedererwerb des Nutzungsrechtes für jedes Jahr der Verlängerung bei Rasenwahlgräbern	je Stelle 58,10 €
I.V.I	Urnenreihengrab	428,00 €
I.V.II	Rasurnenreihengrab	513,50 €
I.VI.I	Urnenwahlgrab	je Stelle 1.712,50 €
I.VI.II	Rasurnenwahlgrab	je Stelle 1.812,50 €
I.VI.III	Wiedererwerb des Nutzungsrechtes für jedes Jahr der Verlängerung	je Stelle 68,50 €
I.VI.IV	Wiedererwerb des Nutzungsrechtes für jedes Jahr der Verlängerung bei Rasurnenwahlgräbern	je Stelle 72,50 €
I.VII	Recht zur Beisetzung einer Urne in Gemeinschaftsgrabstätten	456,50 €
II.	Ausheben und Verfüllen	
II.I	Erbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr in 1,60 m Tiefe	273,00 €

II.II	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an in 1,60 m Tiefe		302,00 €
II.III	Erdbestattung in 1,90 m Tiefe		322,50 €
II.IV	Erdbestattung in 2,50 m Tiefe		308,50 €
II.V	Urnenbeisetzung		128,50 €
II.VI	Urnenbeisetzung in Gemeinschaftsgrabstätte		128,50 €
III.	Erstanlage / Wiederherstellung der Grabstelle		
III.I	Abräumen der Kränze, Abstecken der Grabstelle, Auftragen von Mutterboden sowie Graseinsaat bei Rasengräbern	je Stelle	37,80 €
IV.	Rückgabe einer Grabstätte vor Ablauf der Ruhezeit		
IV.I	bei Erdbestattungsgräbern	je Stelle und Jahr	11,80 €
IV.II	bei Urnengräbern	je Stelle und Jahr	4,00 €
V.	Umbettung		
V.I	Ausbettung		
V.I.I	bei Erdbestattungen		246,00 €
V.I.II	bei Urnenbeisetzungen		123,00 €
V.II	Beisetzung - die nach Ziffer I bis III maßgebliche Gebühr		
VI.	Benutzung Kapelle, Leichenhalle und Kühlraum		
VI.I	Kapellenbenutzung		323,00 €
VI.II	Kapellenbenutzung - kurze Nutzungsdauer (max. 10 Min.)		50,00 €
VI.III	Benutzung der Leichenhalle		77,50 €
VI.IV	Kühlraumbenutzung	je Tag	9,05 €
VII.	Grabmale		
	Für die Genehmigung von Grabmalen einschl. der jährlichen Prüfung der Verkehrssicherheitspflicht		
VII.I	liegendes Grabmal einschl. Einfassung		110,50 €
VII.II	stehendes Grabmal einschl. Einfassung		142,50 €
VII.III	Grabkissen, Lehntafel, Einfassung		60,50 €

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Wochenmarktes der Stadt Burgdorf (Marktgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), des § 71 der Gewerbeordnung (GewO), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 15.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Absatz 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Wochenmarktes der Stadt Burgdorf (Marktgebührensatzung) vom 15.12.1994 (Amtsblatt für den Landkreis Hannover, Nr. 2 vom 12.01.1995), zuletzt geändert durch die Satzung vom 28.10.2004 (Amtsblatt die Region Hannover, Nr. 44 vom 11.11.2004) erhält folgende Fassung:

§ 2

Höhe des Standgeldes

- (1) Das Standgeld beträgt für jeden in Anspruch genommenen angefangenen Meter Frontlänge
4,00 € je Markttag bei Barzahlung bzw.
2,70 € je Markttag, wenn für einen Dauerstand für 1/4 Kalenderjahr im Voraus gezahlt wird.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.

Burgdorf, den 15.12.2005

STADT BURGDORF
Baxmann
Bürgermeister

Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Stadt Burgdorf

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 15.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Betreuungsgebühren

- (1) Zur anteiligen Deckung der durch den Betrieb der Kinderkrippen, Kindergärten, Kinderhorte und Eltern-Kind-Spielgruppen entstehenden Kosten werden von den Sorgeberechtigten der betreuten Kinder Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Für jedes in einer Kindertagesstätte betreute Kind wird die in Abs. 3 (Gruppe 11 der Gebührenstaffel) genannte Regelgebühr festgesetzt, wenn kein Antrag auf Herabsetzung der Kindertagesstätten-Gebühr gestellt wird. Der Antrag auf Herabsetzung der Kindertagesstätten-Gebühr ist auf Vordruck unter Beifügung der Einkommensnachweise zu stellen. Die Einkommensnachweise werden der/dem Antragssteller/in umgehend wieder zurückgegeben. Eine evtl.

Herabsetzung der Gebühr wird vom ersten Tag des Antragsmonats an vorgenommen. Die Festsetzung der Kindertagesstätten-Gebühr wird der/dem Zahlungspflichtigen schriftlich mitgeteilt.

- (2a) Eine Staffelung der Gebühr sowie Zuschüsse gem. Abs. 6 a werden ab Beginn des Antragsmonats gewährt.
- (3) Die Gebühren werden monatlich gem. der anliegenden Gebührenstaffel erhoben.
- (4) Die Einkommensgrenze richtet sich nach den Vorschriften des § 90, Abs. 3 und 4 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG - SGB VIII) in Verbindung mit § 20 KiTaG. Der die Einkommensgrenze übersteigende Betrag ist nur zur Hälfte für die Gebührenzahlung einzusetzen. Liegt das Einkommen unter der Einkommensgrenze, wird eine Gebühr nicht erhoben.
- (5) Das anrechenbare Einkommen ist das Familien-Nettoeinkommen. Es setzt sich zusammen aus sämtlichen Einkünften aller in einer Haushaltsgemeinschaft (Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft) lebenden Personen.
Zu den Einkünften zählen u.a. Arbeits-Nettoeinkommen, Renten, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, Kapitalerträge. Das Arbeits-Nettoeinkommen ergibt sich nach Abzug der nach dem Wohngeldgesetz vorgesehenen Pauschale für Steuern und Sozialabgaben vom Brutto-Einkommen. Negative Einkünfte (Abschreibungen etc.) werden nicht berücksichtigt.
- (6) Das Monatsnettoeinkommen wird in der Regel berechnet aus dem Durchschnittseinkommen des Kalenderjahres des Vorjahres vor Antragsstellung. Sofern Einkünfte erst später erzielt worden sind, ergibt sich das einzusetzende Monats-Nettoeinkommen durch Teilung der Gesamteinkünfte durch die Zahl der Einkommensmonate.
- (7) Verändern sich die Einkünfte im Veranlagungszeitraum (Abs. 9) um mehr als 20 %, hat die/der Gebührenpflichtige dies der Stadt Burgdorf unverzüglich anzuzeigen.
- (8) Für das zweite Kind in einer Kindertagesstätte wird eine Geschwister-Ermäßigung von 50 % gewährt. Werden 3 oder mehr Kinder gleichzeitig in Kindertagesstätten betreut, so wird ab dem dritten Kind keine Gebühr mehr erhoben.
- (9) Die ermäßigten Gebühren gelten für die Dauer eines Kindergartenjahres (01.08. bis 31.07. des Folgejahres).

§ 2

Essengeld

Für die Teilnahme an dem gemeinsamen Mittagessen (obligatorisch für Krippen-, Hort-, Ganztagsbetreuung und verkürzte Ganztagsbetreuung) wird ein Essengeld erhoben, dessen monatliche Höhe durch den Verwaltungsausschuss festgesetzt wird.

§ 3

Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht tritt mit dem Tage der zugesagten Aufnahme ein. Für Kinder, die bis zum 15. eines Monats aufgenommen werden, ist die volle, sonst die halbe Monatsgebühr zu entrichten. Das gleiche gilt auch für das Essengeld.
- (2) Fehlt ein Kind ohne Abmeldung, so ist die festgesetzte Gebühr voll zu entrichten. Eine Kürzung kann bei Erkrankung von über 4 Wochen Dauer oder Kuraufenthalt beantragt werden. Es wird dann die halbe Ge-

büht erhoben. Die Dauer der Erkrankung ist durch ärztliches Attest nachzuweisen.

- (3) Notwendige vorübergehende Schließungen der Einrichtungen führen zu keiner Gebührenkürzung.
- (4) Scheidet ein Kind nach fristgerechter Abmeldung aus der Betreuung aus, so endet die Gebührenpflicht mit dem Ende des Austrittsmonats. Bei begründetem Austritt vor dem 15. eines Monats wird die halbe Gebühr erhoben.

§ 4 Zahlung

- (1) Zahlungspflichtig für Betreuungsgebühren und Essengeld sind die Sorgeberechtigten der Kinder, die eine in § 1 Abs. 1 genannte Einrichtung der Stadt Burgdorf besuchen. Kommen gleichzeitig mehrere Sorgeberechtigte infrage, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebühren sind bis zum 10. eines jeden Monats im voraus an die Stadtkasse Burgdorf zu überweisen.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsverfahren beigetrieben.

§ 5 Härterege lung

Die Stadt Burgdorf kann die Benutzungsgebühr ermäßigen oder von ihrer Erhebung absehen, wenn dies im Einzelfall bei wirtschaftlicher Notlage des Gebührenpflichtigen oder zur Vermeidung von Härten geboten ist.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung außer Kraft.

Burgdorf, den 15.12.2005

Anlage

STADT BURGDORF
Alfred Baxmann
Bürgermeister

Gebührenstaffel gem. § 1 Abs. 3 der Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Stadt Burgdorf Kindergärten und Horte

Lfd. Nr.	Zeitstufe Gruppe in %	B	C	D	E	F
		4 Std.	5 1/2 Std.	7 Std.	8 1/2 Std.	10 Std.
1	bis zur Einkommensgrenze.	69,00 €	82,00 €	94,00 €	106,00 €	118,00 €
2	bis 20 % über Eink.-Grenze	72,00 €	85,00 €	97,00 €	109,00 €	121,00 €
3	bis 25 %	75,00 €	88,00 €	100,00 €	112,00 €	124,00 €
4	bis 30 %	78,00 €	91,00 €	103,00 €	115,00 €	127,00 €
5	bis 40 %	84,00 €	97,00 €	109,00 €	121,00 €	133,00 €
6	bis 50 %	90,00 €	103,00 €	115,00 €	127,00 €	139,00 €
7	bis 65 %	99,00 €	112,00 €	124,00 €	136,00 €	148,00 €
8	bis 80 %	108,00 €	121,00 €	133,00 €	145,00 €	157,00 €
9	bis 100 %	120,00 €	133,00 €	145,00 €	157,00 €	169,00 €
10	bis 115 %	129,00 €	142,00 €	154,00 €	166,00 €	178,00 €
11	mehr als 115 % über Eink.-Grenze (Regelgebühr)	136,00 €	149,00 €	161,00 €	173,00 €	185,00 €

Gebührenstaffel gem. § 1 Abs. 3 der Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Stadt Burgdorf Kinderkrippen

Lfd. Nr.	Zeitstufe Gruppe in %	C	D	E
		5 1/2 Std.	7 Std.	8 1/2 Std.
1	bis zur Einkommensgrenze	160,00 €	176,00 €	198,00 €
2	bis 20 % über Eink.-Grenze	164,00 €	180,00 €	202,00 €
3	bis 25 %	168,00 €	184,00 €	206,00 €
4	bis 30 %	171,00 €	187,00 €	209,00 €
5	bis 40 %	179,00 €	195,00 €	217,00 €
6	bis 50 %	186,00 €	202,00 €	224,00 €
7	bis 65 %	197,00 €	213,00 €	235,00 €
8	bis 80 %	209,00 €	225,00 €	247,00 €
9	bis 100 %	224,00 €	240,00 €	262,00 €
10	bis 115 %	235,00 €	251,00 €	273,00 €
11	mehr als 115 % über Eink.-Grenze (Regelgebühr)	243,00 €	259,00 €	281,00 €

2. Stadt BURGWEDEL

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Burgwedel sowie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Burgwedel

Aufgrund der §§ 6, 40, 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) sowie der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Burgwedel in seiner Sitzung vom 10. Oktober 2005 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Burgwedel sowie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Burgwedel beschlossen:

Artikel I

1. § 2 S. 2 erhält folgende Fassung:
„Die Kinder können in der Krippe ganztägig (6,5 Std. bzw. 7,5 Std.) im Kindergarten ganztägig (6, 7 oder 9 Stunden) oder halbtägig (4 oder 5 Stunden) betreut werden; der Besuch des Hortes erfolgt ganztägig (9 Stunden).“
2. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Erwerbstätigen oder in Ausbildung befindlichen Erziehungsberechtigten wird die Möglichkeit gegeben, die Kinder ab 7.30 Uhr in einem Frühdienst bzw. bei entsprechender Gesamtnachfrage nach der regulären Betreuungszeit am Vormittag im Spätdienst für eine weitere 1/2 Stunde betreuen zu lassen. Die Entscheidung über die Einrichtung eines Spätdienstes in den einzelnen Einrichtungen obliegt dem Träger.“
3. § 6 Abs. 6 erhält folgende Fassung:
Die Höhe der monatlichen Gebühr wird wie folgt festgesetzt:

a) Benutzung des Kindergartens ganztägig bis 17.00 Uhr	125,00 €
b) Benutzung des Kindergartens ganztägig bis 15.00 Uhr	103,00 €
c) Benutzung des Kindergartens vormittags bis 12.00 Uhr	70,00 €
d) Benutzung des Kindergartens vormittags bis 13.00 Uhr	81,00 €
e) Benutzung des Kindergartens ganztägig bis 14.00 Uhr	92,00 €
f) Benutzung des Kindergartens nachmittags (3 Std.)	52,00 €
g) Benutzung der Hortgruppe	74,00 €
h) Benutzung der Krippe bis 14.00 Uhr	154,00 €
i) Benutzung der Krippe bis 15.00 Uhr	170,00 €

Besuchen aus einer Familie mehrere Kinder gleichzeitig die Kindertagesstätten im Gebiet der Stadt Burgwedel, wird die Gebühr für das zweite Kind der Familie um 50% ermäßigt; für jedes weitere Kind wird keine Gebühr erhoben.

Für die Teilnahme am Früh- und /oder Spätdienst ist für jede 1/2 Stunde eine zusätzlich monatliche Gebühr von 5,50 € zu entrichten.

Für die Teilnahme am Mittagessen wird folgendes monatliches Essengeld festgesetzt:

- | | |
|---|---------|
| a) Essengeld für Krippenkinder ab dem Monat, der nach der Vollendung des 2. Lebensjahres folgt sowie für Kindergartenkinder | 39,00 € |
| b) Essengeld für Krippenkinder bis zum Ende des Monats, in welchem sie das 2. Lebensjahr vollenden | 22,50 € |
| c) Essengeld für Hortkinder | 43,00 € |

Das Getränkegeld wird vom Verwaltungsausschuss der Stadt Burgwedel gesondert festgesetzt.

Artikel II

Inkrafttreten

Art I Nr. 1 der Änderungssatzung tritt am 01.08.2006 in Kraft.

Im Übrigen tritt die Änderungssatzung am 01.01.2006 in Kraft.

Burgwedel, den 19.12.2005

STADT BURGWEDEL
Der Bürgermeister
Dr. H. Hoppenstedt

3. Gemeinde ISERNHAGEN

Satzung zur 8. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Isernhagen (Entwässerungsabgabensatzung = EAS)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Isernhagen in seiner Sitzung am 08.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Satzungsänderung

§ 13 erhält folgende Fassung:

- | | |
|---|---------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr beträgt | |
| je m ² Abwasser | 1,80 €. |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr beträgt | |
| je Quadratmeter überbaute/befestigte Fläche | 0,29 €. |

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Isernhagen, den 08.12.2005

GEMEINDE ISERNHAGEN
Bogya
Bürgermeister

D.S.

Satzung zur 7. Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Isernhagen (GSSR) vom 08.12.1995

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) sowie des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Isernhagen in seiner Sitzung am 08.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Satzungsänderung

§ 4 erhält folgende Fassung:

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront in der
Reinigungsklasse 1 = 0,67 €
Reinigungsklasse 2 = 1,15 €

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Isernhagen, den 08.12.2005

GEMEINDE ISERNHAGEN
Bogya

D.S. Bürgermeister

4. Stadt LAATZEN

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Laatzen

Aufgrund der § 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und der § 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Laatzen in seiner Sitzung am 20.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Der § 2 enthält in Abs. 1 und 2 folgende neue Fassung:

1. Bemessungsgrundlage der Benutzungsgebühr ist die Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft.
2. Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt je Quadratmeter Nutzfläche: 3,75 €

Der § 3 erhält folgende neue Fassung:

1. Bemessungsgrundlage der Neben- und Heizungskosten ist die Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft. Es sind monatlich Pauschalen zu zahlen, die sich an den Kosten des Vorjahres orientieren.
Zu den Nebenkosten zählen:
Treppenhaus- und Flurbeleuchtung, Abfallbeseitigungsgebühren, Wassergeld, Versicherung, Abwassergebühren (SW und NW), Oberflächenentwässerung, Kehr- und Messgebühren, Straßenreinigungsgebühren.
2. Die Entnahme von Haushaltsstrom in der zugewiesenen Unterkunft ist mit dem jeweiligen Versorgungsträger unmittelbar abzurechnen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Laatzen, den 20.12.2005

STADT LAATZEN
Jagau

L. S. Bürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss der Grundstücke an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und über die Abgabe von Wasser (Wassersatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8, und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Laatzen in seiner Sitzung am 16.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

- 1) In § 1 Abs. 1 werden die Worte: „als Mitglied des Wasserbeschaffungsverbandes Borsumer Kaspel“ gestrichen.
- 2) § 8 Abs. 2 a) erhält folgende Fassung:
Eine Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlage. Sie muss den Vorschriften des DVGW entsprechen.
- 3) In § 10 Abs. 3 Satz 1 wird der Nebensatz „,sofern sie nicht durch die Stadt bzw. den Wasserbeschaffungsverband Borsumer Kaspel verlegt werden,“ gestrichen.
- 4) In § 10 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „sowie den besonderen Anforderungen des Wasserbeschaffungsverbandes Borsumer Kaspel“ gestrichen.
- 5) In § 10 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „bzw. Wasserbeschaffungsverbandes Borsumer Kaspel“ gestrichen.
- 6) § 19 wird ersatzlos gestrichen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1. 2006 in Kraft.

Laatzen, den 20.12.2005

STADT LAATZEN
Der Bürgermeister
Jagau

Bebauungsplan Nr. 113B vereinfachte 4. Änderung (§13 BauGB) „Spannfeld-West“, OS Rethen

Verfahrensschritt:

Schlussbekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB.

Satzungsbeschluss:

Der Rat der Stadt Laatzen hat den Bebauungsplan Nr. 113B vereinfachte 4. Änderung (§ 13 BauGB) am 20.12.2005 als Satzung beschlossen.

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 14/329 und 14/330, Flur 3, Gemarkung Rethen.

Inkrafttreten:

Mit der Bekanntmachung im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover wird der Bebauungsplan Nr. 113B vereinfachte 4. Änderung (§ 13 BauGB) rechtskräftig.

Hinweis zu verbindlichen Bauleitplänen:

Der Bebauungsplan Nr. 113B vereinfachte 4. Änderung (§ 13 BauGB) kann im Rathaus der Stadt Laatzen, Marktplatz 13, 30880 Laatzen, (8. OG), nach Terminvereinbarung mit dem Team Stadtplanung von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt auch Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Verletzungen von Vorschriften unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägung

wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan Nr. 113B vereinfachte 4. Änderung (§ 13 BauGB) eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Laatzen, den 21.12.2005

STADT LAATZEN
Der Bürgermeister
Jagau

5. Stadt LEHRTE

1. Änderung der Straßenreinigungssatzung vom 17.11.2004

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit § 52 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG) – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Lehrte in seiner Sitzung am 14.12.2005 folgende 1. Änderung der Straßenreinigungssatzung vom 17.11.2004 beschlossen:

Artikel 1

1. Das Straßenverzeichnis 1 (einmal wöchentliche Reinigung und Winterdienst) wird wie folgt geändert:
 - a) Aufgenommen in die Reinigungsklasse I werden die Straßen
Lehrte-Aligse **Rudolf-Petzold-Ring
Zum Meersefeld
Auf den Pohläckern
Vor dem Osterholze
Wandelgraben**
 - b) Entlassen aus der Reinigungsklasse I wird die Straße
Lehrte-Ahlten **Kapellenstraße**
(= Fl. 6 FlSt. 41/9, 193/6,
41/8, 47/6)
Stichweg zu den
Grundstücken Nr.
5a, 5b, 5c, 5d, 7, 9, 11
2. Das Straßenverzeichnis 2 (Winterdienst) wird wie folgt geändert:
 - a) Entlassen aus der Reinigungsklasse II wird die Straße
Lehrte-Immensen **In den Wilkensärgärten**
3. Das Straßenverzeichnis 3 (sechsmal wöchentliche Reinigung und Winterdienst) wird wie folgt geändert:

- a) Aufgenommen in die Reinigungsklasse III werden die Straßen
Lehrte

**Alte Schlosserei
Am Kalkturm
An der Waage
Zuckerpassage**

Artikel 2

Die Änderung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Lehrte, den 14. 12. 2005

STADT LEHRTE
Voß
Bürgermeisterin

Satzung der Stadt Lehrte über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtzentrum Lehrte – II. Abschnitt“

Präambel

Auf Grund des § 162 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Lehrte in seiner Sitzung am 16.11.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtzentrum Lehrte – II. Abschnitt“ vom 21.02.1990 wird aufgehoben.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich ist in dem Lageplan als Anlage 1 zu dieser Satzung dargestellt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft.

Lehrte, d. 29.11.2005

STADT LEHRTE
Voß
Bürgermeisterin



XI. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Lehrte vom 14.12.1994

Aufgrund der §§ 5 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz jeweils in den gültigen Fassungen – hat der Rat der Stadt Lehrte in seiner Sitzung vom 16.11.2005 folgenden XI. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Lehrte vom 14.12.1994 beschlossen:

§ 1

§ 15 der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung der Stadt Lehrte vom 14.12.1994 erhält folgende Fassung:

Gebührensätze

Die Abwassergebühr beträgt

- | | |
|---|--------------------------------|
| a) bei der Schmutzwasserentsorgung | 2,20 €/m³ |
| b) bei der Niederschlagswasserbeseitigung | 9,96 €/50 m² |

§ 2

Der XI. Nachtrag tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Lehrte, den 16.11.2005

STADT LEHRTE
Voß

L. S. Bürgermeisterin

XV. Nachtrag zur Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 24.06.1987

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), § 149 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) jeweils in den gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Lehrte in seiner Sitzung am 16.11.2005 folgenden XV. Nachtrag zur Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 24.06.1987 beschlossen:

§ 1

§ 2 der Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen vom 24.06.1987 erhält folgende Fassung:

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung

aus abflusslosen Gruben	26,00 €
und aus Hauskläranlagen	31,40 €

je Kubikmeter eingesammelten Abwassers/Fäkalschlammes.

Die Kosten für die Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers bleiben hiervon unberührt.

§ 2

Der XV. Nachtrag tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Lehrte, den 16.11.2005

STADT LEHRTE
Voß

L. S. Bürgermeisterin

III. Nachtrag zur Satzung der Stadt Lehrte über die Beseitigung des häuslichen Abwassers in Kleinkläranlagen (Kleinkläranlagensatzung) vom 25.02.1998

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) i. V. m. § 149 des Nds. Wassergesetzes (NWG) - jeweils in der gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Lehrte in seiner Sitzung am 16.11.2005 folgenden III. Nachtrag zur Satzung über die Beseitigung des häuslichen Abwassers in Kleinkläranlagen (Kleinkläranlagensatzung) vom 25.02.1998 beschlossen:

§ 1

Abwasserbeseitigungspflicht der Nutzungsberechtigten

Im Bereich der Stadt Lehrte haben weitere Nutzungsberechtigte von Grundstücken - s. Anlage - das häusliche Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen. Die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt mit Ausnahme der Beseitigung des in den Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes diesen Nutzungsberechtigten.

§ 2

Gewässereinleitung

Das gereinigte Abwasser aus den Kleinkläranlagen ist den ebenfalls in der Anlage näher bezeichneten Gewässern zuzuführen.

§ 3

Inkrafttreten

Der III. Nachtrag tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung im Amtsblatt für die Region Hannover in Kraft.

Lehrte, den 16.11.2005

STADT LEHRTE
Voß

L. S. Bürgermeisterin

Anlage zur Satzung der Stadt Lehrte über die Beseitigung des häuslichen Abwassers in Kleinkläranlagen (Kleinkläranlagensatzung) vom 25.02.1998 – III. Nachtrag –

Neu hinzu kommen:

Ortsteil	Straßenbezeichnung	Flurstück(e)	Einleitung in den/das
Lehrte	Sehnder Landstraße 49	695/152, Flur 4 Gemarkung Lehrte	Gewässer Reubeeke, Flur 4, Flurstück 153/2, Gemarkung Lehrte
Lehrte	Braunschweiger Strecke	359/1, Flur 2 Gemarkung Lehrte	Gewässer, Flur 2, Flurstück 360/5, Gemarkung Lehrte
Arpke	An der Rampe 3	28/12, Flur 4 Gemarkung Arpke	Graben, Flur 4, Flurstück 170, Gemarkung Arpke

Geändert werden:

- Lehrte, In der Köhlerheide 3 in Lehrte, Sehnder Landstraße 45
- Lehrte, Vor der Ramhorst 1, in Lehrte, Everner Straße 121
- Lehrte, Vor der Ramhorst 3, in Lehrte, Everner Straße 123
- Lehrte, Vor der Ramhorst 3 A, in Lehrte, Everner Straße 125
- Lehrte, Vor der Ramhorst 4, in Lehrte, Everner Straße 127
- Lehrte, Vor der Ramhorst 5, in Lehrte, Everner Straße 129
- Ahlten, Osterfeld 247, Flurstück 74/1 in Flurstück 74/3, Flur 5
- Arpke, Zum Hämelerwald 20 – 22, in Zum Hämelerwald 20 – 26
- Immensen, Am Scharl 26 in Immensen, Am Scharl 26 – 26 A
- Röddensen, Im Neuen Gartenfeld in Röddensen, An der Lake 21
- Steinwedel, Everner Straße 42 in Steinwedel, Everner Straße 131
- Steinwedel, Everner Straße 42 B in Steinwedel, Everner Straße 133
- Steinwedel, Everner Straße 43 in Steinwedel, Everner Straße 135
- Steinwedel, Steinwedeler Straße 43 B in Steinwedel, Steinwedeler Straße 150

Gestrichen werden:

Ortsteil	Straßenbezeichnung	Flurstück(e)	Einleitung in den/das
Ahlten	Eisenbahnlängsweg 1	52, Flur 10, Gemarkung Ahlten	Graben, Flurstück 55, Flur 10, Gemarkung Ahlten

3. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Stadtentwässerung Lehrte vom 28.08.1996

§ 4

Aufgrund der §§ 6, 40, 108 und 113 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.V.m. der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) in ihren zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Lehrte in seiner Sitzung am 16.11.2005 folgende 3. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Stadtentwässerung Lehrte vom 28.08.1996 beschlossen:

§ 1

§ 3 (Organe des Betriebes) wird die Schreibweise in „Werksausschuss“ geändert.

§ 2

§ 4 (Zusammensetzung und Zuständigkeit der Werksleitung) wird in Absatz 2 die Schreibweise in „selbstständig“ geändert.

In Abs. 4 werden die Worte „dem Stadtdirektor“ durch die Worte „der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister“ ersetzt. Das Wort „Stadtentwässerung“ wird gestrichen.

§ 3

§ 5 (Zusammensetzung und Zuständigkeiten des Werksausschusses) wird in den Absätzen 1, 2 und 3 die Schreibweise in „Werksausschuss“ geändert.

In Abs. 2 sind die Worte „des Verfahrens“ zu streichen. In Abs. 3 b) werden die Worte „der Stadtdirektor“ durch die Worte „die Bürgermeisterin/der Bürgermeister“ ersetzt.

In Abs. 3 d) wird die Schreibweise in „Erlass“ und in „Abschluss“ geändert.

In Abs. 3 f) wird die Schreibweise in „Jahresabschluss“ geändert.

§ 6 (Aufgaben des Stadtdirektors) wird die Überschrift in Aufgaben der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters geändert.

In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Der Stadtdirektor“ durch die Worte „Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister“ ersetzt.

Nach dem Wort „soweit“ wird „sie ihre“ eingefügt.

In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Der Stadtdirektor“ durch die Worte „Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister“ ersetzt.

In Abs. 2 werden die Worte „des Stadtdirektors“ durch die Worte „der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters“ ersetzt.

§ 5

§ 7 (Vertretung des Betriebes) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „der Stadtdirektor“ durch die Worte „die Bürgermeisterin/der Bürgermeister“ ersetzt.

§ 6

§ 8 (Wirtschaftsplan, Finanzplan) in Abs. 1 werden die Worte „den Stadtdirektor“ durch die Worte „die Bürgermeisterin/den Bürgermeister“ ersetzt.

Im weiteren Verlauf des Satzes wird die Schreibweise in „Werksausschuss“ und „Beschlussfassung“ geändert.

In Abs. 2 werden die Worte „den Stadtdirektor“ durch die Worte „die Bürgermeisterin/den Bürgermeister“ ersetzt.

Im weiteren Verlauf des Satzes wird die Schreibweise in „Werksausschuss“ geändert.

§ 7

§ 9 (Kassen- und Kreditbedarf) wird die lfd. Ziffer 1 gestrichen.

§ 8

§ 10 (Dienstanweisung) in Abs. 1 werden die Worte „Der Stadtdirektor läßt“ durch die Worte „Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister läßt“ ersetzt.
Die Änderungssatzung tritt am 01.12.2005 in Kraft.

Lehrte, den 16.11.2005

STADT LEHRTE

Voß

L. S. Bürgermeisterin

1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Lehrte (StraßenreinigungsVO)

Aufgrund des § 55 Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der ab 01.01.2005 geltenden Fassung (Neubekanntmachung v. 19.01.2005, Nds. GVBl. S. 9) in Verbindung mit § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. 1980, S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetz vom 05.11.2004 (Nds. GVBl. S. 406), hat der Rat der Stadt Lehrte in seiner Sitzung am 14.12.2005 für das Gebiet der Stadt Lehrte folgende Verordnung beschlossen:

Artikel 1

1. Das Straßenreinigungsverzeichnis I wird wie folgt geändert:

a) Die Straßen in

**Aligse: Rudolf-Petzold-Ring
Zum Mersefeld**

**Lehrte: Vor dem Osterholze
Auf den Pohläckern
Wandelgraben**

werden in das Straßenverzeichnis I (RK 1) aufgenommen.

b) Die Straßen in

**Lehrte: Alte Schlosserei
Am Kalkturm
An der Waage
Zuckerpassage**

werden in das Straßenverzeichnis I (RK 3) aufgenommen.

c) Die Straße in

**Ahlten: Kapellenstraße (Stichweg zu den
Grundstücken Nr. 5a, 5b, 5c, 5d, 7,
9 u. 11 / Fl. 6, Flst. 41/9, 193/6, 41/8 u.
47/6) sowie (Teilbereich der Fl. 6,
Flst. 195/4, vor den Grundstücken
Nr. 3, 3a, 2a u. 5e)**

wird aus dem Straßenverzeichnis I (RK 1) entlassen.

2. Das Straßenverzeichnis II wird wie folgt geändert:
Die Straße in:

Immensen: In den Wilkensärgen

wird aus dem Straßenverzeichnis II (RK 2) entlassen.

Artikel 2

Die Änderung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Lehrte, den 14.12.2005

STADT LEHRTE

Bürgermeisterin

Voß

6. Stadt NEUSTADT AM RÜBENBERGE

16. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Neustadt a. Rbge. – Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung vom 1.11.1990

Aufgrund der §§ 6 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), der §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwaG) in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung am 08.12.2005 folgende 16. Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Abwassergebühr beträgt für jeden vollen Kubikmeter Schmutzwasser 2,50 €.“

Artikel 2

Diese 16. Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2006 in Kraft.

Neustadt a. Rbge., den 08.12.2005

STADT NEUSTADT A. RBGE.

Uwe Sternbeck

Bürgermeister

7. Stadt PATTENSEN

1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Flüchtlingswohnheimes der Stadt Pattensen

Aufgrund der §§ 6 u. 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Pattensen in seiner Sitzung am 15.12.2005 die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Im Rubrum werden die Wörter „und den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG)“ gestrichen.

Artikel II

Im § 10 Abs. 1 wird „umgelegt auf die Quadratmeterzahl“ gestrichen.

Artikel III

Im § 11 Abs. 1 wird „Bundessozialhilfegesetz (BSHG)“ ersetzt durch „Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe –“.

Artikel IV

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Pattensen, den 15.12.2005

STADT PATTENSEN

Der Bürgermeister

Griebe

Straßenreinigungssatzung

Satzung über die maschinelle Straßenreinigung der Stadt Pattensen (Straßenreinigungssatzung) Nr. A IV 5

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F.v. 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2005 (Nds. GVBl. S. 110) i.V.m. § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) hat der Rat der Stadt Pattensen in seiner Sitzung am 15. Dezember 2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Straßenreinigung durch die Stadt

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage der Stadtteile Pattensen-Mitte, Hüpede und Koldingen betreibt die Stadt die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung für die in der Anlage zur Straßenreinigungsverordnung der Stadt aufgeführten Straßen, Wege und Plätze.
- (2) Die Reinigungspflicht der Stadt gemäß Absatz 1 umfasst das Straßenreinigungsgebiet gemäß § 2 der Straßenreinigungsverordnung der Stadt Pattensen. Ausgenommen davon sind:
 - a) die Reinigung der Geh- und Radwege,
 - b) die Beseitigung von Schnee und Eis in den Gossen.
- (3) Der Stadt obliegt ferner als öffentliche Aufgabe die Reinigung des Straßenreinigungsgebietes gemäß § 2 der Straßenreinigungsverordnung der Stadt ausnahmslos vor Grundstücken, an denen ihr Nutzungsrechte im Sinne von § 2 Abs. 5 bestellt sind und vor ihren eigenen Grundstücken im gesamten Stadtgebiet, soweit sie im Zusammenhang bebaut sind und soweit die Reinigungspflicht gem. § 2 Abs. 5 nicht einem anderen obliegt.
- (4) Die Stadt kann mit der Straßenreinigung einen Unternehmer beauftragen.
- (5) Soweit die Stadt für die Straßenreinigung sorgt, erhebt sie von den Eigentümern der anliegenden oder erschlossenen Grundstücke Gebühren nach der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Pattensen.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Gemäß § 52 Abs. 4 NStrG wird für die in der Anlage zur Straßenreinigungsverordnung der Stadt nicht genannten öffentlichen Straße, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslagen der Stadt den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung des Straßenreinigungsgebietes gem. § 2 Straßenreinigungsverordnung der Stadt Pattensen auferlegt.
- (2) Die Reinigung der Geh- und Radwege, gleich ob und wie diese befestigt sind, sowie die Beseitigung von Schnee und Eis in den Gossen, wird für die in der Anlage zur Straßenreinigungsverordnung der Stadt Pattensen aufgeführten Straßen, Wege und Plätze gem. § 52 Abs. 4 NStrG den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt.
- (3) Die Reinigungspflicht gemäß Absatz 1 und 2 obliegt den Eigentümern auch solcher Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in vergleichbarer Weise von den Geh- oder Radwegen getrennt sind.
- (4) Sind Grünstreifen, Böschungen oder sonstige unbefestigte oder besonders befestigte Flächen Teil des Geh- oder Radweges, sind auch sie zu reinigen.

- (5) Den Eigentümern werden hinsichtlich der Pflicht zur Reinigung der Geh- und Radwege sowie zur Schnee- und Eisräumung der Gossen die Niesbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB), Wohnungseigentümer, Wohnungsbauberechtigten und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Die Reinigungspflicht dieser Personen geht der Verpflichtung der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (6) Neben den Eigentümern der unmittelbar an die Straße angrenzenden Grundstücke sind auch die Eigentümer derjenigen Grundstücke reinigungspflichtig, die als Hinterlieger ebenfalls von der Straße erschlossen werden.
- (7) Hat mit schriftlicher Zustimmung der Stadt ein anderer die Reinigung übernommen, so ist nur dieser öffentlich-rechtlich verpflichtet.

§ 3

Straßenkehrrecht

Soweit die Stadt für die Straßenreinigung sorgt, geht der Kehrrecht mit Einfüllen in die Behälter in ihr Eigentum über. Wertgegenstände im Kehrrecht gelten als Fundsachen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige „Straßenreinigungssatzung der Stadt Pattensen“ vom 30.01.1997 außer Kraft.

Pattensen, den 15.12.2005

STADT PATTENSEN
Griebe
Bürgermeister

Straßenreinigungsgebührensatzung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die maschinelle Straßenreinigung in der Stadt Pattensen (B II 14)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Pattensen in seiner Sitzung am 15. Dezember 2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage der Stadtteile Pattensen-Mitte, Hüpede und Koldingen betreibt die Stadt die Straßenreinigung als öffentliche Aufgabe für die in der Anlage zur Straßenreinigungsverordnung der Stadt aufgeführten Straßen, Wege und Plätze.
- (2) Für die Reinigung nach Maßgabe des § 1 Abs. 2 Straßenreinigungssatzung der Stadt werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der Grundstücke, die an dem im Straßenverzeichnis (Anlage zur Straßenreinigungsverordnung der Stadt) aufgeführten Straßen liegen. Als anliegende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind; das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet, noch Bestandteil der Straße ist.
- (2) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Anlieger der übrigen, durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) und die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und den Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (4) Beim Wechsel des Eigentums (Nießbrauchs-, Erbaurechts-, Dauerwohnens) geht die Gebührenpflicht mit dem folgenden Monatsersten auf den neuen Rechtsträger über.
- (5) Zeigen der bisherige oder der neue Gebührenpflichtige die Rechtsänderung nicht an, so haften beide als Gesamtschuldner für die Zeit vom Rechtsübergang bis zum Ende des Monats, in dem die Stadt von dem Rechtsübergang Kenntnis erhält.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Stadt trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten. Dieser Anteil wird auf 25 % der gesamten Straßenreinigungskosten festgesetzt. Der auf die Stadt entfallende Teil umfasst
 - a) die Kosten für die Reinigung der öffentlichen Park- und Grünanlagen sowie für Straßenkreuzungen und Einmündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen,
 - b) die Kosten für die Reinigung der überwiegend dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen, soweit die Kosten vom Durchgangsverkehr verursacht werden,
 - c) die Kosten für die nach § 5 dieser Satzung eingeräumten Vergünstigungen sowie Billigkeitserlasse nach § 11 Abs. 1, Nr. 5a NKAG i.V.m. § 227 Abs. AO.
- (2) Der Maßstab für die Straßenreinigungsgebühr ist die Straßenfrontlänge der Grundstücke. Bruchteile von Metern der Straßenfrontlänge werden bis 0,5 m ab- und über 0,5 m aufgerundet.

§ 4 Gebührenhöhe

Die Gebühr für die Straßenreinigung beträgt jährlich je Meter Straßenfront: 1,44 €.

§ 5 Hinterlieger

Bei Grundstücken, die nicht an den von der Gemeinde zu reinigenden Straßen liegen, durch sie aber erschlossen werden (Hinterlieger), ist die der zu reinigenden Straße

zugewandte Grundstücksbreite abzüglich 25 % der Länge der vom Hinterlieger zu reinigenden Grundstückszuwendungen maßgeblich. Ist das Grundstück von der Straße her betrachtet unterschiedlich breit, so wird der Gebührenrechnung die geringste Grundstücksbreite, projiziert auf die zu reinigende Straße, zugrundegelegt. Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so sind die größte Grundstücksbreite, die einer zu reinigenden Straße zugewandt ist, sowie die zu dieser Straße führende(n) Grundstückszuwendung(en) maßgeblich.

§ 6 Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

- (1) Wird die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend, und zwar weniger als einen Monat, eingeschränkt oder eingestellt, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (2) Das gleiche gilt, wenn die Straßenreinigung vorübergehend behindert wird.

§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen der Gemeinde oder eines von ihr beauftragten Dritten die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Stadt innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.
- (2) Zuwiderhandlungen gegen Verpflichtungen nach Absatz 1 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 NKAG und können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 8 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Straßenreinigung. Beginnt die Straßenreinigung nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt. Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Ende des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen in dem Umfang der Straßenreinigung bewirken, mit Ausnahme der Fälle nach § 6 dieser Satzung, eine Gebührenänderung vom ersten Tag des Monats an, der auf die Änderung folgt.

§ 9 Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je 1/4 ihres Jahresbetrages fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die Gebühr für dieses Kalendervierteljahr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangverfahren eingezogen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die "Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Pattensen" vom 30.01.1997 mit der 1. Nachtragssatzung vom 01.04.1997, der 2. Nachtragssatzung

vom 21. 06. 2001 und der 3. Nachtragssatzung vom 12. 09. 2002 außer Kraft.

Pattensen, den 15.12.2005

STADT PATTENSEN
Griebe
Bürgermeister

Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung

Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Pattensen (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) Nr. B II 2

Aufgrund der §§ 6,8,40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22. August 1996 (Nds. GVBL. S. 382) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 22.4.2005 (Nds. GVBL. Nr. 9/2005, S. 110), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBL. S. 29), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBL. S. 701) und des § 6 Absatz 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AGAbwAG) vom 24. März 1989 (Nds. GVBL. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 41 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBL. S. 701) hat der Rat der Stadt Pattensen in seiner Sitzung am 15.12.2005 folgende Satzung beschlossen.

Abschnitt I

§ 1 Allgemeines

Abschnitt II Kanalbaubeitrag

- § 2 Grundsatz
- § 3 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 4 Beitragsmaßstab
- § 5 Beitragsatz
- § 6 Beitragspflichtige
- § 7 Entstehung der Beitragspflicht
- § 8 Vorausleistungen
- § 9 Veranlagung und Fälligkeit
- § 10 Ablösung

Abschnitt III Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse

- § 11 Entstehung des Erstattungsanspruches
- § 12 Fälligkeit

Abschnitt IV Kanalbenutzungsgebühr

- § 13 Grundsatz
- § 14 Gebührenmaßstäbe
- § 15 Gebührensätze
- § 16 Gebührenpflichtige
- § 17 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 18 Erhebungszeitraum
- § 19 Veranlagung und Fälligkeit

Abschnitt V Gemeinsame Vorschriften

- § 20 Auskunftspflicht
- § 21 Anzeigenpflicht
- § 22 Ordnungswidrigkeiten
- § 23 Inkrafttreten

Abschnitt I

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Pattensen betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasseranlagen) als jeweils selbständige öffentliche Einrichtung
 - a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung
 - b) zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung nach Maßgabe der jeweils gültigen Abwasserbeseitigungssatzung.
- (2) Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die jeweilige zentrale öffentliche Abwasseranlage (Abwasserbeiträge),
 - b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der jeweiligen zentralen öffentlichen Abwasser (Abwassergebühren),
 - c) Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (Aufwendungsersatz).

Abschnitt II

§ 2 Grundsatz

- (1) Die Stadt erhebt, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwasserbeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Die Abwasserbeiträge decken auch die Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Anschlussleitung vom Hauptsammler bis zur Grundstücksgrenze), nicht aber die Kosten für die Herstellung zusätzlicher Grundstücksanschlüsse.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können, wenn
 - a) für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) sie – ohne dass für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist – nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Grundstücke unterliegen auch dann der Beitragspflicht, wenn sie nicht Bauland im Sinne des Absatzes 1 sind, aber tatsächlich an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wurden.
- (3) Grundstück ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§ 4
Beitragsmaßstab
- Schmutzwasser -

- (1) Der Schmutzwasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet. Bei dessen Ermittlung werden je Vollgeschoss 25 % der Grundstücksfläche angesetzt. Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist die Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 2,20 m – bei industriell genutzten Grundstücken 3,50 m – Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet. Kirchengebäude werden als eingeschossige Gebäude behandelt.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt
- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht,
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, auf die sich die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht,
 - c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen und die teilweise im Innenbereich und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen,
 - d) bei Grundstücken, die über die sich nach a) bis c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze oder im Falle c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer der übergreifenden Bebauung oder übergreifenden gewerblichen Nutzung entsprechenden Tiefe verläuft, bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festsetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) so genutzt werden (z. B. Schwimmbäder, Sportplätze, Campingplätze – nicht aber Friedhöfe) 75 % der Grundstücksfläche,
 - f) bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan Friedhofsnutzung festsetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich (§ 35 BauGB) so genutzt werden, die Grundfläche der an die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2,
 - g) bei allen anderen bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,15. In den Fällen f) und g) wird die so ermittelte Fläche diesen Baulichkeiten der gestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen.
- Wird durch diese Zuordnung die Grundstücksgrenze überschritten oder überschneiden sich dadurch mehrere Zuordnungsflächen auf dem Grundstück, werden die Überschreitungs- bzw. Überschneidungsflächen den anderen Abstandsflächen um die angeschlossene Baulichkeit herum gleichmäßig zugeordnet.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt
- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan anstelle einer Vollgeschosshöhe eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, die Baumassenzahl bzw. die höchst zulässige Gebäudehöhe geteilt durch 3,5 auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - c) soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe festgesetzt sind, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Wert nach a) oder b),
 - d) bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festsetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) so genutzt werden (z. B. Schwimmbäder, Sportplätze, Campingplätze und Friedhöfe) die Zahl von einem Vollgeschoss.
 - e) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - f) die Zahl der tatsächlichlichen oder sich nach Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach a) oder die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach b) überschritten werden,
 - g) soweit kein Bebauungsplan besteht
 - aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse (§ 34 BauGB),
- (4) Auf Grundstücke im Bereich von Satzungen nach § 4 Abs. 4 Wohnungsbau-Erleichterungsgesetz sind, wenn für sie die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt ist, die Vorschriften dieser Satzung über unbeplante Gebiete im Innenbereich (§ 34 BauGB) anzuwenden.

- Niederschlagswasser -

- (5) Der Abwasserbeitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der Fläche berechnet, die sich durch Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit der Grund-, flächenzahl ergibt (zulässige Grundfläche).
- (6) Für die Ermittlung der maßgeblichen Grundstücksfläche gilt Abs. 2.
- (7) Als Grundflächenzahl gelten
1. soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,
 2. soweit kein Bebauungsplan besteht oder eine Grundflächenzahl darin nicht festgesetzt ist, die folgenden Werte:
 - a) Wochenendhaus-, Kleinsiedlungs- und Campingplatzgebiete 0,2
 - b) Wohn- und Ferienhausgebiete, Dorf- und Mischgebiete 0,4
 - c) Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete gem. § 11 Baunutzungsverordnung 0,8

- | | |
|--|------|
| d) Kerngebiete | 1,0 |
| e) selbständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke | 1,0 |
| f) Sportplatzgrundstücke | 0,8 |
| g) Schwimmbadgrundstücke | 0,2 |
| h) Friedhofsgrundstücke | 0,2 |
| i) Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) | 0,15 |
| j) Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) bei denen durch Planfeststellung bauliche Nutzung zugelassen ist | 1,0. |

Die Gebietseinordnung richtet sich für Grundstücke,

- a) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes,
- b) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.
- (8) Auf Grundstücke im Bereich von Satzungen nach § 4 Abs. 4 Wohnungsbau-Erleichterungsgesetz sind, wenn für sie eine Grundflächenzahl festgesetzt ist, die Vorschriften dieser Satzung über beplante Gebiete, und wenn für sie keine Grundflächenzahlen festgesetzt sind, die Vorschriften dieser Satzung über unbeplante Gebiete im Innenbereich (§ 34 BauGB) anzuwenden.

§ 5 Beitragsatz

- (1) Der Beitragsatz für die Herstellung der Abwasseranlagen beträgt beim
1. Schmutzwasser 9,10 Euro pro m²
 2. Niederschlagswasser 2,95 Euro pro m².
- (2) Die Beitragsätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Abwasseranlagen werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung geregelt.

§ 6 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der jeweiligen Abwasseranlage vor dem Grundstück einschließlich der Fertigstellung des Grundstücksanschlusses für das Grundstück.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss an den öffentlichen Anschlusskanal, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 8 Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

§ 9 Veranlagung, Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10 Ablösung

In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgesetzten Beitragsatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

Abschnitt III Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse

§ 11 Entstehung des Erstattungsanspruches

Die Aufwendungen für die Herstellung zusätzlicher Grundstücksanschlüsse (weitere Grundstücksanschlüsse oder Erstanschlüsse nach Grundstücksteilung) sind der Stadt in der tatsächlichen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses. §§ 6, 8 und 10 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 12 Fälligkeit

Der Erstattungsanspruch wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt IV Kanalbenutzungsgebühren

§ 13 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen wird eine Abwassergebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.

Die Schmutzwasser- und Niederschlagsgebühr wird auch dann erhoben, wenn eine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, aber nicht in diese entwässert wird und keine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang vorliegt.

Soweit der Aufwand durch Abwasserbeiträge gedeckt wird, werden Gebühren nicht erhoben. Die Abwassergebühr ist so zu bemessen, dass sie bei der Beseitigung von

a) Schmutzwasser	= 100 v. H.
b) Niederschlagswasser	= 100 v. H.
c) Mischwasser	= 100 v. H.

der Kosten im Sinne des § 5 Absatz 2 NKAG deckt. Der Eigenanteil der Stadt an den Kosten für die Beseitigung des Niederschlagswassers der öffentlichen Verkehrsanlagen bemisst sich nach der jährlichen Flächenberechnung analog § 14 Absatz 7. Dieser so ermittelte Eigenanteil fließt in die Abwasser-Gebührenbemessung ein.

§ 14
Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Abwassergebühr wird für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt und nach verschiedenen Maßstäben berechnet.
- (2) Die Gebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser wird nach der Abwassermenge berechnet, die in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt. Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Abwasser.
- (3) Als in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt gelten
 - a) die dem Grundstück im letzten abgelaufenen zwölfmonatigen Ablesezeitraum aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wassermesser ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.
- (4) Hat ein Wassermesser oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs der Vorjahre und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (5) Die Wassermenge nach Absatz 3 Buchstabe b) und c) hat der Gebührenpflichtige der Stadt für den abgelaufenen zwölfmonatigen Bemessungszeitraum innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wassermesser nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wassermesser müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Stadt auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von zwei Monaten bei der Stadt einzureichen. Für den Nachweis gelten die Absätze 3 bis 5 sinngemäß. Die Stadt kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.
- (7) Die Gebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser wird nach der überbauten und befestigten Grundstücksfläche bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Die Grundstücksfläche wird jeweils auf volle 100 m² aufgerundet. Der Gebührenpflichtige hat die Berechnungsgrundlagen und ihre Änderungen der Stadt innerhalb eines Monats nach Eintritt der Gebührenpflicht oder Änderung unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.

§ 15
Gebührensätze

- (1) Die Abwassergebühr beträgt bei der Schmutzwasserentsorgung 2,10 Euro/m³
- (2) Die Abwassergebühr beträgt bei der Niederschlagswasserbeseitigung 19,20 Euro jährlich je angefangene 100 m² Flächenberechnungseinheit.“
- (3) Die Kanalbenutzungsgebühr beträgt für vorgeklärte Abwässer bei einer mittelbaren Einleitung (z.B. durch von der Stadt zu unterhaltende Kanäle) in einen Abflussgraben, Teich, Wasserlauf I., II. oder III. Ord-

nung, deren Gewässer nicht der Kläranlage zugeleitet werden, für 1 m³ Abwasser 40 % der Gebühr nach Absatz 1.

§ 16
Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 17
Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen ist oder den öffentlichen Abwasseranlagen von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Ändert sich die Berechnungsgrundlage für die Niederschlagswasserbeseitigung, so wird diese Benutzungsgebühr ab dem folgenden Kalendermonat neu festgesetzt, in dem die Veränderung erfolgt.
- (2) Sie erlischt, sobald eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang vorliegt, der Grundstücksanschluss tatsächlich beseitigt wird und die Zuführung von Abwasser endet. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr für die Regenwasserableitung bis zum Ende des Monats berechnet, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 18
Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wassermesser ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 14 Absatz 3 Buchstabe a) und b)), gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum.

§ 19
Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird von der Stadt durch Bescheid nach der Abwassermenge des Vorjahres festgesetzt. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die Abschlagszahlung auf einen Wasserverbrauch von 3 m³ pro Person und pro Monat bis zur nächsten Abrechnung geschätzt. Auf Antrag kann der tatsächliche Wasserverbrauch der ersten drei Monate zugrundegelegt werden.
- (3) Abschlusszahlungen aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Überzahlungen werden verrechnet oder auf Antrag erstattet. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Abgabenbescheides sind Abschlagszahlungen in der zuletzt festgesetzten Höhe zu entrichten. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

Abschnitt V Gemeinsame Vorschriften

§ 20 Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt bzw. dem von ihr Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzungen und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Stadt bzw. der von ihr Beauftragte kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 21 Anzeigenpflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die eine Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v. H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon der Stadt unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 14 Abs. 5 Satz 1 der Stadt die Wassermengen für den abgelaufenen Erhebungszeitraum nicht innerhalb der folgenden zwei Monate anzeigt;
 2. entgegen § 14 Abs. 5 Satz 2 keinen Wasserzähler einbauen lässt;
 3. entgegen § 14 Abs. 7 Satz 3 der Stadt die Berechnungsgrundlagen und ihre Änderungen nicht innerhalb eines Monats nach Eintritt der Gebührenpflicht oder Änderung mitteilt;
 4. entgegen § 20 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte erteilt;
 5. entgegen § 20 Abs. 2 Satz 2 verhindert, dass die Stadt bzw. der von ihr Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
 6. entgegen § 21 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
 7. entgegen § 21 Abs. 2 Satz 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;

8. entgegen § 21 Abs. 2 Satz 2 die Neuanschaffungen, Änderungen oder Beseitigungen solcher Anlagen schriftlich anzeigt;
 9. entgegen § 21 Abs. 3 die Abweichung der Wassermenge um mehr als 50 v.H. zum Vorjahr unverzüglich mitteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung vom 04. Oktober 1984 einschließlich der dazugehörigen 21 Änderungen außer Kraft gesetzt.

Pattensen, den 15. Dezember 2005

STADT PATTENSEN
Der Bürgermeister
Griebe

Satzung der Stadt Pattensen über die Abwälzung der Abwasserabgabe

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 u. 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. v. 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Art 1 des Gesetzes vom 22. April 2005 (Nds. GVBl. S. 110) und des § 6 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) vom 24. März 1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 41 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701) i.V.m. §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Stadt Pattensen in seiner Sitzung am 15.12.2005 folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Stadt Pattensen wälzt die Abwasserabgabe ab, die sie
 - a) für Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 Kubikmeter (m³) je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer und in den Untergrund einleiten (Kleininleitungen),
 - b) für alle übrigen Einleiter, deren Schmutzwasser sie nach dem Niedersächsischen Wassergesetz zu beseitigen hat (Direkteinleitungen)an das Land Niedersachsen zu entrichten hat. Hierzu erhebt sie nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.
- (2) Eine Einleitung liegt nicht vor, soweit das Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird.
- (3) Die Einleitung ist abgabefrei, wenn der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die ordnungsgemäße Schlammabfuhr sichergestellt ist.

§ 2 Abgabepflichtige

- (1) Bei Direkteinleitungen ist abgabepflichtig, wer im Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde als Einleiter bezeichnet ist.

- (2) Bei Kleineinleitungen ist der Eigentümer des Grundstücks abgabepflichtig, dessen Schmutzwasser eingeleitet wird. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte. Abgabepflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner. Beim Wechsel des Abgabepflichtigen geht die Abgabepflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Abgabe, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfällt, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Für Direkteinleitungen besteht die Abgabepflicht, wenn und solange sie nach dem Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde gegeben ist.
- (2) Bei Kleineinleitungen entsteht die Abgabepflicht für vorhandene Einleitungen jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres (Veranlagungsjahres), sonst mit dem ersten des Monats, der auf den Beginn der Einleitung folgt. Die Abgabepflicht erlischt mit dem Letzten des Monats, in dem die Einleitung durch Anschluss an die öffentliche Kanalisation entfällt oder der Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall der Gemeinde schriftlich anzeigt.

§ 4

Abgabemaßstab und Abgabensatz für Direkteinleitungen

Abgabemaßstab und Abgabensatz ergeben sich aus dem jeweiligen Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde.

§ 5

Abgabemaßstab und Abgabensatz für Kleineinleitungen

- (1) Die Abgabe wird nach der Zahl der am 30. Juni des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück mit Hauptwohnung behördlich gemeldeten Einwohner berechnet.
- (2) Die Abgabe beträgt je Einwohner ab 01. Januar 2006 17,90 Euro im Jahr.

§ 6

Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben oder der Entgeltrechnung der Stadt Pattensen verbunden sein kann.
- (2) Die Abgabe wird am 10.01. für das vorangegangene Kalenderjahr, frühestens aber einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7

Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8

Ordnungswidrigkeit

Zu widerhandlungen gegen § 7 gelten als Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsi-

schen Kommunalabgabengesetzes, sofern sie Abgabengefährdungen darstellen.

§ 9

Anwendung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes entsprechend anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe vom 18. März 1982 zuletzt geändert durch die sechste Änderungssatzung vom 13. Dezember 2001 außer Kraft.

Pattensen, den 15. Dezember 2005

STADT PATTENSEN
Der Bürgermeister
Griebe

Anlage zur Straßenreinigungsverordnung der Stadt Pattensen

Straßenverzeichnis nach § 1 Absatz 3 der Straßenreinigungsverordnung (C 2) der Stadt Pattensen (maschinell gereinigte Straßen)

Hüpede

Bennigser Straße

Südseite: Von der Ostgrenze des Friedhofes bis zur Westgrenze des Grundstücks Flur 14 Flurstück 17 (Bennigser Straße 51);

Nordseite: Von der Ostgrenze des Grundstücks Flur 7 Flurstück 14/2 (Im Krugfeld 77) bis zur Westgrenze des Grundstücks Flur 2 Flurstück 45/6 (Bennigser Straße 40)

Koldingen

Rethener Straße

Südseite: Von der Einmündung des Amtgartens (Flur 2, Flurstück 203/4) bis zur Ostgrenze des Grundstücks Flur 2, Flurstück 225/17 (Ostgrenze des Wohnhauses Rethener Straße 8)

Nordseite: Von der Einmündung Mühlenberg (Flur 2, Flurstück 24/3) bis zur Ostgrenze des Grundstücks Flur 2, Flurstück 70/1 (Rethener Straße 49)

Pattensen-Mitte

Gewerbegebiet:

Johann-Egestorff-Straße; Johann-Koch-Straße; Ludwig-Erhard-Straße; Werner-von-Siemens-Straße; Walter-Bruch-Straße

Einfall- und Ausfallstraßen:

1. Göttinger Straße:

Westseite: Von der Nordgrenze des Flurstücks 1/528 (Liebigstraße 24) bis zur Südgrenze der Flur 15, Flurstück 390/1 (Einmündung Am Pfingstanger)

Ostseite: Von der Nordseite des Grundstücks Flur 1, Flurstück 41/14 (Einmündung Neuköllner Weg) bis zum Grundstück Flur 7, Flurstück 52/17 (Einmündung Schneegraben)

2. Jeinser Straße:
Westseite: Von der Einmündung Göttinger Straße bis zur Südgrenze des Grundstücks Flur 3, Flurstück 33/12 (Am Moritzberg 2)
Ostseite: Von der Einmündung Göttinger Straße bis zur Südgrenze des Grundstücks Flur 3, Flurstück 22/41 (Jeinser Straße 51)
3. Koldinger Straße:
Nordseite: Von der Einmündung Göttinger Straße bis zur Ostgrenze des Grundstücks Flur 2, Flurstück 79/1 (Koldinger Straße 15)
Südseite: Von der Einmündung Göttinger Straße bis zur Ostgrenze des Grundstücks Flur 2, Flurstück 72/101 (Kreisel/Wal-Mart)
4. Hiddestorfer Straße:
Westseite: Vom Grundstück Flur 13, Flurstück 113/44 (Osterfeld 21/19) bis zum Grundstück Flur 15, Flurstück 323/1 (Beginn Dammstraße)
Ostseite: Vom Grundstück Flur 15, Flurstück 1/711 (Usedomer Straße 2) bis zum Grundstück Flur 15, Flurstück 55/1 (Dammstraße 40/40a)

Sonstige Straßen/Straßenteile

Rudolf-Harbig-Straße: Ost- und Westseite durchgehend
Schützenallee: nur angrenzend an den Schützenplatz (Südseite)
Bruchweg: nur Südseite, von der Einmündung Göttinger Straße bis zur Einmündung Hiddestorfer Straße
Marienstraße: komplett
Auf der Burg: komplett (auch ZOB-Linse)
Platz Saint-Aubin: komplett (nur am Schulzentrum)

Pattensen, 15.12.2005

STADT PATTENSEN
Der Bürgermeister
Griebe

8. Stadt RONNENBERG

Bekanntmachung des Beschlusses über die Jahresrechnung sowie über die Entlastung des Bürgermeisters und Auslegung der Prüfberichte für das Haushaltsjahr 2002

Gemäß § 101 Abs.1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Ronnenberg in seiner Sitzung am 14.12.2005 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2002 beschlossen und gleichzeitig dem Bürgermeister vorbehaltlos die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt zusammen mit dem Rechenschaftsbericht und den um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzten Schlussberichten des Teams Kommunalprüfung der Region Hannover sowie des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Ronnenberg über die Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2002 gemäß § 101 Abs. 2 und § 120 Abs. 4 NGO im Anschluss an diese Bekanntmachung vom 30.12.2005 bis 10.01.2006 während der Dienststunden im Rathaus- Hauptgebäude im Stadtteil Empelde, Hansastr. 38, 30952 Ronnenberg, Zimmer 1110, öffentlich aus.

Ronnenberg, 15.12.2005

STADT RONNENBERG
Der Bürgermeister
Walther

9. Stadt SEHNDE

Satzung der Stadt Sehnde vom 22.12.2005 über die Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 350 „Klein Lobke – Ost“

Der Rat der Stadt Sehnde hat in seiner Sitzung am 22.12.2005 auf Grund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (Bundesgesetzesblatt I S. 2414) und des § 6 der Nds. Gemeindeordnung folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Rat der Stadt Sehnde hat in seiner Sitzung am 22.12.2005 beschlossen, für des in § 2 bezeichnete Gebiet in der Gemarkung Klein Lobke den Bebauungsplan Nr. 350 „Klein Lobke – Ost“ aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die Flurstücke, die vom Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 350 „Klein Lobke – Ost“ umfasst sind (siehe Anlage).

Rechtswirkung der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und bauliche Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Im übrigen wird auf § 14 BauGB verwiesen.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustimmung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Sehnde, den 22.12.2005

STADT SEHNDE
Lehrke
Bürgermeister

L. S.

Anlage zur Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre gem. § 14 BauGB:



Quelle: Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Hannover -Katasteramt-

Hiermit wird die Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 2 BauGB bekanntgemacht.

Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen der o. a. Veränderungssperre sind gemäß §§ 214 und 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Veränderungssperre gegenüber der Stadt Sehnde geltend gemacht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 18 Abs. 2 BauGB Entschädigung verlangt werden kann, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB lautet:

„Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.“

Des Weiteren kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Die Fälligkeit des Anspruchs kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Sehnde) beantragt wird.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt gem. § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. § 44 Abs. 4 BauGB findet mit der Maßgabe Anwendung, dass bei einer Veränderungssperre, die die Sicherung einer Festsetzung nach § 40 Abs. 1 oder 41 Abs. 1 BauGB zum Gegenstand hat, die Verjährungsfrist frühestens ab Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes beginnt.

Sehnde, den 23.12.2005

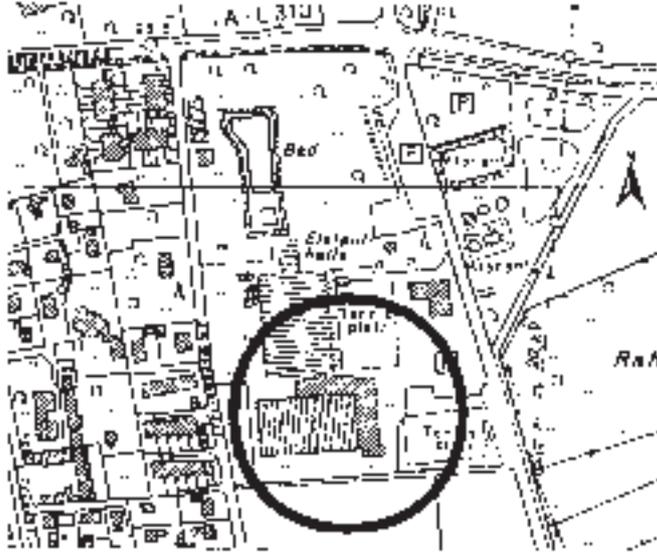
STADT SEHNDE
Lehrke
Bürgermeister

10. Gemeinde WEDEMARK

Bebauungsplan Nr. 11/24 „Freizeitpark Wedemark“ im Ortsteil Mellendorf, 5. Änderung

Der Rat der Gemeinde Wedemark hat in seiner Sitzung am 21.11.2005 die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11/24 „Freizeitpark Wedemark“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich ist in nachstehendem Übersichtsplan dargestellt.



Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11/24 „Freizeitpark Wedemark“ und deren Begründung können bei der Gemeindeverwaltung - Bauamt -, Stargarder Straße 28, 30900 Wedemark-Mellendorf, während der Sprechzeiten eingesehen werden. Über den Inhalt kann Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs gem. § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit der Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover tritt die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11/24 „Freizeitpark Wedemark“ im Ortsteil Mellendorf in Kraft.

Wedemark, den 16.12.2005

GEMEINDE WEDEMARK
Willers
Bürgermeister

11. Stadt WUNSTORF

Bebauungsplan Nr. 1-09A „Nordrehr-Süd“ 1. Änderung, OS Wunstorf Bebauungsplan Nr. 1-09A „Nordrehr-Süd“ 2. Änderung, OS Wunstorf 59. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Rat der Stadt Wunstorf hat in seiner Sitzung am 29.06.05 die oben genannten Bebauungspläne gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen und die 59. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

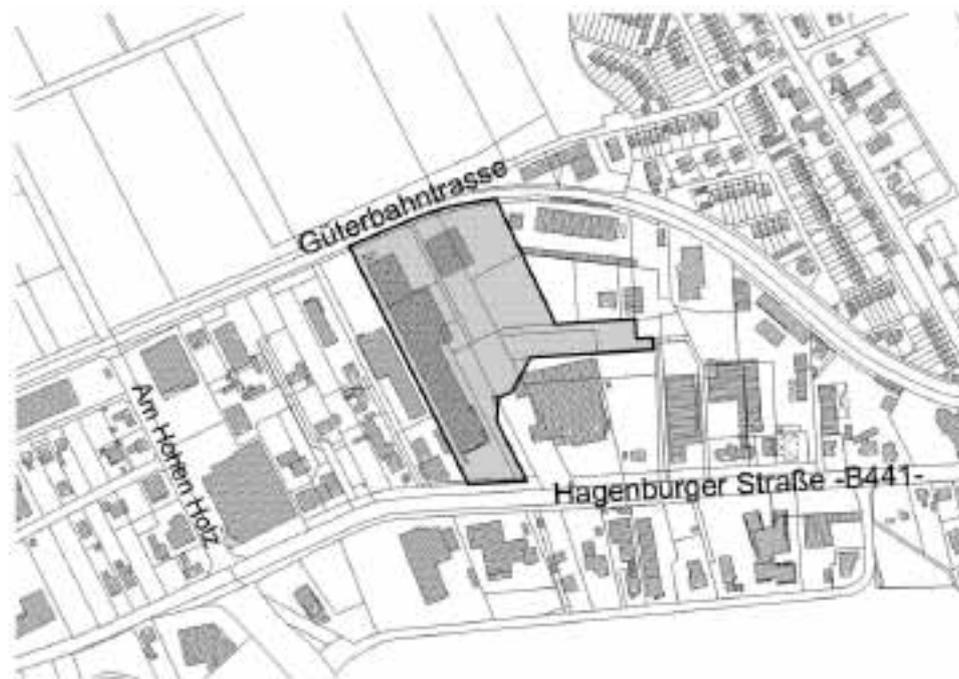
Gleichzeitig wurden die gemäß § 9 Abs. 8 BauGB zu den Bebauungsplan gehörenden Begründungen beschlossen.

Die Region Hannover hat mit Verfügung vom 15.11.2005 (Az.: 61.03-21101-59/21-15/05) die 59. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 2 Abs. 3 Nr. 3 in Verbindung mit den Anlagen des Umweltverträglichkeitsgesetzes (UVP) in der zurzeit geltenden Fassung war für keinen der Pläne erforderlich, weil die entsprechenden Größen und Leistungswerte nicht erreicht wurden und weil das Planverfahren gem. § 244 BauGB vor dem 20.07.2004 eingeleitet worden ist.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1-09A „Nordrehr-Süd“ 1. Änderung ergibt sich aus dem nachstehend abgebildeten Planausschnitt:

Bebauungsplan Nr. 1-09A „Nordrehr-Süd“ 1. Änderung, OS Wunstorf



Vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 1-09A „Nordrehr-Süd“ 1. Änderung, OS Wunstorf gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1-09A „Nordrehr-Süd“ 2. Änderung ergibt sich aus dem nachstehend abgebildeten Planausschnitt:

Bebauungsplan Nr. 1-09A „Nordrehr-Süd“ 2. Änderung, OS Wunstorf

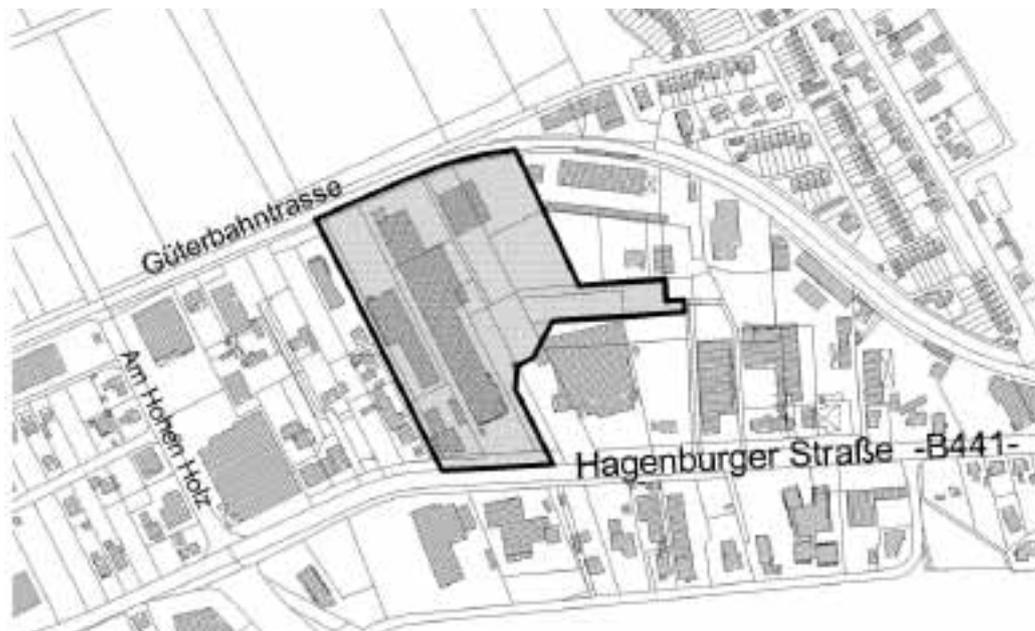


Vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 1-09A „Nordrehr-Süd 2. Änderung, OS Wunstorf gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Geltungsbereich der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes ergibt sich aus dem nachstehend abgebildeten Planausschnitt:

59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wunstorf



Vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wunstorf gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die vorgenannten Bauleitpläne werden einschließlich der Begründung und des Erläuterungsberichtes im Fachbereich Stadtplanung der Stadt Wunstorf, Stiftsstraße 8, 1. OG, 31515 Wunstorf, zur allgemeinen Einsicht während der Sprechzeiten bereitgehalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. die beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb von zwei Jahren seit dem in Kraft treten des vorgenannten Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Stadt Wunstorf geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetreten sind sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hinweis: Gemäß § 244 Abs. 2 BauGB werden für die o.g. Verfahren die Vorschriften des Baugesetzbuches in der vor dem 20.07.2004 geltenden Fassung angewendet.

Wunstorf, 07.12.2005

STADT WUNSTORF
Der Bürgermeister
Rolf-Axel Eberhardt

Satzung der Stadt Wunstorf über die Nutzung der Stadtbibliothek

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Wunstorf in seiner Sitzung am 09. November 2005 folgende Satzung für die Stadtbibliothek Wunstorf beschlossen:

§ 1

Allgemeines

1. Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Wunstorf und dient durch Bereitstellung von Medien der Information und der Unterhaltung.
2. Sie gliedert sich in eine Hauptstelle (Stadtbibliothek in der Abtei) sowie mehrere Zweigstellen. Die Standorte der Zweigstellen und die aktuellen Öffnungszeiten werden als Aushang in der Hauptstelle veröffentlicht.
3. Durch die Benutzung der Stadtbibliothek wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zwischen der Stadt Wunstorf und der Benutzerin bzw. dem Benutzer begründet.

§ 2

Leseausweis

1. Für die Entleihung von Medien und die Teilnahme am Auswärtigen Leihverkehr ist die Vorlage eines gül-

tigen Leseausweises erforderlich. Voraussetzungen für die Ausstellung eines Leseausweises:

- a) Vollendung des 7. Lebensjahres.
- b) Persönliche Anmeldung unter Vorlage des gültigen Personalausweises bzw. Reisepasses und, falls erforderlich, auch gegen Nachweis des ständigen Wohnsitzes.
Bei Minderjährigen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
Bei juristischen Personen genügt die Vorlage einer gültigen Vollmacht.
- c) Zahlung einer Benutzungsgebühr in Höhe von EUR 5,00.
Von dieser Benutzungsgebühr befreit sind:
 - Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie
 - Institutionen, die sozialen, kulturellen, wissenschaftlichen oder Ausbildungszwecken dienen.
- d) Einhaltung dieser Satzung, insbesondere die uneingeschränkte Haftung im Schadensfall gemäß § 5.
Die Benutzerin bzw. der Benutzer, bei Minderjährigen ein gesetzlicher Vertreter, verpflichtet sich durch Unterschrift zur Einhaltung dieser Satzung.
- e) Erfassung und Speicherung personenbezogener Daten.

Die Benutzerin bzw. der Benutzer, bei Minderjährigen ein gesetzlicher Vertreter, erklärt sich mit der Erfassung und Speicherung der personenbezogenen Daten (Familiename, Vorname, Geburtsdatum, Adresse) sowie Angaben bezüglich der von ihr bzw. ihm entliehenen Medien (Anzahl, Titel, Fristen, ggf. ausstehende Gebühren) einverstanden.

Die erfassten Daten finden ausschließlich Verwendung in der Stadtbibliothek. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht. Die Bestimmungen der Datenschutzgesetze des Bundes und des Landes Niedersachsen finden Anwendung.

3. Der Leseausweis ist nicht übertragbar und gilt für die Dauer von 12 Monaten vom Tag der Ausstellung an.
4. Auf Wunsch der Benutzerin bzw. des Benutzers wird der Leseausweis nach Ablauf seiner Gültigkeit um weitere 12 Monate verlängert. Für diese Verlängerung wird eine Benutzungsgebühr in Höhe von EUR 5,00 erhoben.
5. Sowohl jeder Wohnungswechsel als auch der Verlust des Leseausweises sind der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen.
Kommt die Benutzerin bzw. der Benutzer dieser Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nach, so haftet sie bzw. er, bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der Vorschriften dieser Satzung für alle dadurch der Stadt Wunstorf entstehenden Schäden.
6. Für die Neuausstellung eines Leseausweises bei Verlust ist eine Verwaltungsgebühr von EUR 5,00 zu zahlen.

§ 3

Medienentleihung

1. Allen Benutzerinnen und Benutzern steht, mit Ausnahme des entsprechend gekennzeichneten Präsenzbestandes, das gesamte Medienangebot zur Entleihung bereit. Über eine etwaige Beschränkung der Zahl der auszuleihenden Medien entscheidet das Bibliothekspersonal.
2. Die Leihfrist beträgt grundsätzlich 4 Wochen. Für Titel, die mit „Kurzausleihe“ gekennzeichnet sind, gelten hiervon abweichend 14-tägige Fristen. Die Leih-

frist kann auf Antrag um weitere 4 bzw. 2 Wochen verlängert werden, sofern keine Vorbestellungen vorliegen.

3. Das Entleihen von Medien mit Altersbeschränkungen durch Personen unterhalb dieser Altersgrenze ist nicht erlaubt. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes finden Anwendung.
4. Entlehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
5. Die Stadtbibliothek kann entlehene Medien jederzeit zurückfordern, wenn wichtige Gründe für diese Maßnahme vorliegen.
6. Die Rückgabe der Medien erfolgt in der Einrichtung der Stadtbibliothek, in der sie entliehen worden sind.

§ 4

Vormerkung, Auswärtiger Leihverkehr

1. Ausgeliehene Medien aus dem Bestand der Stadtbibliothek können vorgemerkt bzw. aus allen Zweigstellen angefordert werden. Auf Wunsch werden die Besteller über die daraufhin erfolgte Reservierung der vorgemerkten bzw. angeforderten Medien benachrichtigt.
2. Medien, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Auswärtigen Leihverkehrs beschafft werden. Nach Eingang der Medien erfolgt die Benachrichtigung.

§ 5

Haftung

1. Alle Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, die Einrichtungen und die Medien der Stadtbibliothek sorgfältig zu behandeln und vor Beschmutzung, Beschädigung sowie Verlust zu bewahren. Als Beschädigung gilt auch das Umknicken von Buchseiten, das Korrigieren bzw. Unterstreichen des Buchtextes sowie das Einfügen von Notizen.
2. Für Beschädigung, Beschmutzung sowie Verlust von Medien haften die Benutzerinnen und Benutzer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter, nach Maßgabe des § 6 dieser Satzung. Alle Benutzerinnen und Benutzer sollten sich daher vor der Entleihung vom einwandfreien Zustand der Medien überzeugen und etwaige Schäden oder Verschmutzungen sofort dem Bibliothekspersonal melden.
3. Die Stadt Wunstorf übernimmt keine Haftung für Schäden an Dateien, Datenträgern und Hardware durch nicht erkannte Virenprogramme oder Beschädigungen auf entleihbarer Software.

§ 6

Gebühren und Schadenersatz

1. Für Medien, deren Leihfrist ohne Zustimmung der Stadtbibliothek überschritten wird, ist eine zusätzliche Nutzungsgebühr zu zahlen. Diese beträgt pro Medieneinheit für jede angefangene Woche jeweils EUR 0,50.
Ab der sechsten Woche ist für wiederholte Erinnerungsschreiben eine Verwaltungsgebühr in Höhe von EUR 10,00 zu zahlen.
2. Im Falle des Verlustes oder einer den bestimmungsmäßigen Gebrauch zu Leihzwecken unmöglich machenden Beschädigung ist die hierfür verantwortliche Benutzerin bzw. der hierfür verantwortliche Benutzer zum Schadenersatz gegenüber der Stadt Wunstorf verpflichtet.

Bezieht sich der Schaden auf wieder beschaffbare Medien, ist die Benutzerin bzw. der Benutzer wahlweise zur Ersatzbeschaffung oder zur Erstattung des Wiederbeschaffungswertes gegenüber der Stadt Wunstorf verpflichtet. Bezieht sich der Schaden auf Medien, die nicht (mehr) beschafft werden können, ist der Wert des verloren gegangenen oder beschädigten Leihgegenstandes zu erstatten.

§ 7

Billigkeitsregelung

In begründeten Einzelfällen können zusätzliche Nutzungsgebühren und Schadenersatzverpflichtungen ganz oder teilweise erlassen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Bibliotheksleitung.

§ 8

Hausordnung

1. In allen Räumen der Stadtbibliothek hat sich jede Person so zu verhalten, dass keine andere Person gestört wird.
2. Rauchen, Essen und Trinken sind dort nicht gestattet.
3. Fahrräder und dergleichen sowie Tiere (mit Ausnahme von Führhunden für Blinde) dürfen nicht mit in die Bibliothekseinrichtungen gebracht werden.
4. Sammlungen, unbefugte Werbung und Vertrieb von Handelswaren sind nicht gestattet.
5. Aus Fürsorgepflicht der Stadtbibliothek gegenüber ihren Besuchern und ihrem Personal dürfen Personen mit leicht übertragbaren oder schwer bzw. kompliziert verlaufenden Infektionskrankheiten die Einrichtungen der Stadtbibliothek Wunstorf in der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen.
6. Das Bibliothekspersonal übt das Hausrecht aus.

§ 9

Benutzungsausschluss

Benutzerinnen und Benutzer, die gegen die Satzung verstoßen, können zeitweilig oder dauernd von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadtbibliothek Wunstorf vom 01. April 1996 außer Kraft.

Wunstorf, den 20. Dezember 2005

STADT WUNSTORF
Bürgermeister
Rolf-Axel Eberhardt

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN**Wasserversorgungsverband Peine****»Feststellungsvermerk«**

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 26.08.2004 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
PWC Deutsche Revision AG,

die Buchführung und der Jahresabschluss 2003 des Wasserversorgungsverbandes Peine den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.

Braunschweig, den 13.10.2004

Kommunalprüfungsamt
der Bezirksregierung Braunschweig

Az.: 202a. 10720-57706.1 (2003)

L. S. Heitmann
Regierungsamtsrat

Veröffentlicht:
Wasserversorgungsverband Peine
Baas, Verbandsvorsteher

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes Peine hat in ihrer Sitzung am 10.12.2004 dem Vorstand sowie der Werkleitung einstimmig Entlastung erteilt.

Die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, der Anhang und der Lagebericht für 2003 sowie der Feststellungsvermerk des Kommunalprüfungsamtes liegen in der Zeit vom 02.01.06 – 10.01.06 im Verwaltungsgebäude des Wasserverbandes Peine, Horst 6, Zimmer-Nr. 73 öffentlich aus.

Peine, den 09.12.2005

WASSERVERSORGUNGSVERBAND PEINE
Baas
Verbandsvorsteher

Nachtragshaushaltssatzung des Wasserversorgungsverbandes Peine für das Haushaltsjahr 2004, für die Bereiche Trinkwasser solidar, Samtgemeinde Dransfeld und Gemeinde Staufenberg

Aufgrund des § 6 des Zweckverbandsgesetzes, der §§ 82 ff. der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 7,9, -13 der Verbandsatzung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung vom 10.12.2004 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

An die Stelle des Haushaltsplanes tritt nach § 11 Eig. Betr. VO der vorgesehene Wirtschaftsplan (hier: Erfolgsplan).

Gemäß § 4 der Satzung des Wasserversorgungsverbandes unterhält der Verband keine eigenen Anlagen oder Einrichtungen. Er bedient sich der Anlagen und Einrichtungen sowie der Verwaltungsorganisation und des Personals des Wasserverbandes Peine.

Es entfällt daher ein Finanzplan und eine Stellenübersicht.

§ 2

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird

	2004 (alt)	2004 (neu)
	Euro	Euro
in der Einnahme auf (Ertragsseite)	18.659.100	17.667.900
in der Ausgabe auf (Aufwandseite)	18.659.100	17.667.900

festgesetzt.

§ 3

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 5

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 6

Eine Umlage wird nicht erhoben.

Peine, den 10.12.2004

WASSERVERSORGUNGSVERBAND PEINE
Wolters Baas
Geschäftsführer L. S. Verbandsvorsteher

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach § 86 NGO ist nicht erforderlich.

Der Erfolgsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 02.01. – 10.01.2006 zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude des Wasserversorgungsverbandes Peine, Horst 6, Zimmer-Nr. 73, öffentlich aus.

Peine, 09.12.2005

Baas
Verbandsvorsteher

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Wasserversorgungsverbandes Peine, Peine, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2004 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung des

Verbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB sowie nach § 123 NGO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften und der Satzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verbandes geben keinen Anlass zu Beanstandungen.

Hannover, den 26. Juli 2005

PricewaterhouseCoopers
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Versen
Wirtschaftsprüfer

ppa. Bargsten
Wirtschaftsprüfer

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Peine sieht für ergänzende Feststellungen zum Prüfungsbericht keinen Anlass.

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes Peine hat in ihrer Sitzung am 09.12.2005 dem Vorstand sowie der Werkleitung einstimmig Entlastung erteilt.

Die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, der Anhang und der Lagebericht für 2004 sowie der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk der Prüfungsgesellschaft liegen in der Zeit vom 02.01.06 – 10.01.06 im Verwaltungsgebäude des Wasserverbandes Peine, Horst 6, Zimmer-Nr. 73 öffentlich aus.

Peine, den 09.12.2005

WASSERVERSORGUNGSVERBAND PEINE
Baas
Verbandsvorsteher

2. Änderung der Satzung des Wasserversorgungsverbandes Peine in der Fassung der letzten Änderungssatzung vom 06.12.2002

§ 1

Aufgrund der neuen Mitgliedschaft der Ortsteile Clauen und Bründeln in der Gemeinde Hohenhameln wird die Anlage zur Satzung entsprechend erweitert.

Unter Nr. 12. »Gemeinde Hohenhameln« werden hinter dem Ortsteil Rötzum folgende Ortschaften eingefügt:

»Ortsteile: Bründeln
Clauen«.

§ 2

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2005 in Kraft.

Peine, 10.12.2004

WASSERVERSORGUNGSVERBAND PEINE
Baas
Verbandsvorsteher

Haushaltssatzung des Wasserversorgungsverbandes Peine für das Haushaltsjahr 2005, für die Bereiche Trinkwasser solidar, Samtgemeinde Dransfeld und Gemeinde Staufenberg

Aufgrund des § 6 des Zweckverbandsgesetzes, der §§ 82 ff. der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 7, 9, -13 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung vom 10.12.2004 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

An die Stelle des Haushaltsplanes tritt nach § 11 Eig. Betr. VO der vorgesehene Wirtschaftsplan (hier: Erfolgsplan). Gemäß § 4 der Satzung des Wasserversorgungsverbandes unterhält der Verband keine eigenen Anlagen oder Einrichtungen. Er bedient sich der Anlagen und Einrichtungen sowie der Verwaltungsorganisation und des Personals des Wasserverbandes Peine.

Es entfällt daher ein Finanzplan und eine Stellenübersicht.

§ 2

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

	2005 Euro
in der Einnahme auf (Ertragsseite)	18.275.950
in der Ausgabe auf (Aufwandsseite)	18.275.950

festgesetzt.

§ 3

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 5

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 6

Eine Umlage wird nicht erhoben.

Peine, den 10.12.2004

WASSERVERSORGUNGSVERBAND PEINE

Wolters

L. S.

Baas

Geschäftsführer

Verbandsvorsteher

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach § 86 NGO ist nicht erforderlich.

Der Erfolgsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 02.01. – 10.01.2006 zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude des Wasserversorgungsverbandes Peine, Horst 6, Zimmer-Nr. 73, öffentlich aus.

Peine, 09.12.2005

Baas

Verbandsvorsteher

Verbandsordnung des Wasserzweckverbandes Peine

Dem Wasserverband Peine, einem Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12.02.1991 (GVBl. I S. 405), mit dem Sitz in Peine, ist der Wasserzweckverband Peine, ein Zweckverband nach dem Niedersächsischen Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (NKG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. Nr. 5/2004 S. 64 ff.) zugeordnet. Der Wasserzweckverband Peine verteilt das vom Wasserverband Peine beschaffte und bereitgestellte Wasser und entsorgt das Abwasser für die Mitglieder, die ihm diese Aufgabe übertragen haben durch Übergabe des gesamten Abwassers an den Wasserverband Peine. Die Versammlung des Wasserzweckverbandes Peine hat am 09. Dezember 2005 folgende Neufassung der Verbandsordnung des Wasserzweckverbandes beschlossen:

Verbandsordnung

§ 1

Rechtsform, Name, Sitz

- (1) Der Verband ist ein Zweckverband im Sinne des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. Nr. 5/2004 S. 64 ff.).
- (2) Der Verband führt den Namen »Wasserzweckverband Peine«.
- (3) Der Sitz des Verbandes ist Peine.
- (4) Der Wasserzweckverband führt ein Dienstsiegel.

§ 2

Verbandsmitglieder

- (1) Die Verbandsmitglieder des Wasserzweckverbandes sind die im anliegenden Verzeichnis (Anlage 1) auf-

geführten Gebietskörperschaften. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

- (2) Weitere Verbandsmitglieder können durch Beschluss der Versammlung in den Wasserzweckverband aufgenommen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmen der Versammlung.
- (3) Verbandsmitglied des Wasserzweckverbandes Peine kann nur sein, wer zugleich Mitglied des Wasserverbandes Peine ist.

§ 3

Aufgaben

Der Wasserzweckverband hat folgende Aufgaben:

- (1) Er versorgt die Verbandsmitglieder mit Trink- und Brauchwasser. Die Versorgung kann auch auf ein Teilgebiet eines Mitgliedes beschränkt werden. Die Versorgungspflicht ist dem einzelnen Verbandsmitglied gegenüber durch die Beschaffungs- und Liefermöglichkeiten des Wasserverbandes Peine beschränkt.
- (2) In solchen Mitgliedsgemeinden, in denen der Wasserverband Peine eigene Verteilungsanlagen (Ortsnetze) unterhält, versorgt der Wasserzweckverband alle Abnehmer mit Trink- und Brauchwasser unmittelbar.
- (3) Der Wasserzweckverband kann andere Versorgungsunternehmen mit Trink- und Brauchwasser beliefern, soweit dies ohne Gefährdung seiner eigenen Versorgungsaufgabe möglich ist. Er kann für Mitgliedsgemeinden Rechte und Pflichten in einem anderen Verband wahrnehmen und dabei Wasserlieferungsverträge mit Wasserverbrauchern anstelle der Mitgliedsgemeinde abschließen.
- (4) Der Wasserzweckverband kann auch Aufgaben der Abwasserentsorgung (Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung) für einzelne Verbandsmitglieder übernehmen. Die Aufgabenübernahme kann auch auf ein Teilgebiet eines Mitgliedes beschränkt werden.
- (5) Der Wasserzweckverband und der Wasserverband Peine sind einander zugeordnet. Sie arbeiten wechselseitig an der Erfüllung derselben Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsaufgaben.
- (6) Die Aufgabenzuordnung ergibt sich aus der als Anlage 2 zu dieser Satzung beiliegenden Verbandskarte. Diese ist Bestandteil der Satzung.

§ 4

Verbandseinrichtungen

- (1) Der Wasserzweckverband unterhält keine eigenen Anlagen oder Einrichtungen. Er bedient sich der Anlagen und Einrichtungen sowie der Verwaltungsorganisation und des Personal des Wasserverbandes Peine. Die Beschäftigung einer Frauenbeauftragten gemäß § 5 a NGO obliegt dem Wasserverband Peine.
- (2) Der Wasserzweckverband bezieht/entsorgt sein Wasser/Abwasser ausschließlich vom/durch den Wasserverband Peine.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

Der Wasserzweckverband kann für die Gebiete solcher Gemeinden, in denen er die Kunden unmittelbar bzw. entsorgt, den Anschluss- und Benutzungszwang anordnen. Er kann Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang zulassen.

§ 6

Lieferbedingungen, Lieferverträge

- (1) Die Ver- und Entsorgung der Abnehmer in den Mitgliedsgemeinden erfolgt zu den Allgemeinen Lieferbedingungen und Allgemeinen Tarifpreisen auf privatrechtlicher Grundlage.
- (2) Der Wasserzweckverband kann im Einzelfall abweichend von den Allgemeinen Liefer- und Entsorgungsbedingungen und den Allgemeinen Tarifpreisen mit Großkunden Sonderbedingungen vereinbaren.
- (3) Für die Wasserversorgung werden mit Mitgliedsgemeinden, die über ein eigenes Ortsnetz verfügen, die Lieferbedingungen unter Berücksichtigung des Aufwandes einzelvertraglich vereinbart. Die Verträge bedürfen der Genehmigung durch die Versammlung.
- (4) Der Wasserzweckverband darf keinen Gewinn erzielen. Sofern sich in einem Wirtschaftsjahr ein Überschuss im Trinkwasserbereich ergibt, wird er als Verbindlichkeit gegenüber den Kunden 3 Jahre lang vorgetragen und mit Unterdeckungen der folgenden Jahre ausgeglichen. Sofern nach Ablauf der 3 Jahre der Überschuss nicht vollständig ausgeglichen ist, wird der verbleibende Restbetrag entsprechend den einzelnen Entgelten des Jahres, in dem der Überschuss entstanden ist, zurückvergütet. Ergibt sich in einem Wirtschaftsjahr eine Unterdeckung im Trinkwasserbereich, wird der Fehlbetrag als Forderung gegen die Kunden 3 Jahre lang vorgetragen und mit Überschüssen der folgenden Jahre ausgeglichen. Sofern nach Ablauf der 3 Jahre die Unterdeckung nicht vollständig ausgeglichen ist, ist der verbleibende Restbetrag durch die Kunden entsprechend den einzelnen Entgelten des Jahres, in dem die Unterdeckung entstanden ist, durch Barzahlung auszugleichen.
- (5) Alle Verbandsmitglieder, die den Aufgabenbereich der Trinkwasserversorgung auf den Wasserzweckverband übertragen haben, sind verpflichtet, ihren gesamten Wasserbedarf beim Zweckverband zu decken, ausgenommen solche Verbandsmitglieder, die beim Erwerb der Verbandsmitgliedschaft eigene Wassergewinnungsanlagen betrieben haben.

§ 7

Deckung des Aufwandes

- (1) Die Einnahmen des Wasserzweckverbandes Peine aus der laufenden Geschäftsführung (einschl. Wasserverkauf/Abwasserentsorgung für Vertragspartner und den Baukostenzuschüssen) sind unverzüglich an den Wasserverband Peine weiterzuleiten. Von dieser Regelung bleibt § 6 Abs. 4 der Verbandsordnung unberührt.
- (2) Die Ausgaben des Wasserzweckverbandes werden vom Wasserverband Peine getragen.

§ 8

Organe

- (1) Organe des Verbandes sind
 1. die Versammlung
 2. der Vorstand (Verbandsausschuss)
 3. der Verbandsgeschäftsführer
- (2) Versammlung ist die Versammlung des Wasserverbandes Peine. Die Mitglieder des Wasserverbandes Peine, die diesem lediglich die Aufgabe der Abwasserbeseitigung übertragen haben, sind in der Versammlung des Wasserzweckverbandes

des Peine in dem Umfang stimmberechtigt, in dem dem Wasserzweckverband die Aufgabe übertragen wurde. Die Entsendung der stimmberechtigten Mitglieder in die Versammlung hat vom Verbandsmitglied unter Beachtung des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) zu erfolgen. Die Vertretungsbechtigten des Verbandsmitgliedes werden von diesem dem Wasserzweckverband vor Sitzungsbeginn mitgeteilt.

- (3) Vorstand (Verbandsausschuss) ist der Vorstand des Wasserverbandes Peine.
- (4) Verbandsgeschäftsführer soll der Geschäftsführer des Wasserverbandes Peine sein. Dieser wird von der Versammlung gewählt. Der Verbandsgeschäftsführer ist insoweit hauptamtlich tätig.
- (5) Die Vertretung des Verbandsgeschäftsführers erfolgt durch die Vertretung des Geschäftsführers des Wasserverbandes Peine. Diese ergibt sich aus den geltenden Vertretungsregelungen.

§ 9

Versammlung

- (1) Die Versammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes. Ihr obliegt, außer den an anderen Stellen dieser Satzung vorgesehenen Fällen, die Beschlussfassung über
 1. Änderung und Ergänzung dieser Satzung,
 2. Beitritt und Entlassung von Verbandsmitgliedern,
 3. Wahl des Vorsitzenden der Versammlung sowie seiner Vertreter und Wahl des Verbandsgeschäftsführers
 4. Erlass von Satzungen im Rahmen der Verbandsaufgaben,
 5. Feststellung des Wirtschaftsplanes,
 6. Festsetzung der allgemeinen Tarifpreise,
 7. Festsetzung der Kapital- und Betriebsmittelumlage,
 8. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
 9. Auflösung des Verbandes und Verteilung des Verbandsvermögens oder die Umwandlung des Zweckverbandes in eine Kapitalgesellschaft.
- (2) Die Versammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (3) Das Stimmenverhältnis bemisst sich nach der Höhe des laufenden Entgeltes, das aus der Wasserversorgung im Gebiet der jeweiligen Mitgliedsgemeinde im letzten abgeschlossenen Wirtschaftsjahr erzielt worden ist. Auf je angefangene 52.000,00 € entfällt eine Stimme. Verbandsmitglieder, die noch nicht an die Wasserversorgung angeschlossen sind, haben eine Stimme. Für neue Mitglieder wird für das erste Jahr ihrer Mitgliedschaft das Entgelt fiktiv so berechnet, als hätte der Verband zu seinen Bedingungen mit Wasser versorgt. Für Mitglieder, die dem Zweckverband auch die Aufgabe der Abwasserentsorgung übertragen haben, verdoppelt sich die jeweilige Stimmenzahl. Entspricht der Zweckverband bei einem Mitglied nur das Abwasser, wird das Entgelt fiktiv so berechnet, als hätte es nach der Anzahl der entsorgten m³ Trinkwasser nach seinen geltenden Bedingungen bezogen.
- (4) Vorstandsmitglieder, die nicht als bevollmächtigte Vertreter von einem Verbandsmitglied entsandt sind, haben in der Versammlung kein Stimmrecht. Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf eine Person ist zulässig. Kein Verbandsmitglied hat mehr

- als 2/5 aller Stimmen. Die Stimmen eines Verbandsmitglieds können nur einheitlich abgegeben werden.
- (5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Stimmen vertreten ist. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlussfähig, wenn alle Verbandsmitglieder zustimmen.
 - (6) Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben.
 - (7) Die Verbandsversammlung wird von dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung, die im Benehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer aufgestellt wurde, mit mindestens einwöchiger Frist einberufen. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie muss einberufen werden, wenn 2/5 aller Verbandsmitglieder unter Eingabe des Verhandlungsgegenstandes, welcher zum Aufgabenkreis gehören muss, dies beim Vorsitzenden der Verbandsversammlung beantragen. Der Verbandsgeschäftsführer kann die Aufnahme bestimmter Tagesordnungspunkte verlangen. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind bekannt zu machen.
 - (8) Die Verbandsversammlung kann zugleich mit einer Verbandsversammlung des Wasserverbandes Peine einberufen und mit dieser verbunden werden.

§ 10

Vorstand (Verbandsausschuss)

- (1) Der Vorstand (s. § 8 Abs. 3) bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und stellt dabei insbesondere den Wirtschaftsplan und dessen Nachträge sowie die Stellenübersicht auf.
- (2) Er beschließt über
 1. Verträge, soweit der Wert des Gegenstandes im Einzelfall 154.000,00 € überschreitet,
 2. Verträge mit einer Laufzeit von mehr als 5 Jahren und einem Gegenstandswert von mehr als 105.000,00 €,
 3. die Aufnahme und Hingabe von Darlehen, Bestellung von Sicherheiten und Aufnahme von Schuldverpflichtungen, Bürgschaften und Gewährschaften, Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 4. Genehmigung der Dienstanweisung für die Geschäftsführung.
- (3) Der Verbandsgeschäftsführer (s. § 8 Abs. 3) lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringlichen Fällen bedarf es keiner Frist, in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies dem Verbandsgeschäftsführer mit. Der Verbandsgeschäftsführer lädt den Stellvertreter.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten

Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist der Vorstand beschlussfähig, wenn alle Mitglieder zustimmen.

- (7) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Verbandsgeschäftsführer und vom Protokollführer zu unterschreiben, sie soll in der nächsten Vorstandssitzung vom Vorstand genehmigt werden.
- (8) Eine Vorstandssitzung kann zugleich mit einer Vorstandssitzung des Wasserverbandes Peine einberufen und mit dieser verbunden werden.

§ 11

Verbandsgeschäftsführer

- (1) Der Verband hat eine/n hauptamtlichen Geschäftsführer/in. Er ist identisch mit der Geschäftsführung des Wasserverbandes Peine. Für die Abgrenzung an Kompetenzen gilt die Zuständigkeitsordnung des Wasserverbandes Peine entsprechend.
- (2) Die Aufgaben der Geschäftsführung sind in einer Dienstanweisung zu regeln, die der Vorsteher erlässt.
- (3) Der Verbandsgeschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes und der Verbandsversammlung teil. Er hat jedoch kein Stimmrecht. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht der Vorstand oder die Verbandsversammlung berufen sind. Er ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Verbandes.
- (4) Er vertritt den Verband in allen Geschäften, auch in denjenigen, über die der Vorstand oder die Verbandsversammlung zu beschließen haben.
- (5) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform, ausgenommen bei Geschäften der laufenden Verwaltung. Diese Erklärungen sind vom Verbandsgeschäftsführer und dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu unterzeichnen. Den Erklärungen ist ein Dienstsiegel beizufügen.
- (6) Der Verbandsgeschäftsführer unterrichtet wenigstens einmal im Jahr im Rahmen einer Verbandsversammlung die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes und hört sie an.

§ 12

Wirtschaftsführung, Kassen- und Rechnungswesen sowie Jahresabschlussprüfung

- (1) Für die Wirtschaftsführung, das Kassen- und Rechnungswesen sowie die Jahresabschlussprüfung des Zweckverbandes gelten die §§ 11 bis 31 der Eigenbetriebsverordnung vom 15. August 1989 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 23.10.96 und 08.03.2005 sinngemäß.
- (2) Die örtliche Prüfung des Zweckverbandes wird durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Peine durchgeführt.

§ 13

Aufsicht und Bekanntmachungen

- (1) Der Wasserzweckverband steht unter der Aufsicht des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in den Amtsblättern der Landkreise Peine, Hildesheim, Goslar, Göttingen, Wolfenbüttel und der Region Hannover.

§ 14

Ausscheiden einzelner Verbandsmitglieder

- (1) Ein Verbandsmitglied kann nur mit Zustimmung der übrigen Verbandsmitglieder aus dem Zweckverband ausscheiden.
- (2) Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet im Innenverhältnis für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Verbandes weiter. Einen Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen hat es nicht, jedoch kann die Verbandsversammlung beschließen, das ausscheidende Verbandsmitglied bis zur Höhe des gemeinen Wertes seiner geleisteten Sacheinlagen zu entschädigen, falls das Ausscheiden die wirtschaftliche Lage des Zweckverbandes nicht wesentlich beeinträchtigt.
- (3) Ein Verbandsmitglied kann nur dann aus dem Verband ausscheiden, wenn zugleich seine Mitgliedschaft im Wasserverband Peine endet.

§ 15

Satzungsänderung

Die Verbandssatzung kann nur mit Zustimmung von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmen der Mitglieder der Verbandsversammlung geändert werden.

§ 16

Auflösung des Verbandes

- (1) Der Verband kann nur mit Zustimmung von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmen der Mitglieder der Verbandsversammlung aufgelöst werden.
- (2) Das nach Bereinigen der Verbindlichkeiten noch vorhandene Verbandsvermögen wird nach näherer Bestimmung der Verbandsversammlung unter die Verbandsmitglieder verteilt. Dabei sollen nach Möglichkeit die örtlichen Verteilungsanlagen (Ortsnetze) auf die jeweiligen Verbandsgemeinden übertragen werden.
- (3) Die für den Verband tätigen hauptamtlichen Angestellten des Wasserverbandes Peine haben die Verbandsmitglieder im Falle einer Auflösung des Zweckverbandes oder der Änderung seiner Aufgaben nach näherer Bestimmung der Aufsichtsbehörde zu übernehmen, sofern eine anderweitige Verwendung dieser Personen nicht möglich ist. Soweit Verbandsmitglieder Anlagen nach Abs. 2 übernehmen, haben sie auch die für die übernommenen Anlagen ausschließlich oder überwiegend tätigen Bediensteten zu übernehmen. Die Aufsichtsbehörde kann auch Bestimmungen über einen bei der Übernahme von Angestellten etwa erforderlichen besonderen Lastenausgleich zwischen den Verbandsmitgliedern treffen.

§ 17

Befreiung vom Selbstkontrahierungsverbot

Soweit die Organe des Verbandes zugleich als Organe des Wasserverbandes Peine tätig sind, ist Ihnen Befreiung von dem Verbot des Selbstkontrahierens erteilt. Es ist ihnen im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Befugnisse gestattet, zugleich als Vertreter des Wasserzweckverbandes und als Vertreter des Wasserverbandes Peine Rechtsgeschäfte vorzunehmen.

§ 18

Übergangsregelung

Gemäß § 21 Abs. 1 des NKomZG wird bestimmt, dass das Kollegialorgan Verbandsversammlung incl. des Vorstehers

– neu Vorsitzenden – bis zur Neubildung der Verbandsversammlung nach Beginn der neuen Kommunalwahlperiode zum 01.11.2006 bestehen bleibt.

§ 19

Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt einen Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung des Wasserversorgungsverbandes Peine vom 09.03.2001 (veröffentlicht im Amtsblatt des Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig Nr. 15 vom 16.07.2001) zuletzt geändert am 06.12.2002 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 1 vom 02.01.2003) außer Kraft.

Peine, 09. Dezember 2005

WASSERVERSORGUNGSVERBAND PEINE

Baas

L. S.

Verbandsvorsteher

**Verzeichnis der Verbandsglieder des Wasserversorgungsverbandes Peine
(Anlage I zur Satzung)**

1. Gemeinde Ilsede
Ortsteile:
Bülten
Gr. Bülten
Solschen
Klein Ilsede
Groß Ilsede
Ölsburg
2. Gemeinde Lahstedt
Ortsteile:
Münstedt
Groß Lafferde
Oberg
Gadenstedt
Adenstedt
3. Gemeinde Lengede
Ortsteile:
Klein Lafferde
Broistedt
Barbecke
Lengede
Woltwiesche
4. Stadt Peine
Ortsteile:
Peine
Handorf
Stederdorf
Duttenstedt
Essinghausen
Schmedenstedt
Berkum
Rosenthal
Schwicheldt
Vöhrum
Wendesse
Dungelbeck
Woltorf
Eixe
Röhrse

5. Gemeinde Wendeburg
Ortsteile:
Wendeburg
Meerdorf
Rüper
Harvesse
Bortfeld
Sophiental
Wense
6. Gemeinde Edemissen
Ortsteile:
Edemissen
Abbensen
Oedesse
Blumenhagen
Mödesse
Wipshausen
Oelerse
Alvesse
Voigtholz
Eddesse
Rietze
Plockhorst
Eickenrode
Wehnsen
7. Gemeinde Uetze
Ortsteile:
Uetze
Altmerdingsen
Hänigsen
Katensen
Dedenhausen
Dollbergen
Obershagen
Eltze
Schwüblingsen
8. Gemeinde Vechelde
Ortsteile:
Vechelde
Sierße
Bettmar
Liedingen
Wierthe
Bodenstedt
Vallstedt
Alvesse
Vechelade
Fürstenau
Köchingen
Wahle
Denstorf
Gr. Gleidingen
Kl. Gleidingen
Sonnenberg
Wedtlenstedt
9. Gemeinde Söhlde
Ortsteile:
Hoheneggelsen
Steinbrück
Groß Himstedt
Klein Himstedt
Bettrum
Nettlingen
Feldbergen
Mölme
10. Samtgemeinde Baddeckenstedt
Gemeinde Burgdorf
Ortsteile:
Burgdorf
Berel
Nordassel
Hohenassel
Westerlinde

Gemeinde Baddeckenstedt
Ortsteile:
Baddeckenstedt
Oelber
Binder
Rhene
Wartjenstedt

Gemeinde Elbe
Ortsteile:
Groß Elbe
Klein Elbe
Gustedt

Gemeinde Haverlah
Ortsteile:
Haverlah
Steinlah

Gemeinde Sehlde

Gemeinde Heere
Ortsteile:
Groß Heere
Klein Heere
11. Gemeinde Schellerten
Ortsteile:
Oedelum
Ahstedt
Garmissen-Garbolzum
Kemme
Dingelbe
Farmsen
Dinklar
Ottbergen
Wendhausen
Wöhle
Schellerten
Bettmar
12. Gemeinde Hohenhameln
Ortsteile:
Hohenhameln
Mehrum
Equord
Stedum
Bierbergen
Soßmar
Harber
Ohlum
Rötzum
Bründeln
Clauen
13. Stadt Lehrte
Ortsteile:
Immensen
Arpke
Sievershausen
Hämelerwald

14. Samtgemeinde Lutter am Barenberge

Flecken Lutter am Barenberge

Ortsteile:

Lutter am Barenberge
Nauen
Ostlutter

Gemeinde Hahausen

Ortsteile:

Hahausen

Gemeinde Wallmoden

Ortsteile:

Alt Wallmoden
Bodenstein
Neuwallmoden

15. GemeindeStaufenberg:

Ortsteile:

Benterode
Dahlheim
Escherode
Landwehrhagen
Lutterberg
Nienhagen
Sichelnstein
Speele
Spiekershausen
Uschlag

16. Samtgemeinde Dransfeld:

Gemeinde Bühren

Gemeinde Jühnde

Ortsteile:

Barlissen
Jühnde

Gemeinde Niemetal

Ortsteile:

Ellershausen
Imbsen
Löwenhagen
Varlosen

Stadt Dransfeld

Ortsteile:

Bördel
Dransfeld
Ossenfeld
Varmissen

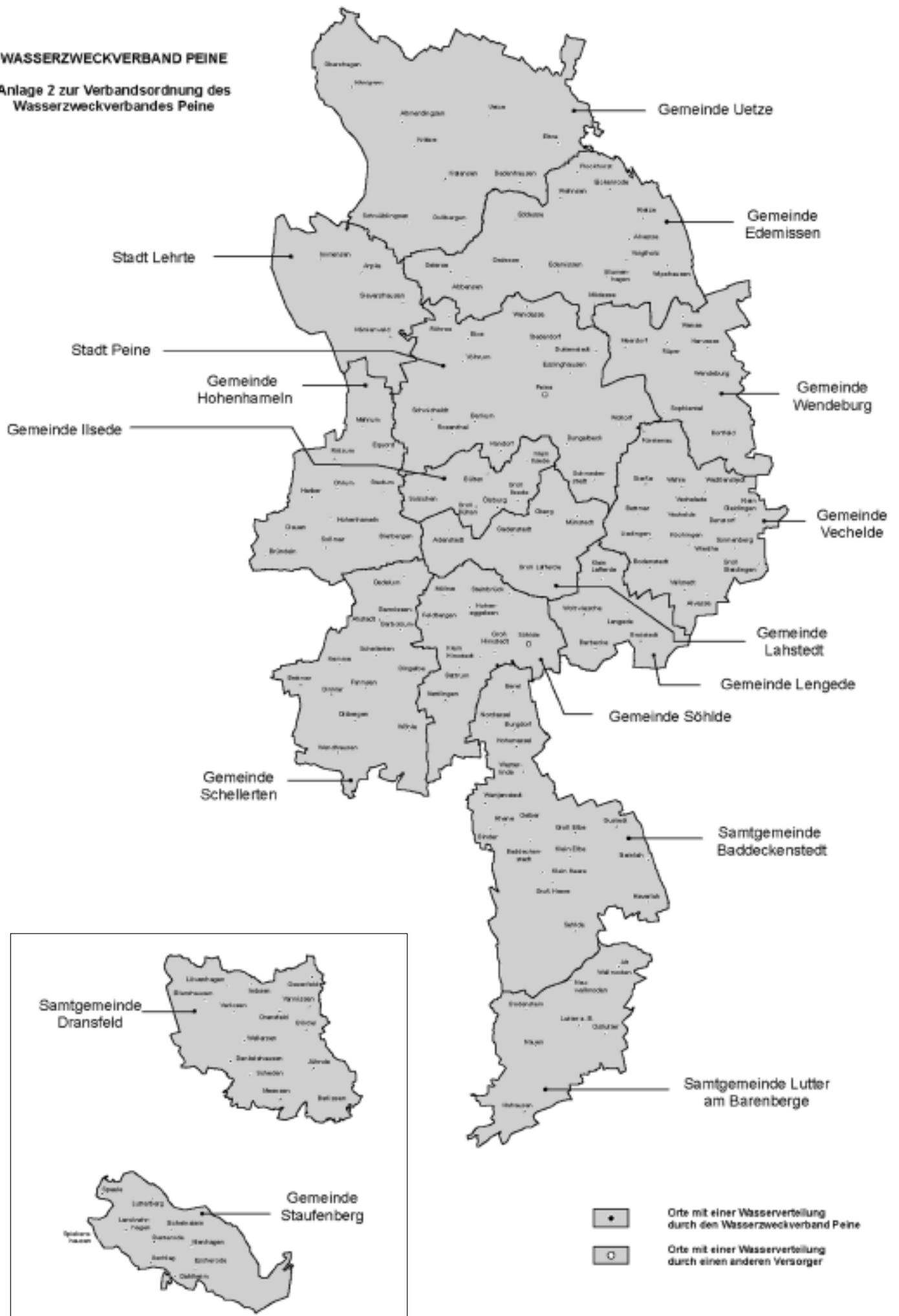
Gemeinde Scheden

Ortsteile:

Dankelshausen
Meensen
Scheden

WASSERZWECKVERBAND PEINE

Anlage 2 zur Verbandsordnung des Wasserzweckverbandes Peine



Änderung der Anlage II und III des Wasserversorgungsverbandes Peine zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

§ 1

Die Anlage I des Wasserversorgungsverbandes Peine zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 - Ergänzende Bestimmungen über Lieferung, Preise und Abrechnung von Wasser - ist wie folgt zu ändern:

In der Überschrift, in Ziffer 1.1, 2.3 Satz 1, 2.7 Satz 1 und 2, 2.9, 2.12 Satz 1, 3.1 Satz 1 und 2, 5 Satz 1 und 8.1 ist/sind das/die Wort/e »Wasserversorgungsverband (WVV)« durch »Wasserzweckverband (WZV)« zu ersetzen.

§ 2

Die Anlage II des Wasserversorgungsverbandes Peine zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 - Ergänzende Bestimmungen über Lieferung, Preise und Abrechnung von Wasser - ist wie folgt zu ändern:

1. In der Überschrift, im 1. Absatz danach, in Ziffer 2.1, 3.2 Unterabsatz 1 Satz 3, 3.2 Unterabsatz 3 Satz 1, 4.3, 5.1 Unterabsatz 1, 5.5 Satz 1, 6.1 Satz 1, 7.1 Satz 2, 7.2 Satz 1, 8.2, 8.3 Satz 2, 8.5 und 10.1 ist/sind das/die Wort/e »Wasserversorgungsverband (WVV)« durch »Wasserzweckverband (WZV)« zu ersetzen.

2. In Ziffer 1.1 ist der 2. und der 3. Absatz durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

ab 01.01.2006

Arbeitspreis je Kubikmeter (m³) inkl. staatl. Wasserentnahmegebühr (Nettopreis) für die Samtgem. Lutter a. Bbge. 1,28 €/m³

ab 01.01.2006

Arbeitspreis je Kubikmeter (m³) inkl. staatl. Wasserentnahmegebühr (Nettopreis) für die Gemeinde Staufenberg 1,65 €/m³

§ 3

Die Anlage III wird entsprechend der Änderung zu Anlage I und II geändert.

§ 4

Die vorgenannten Änderungen treten mit Wirkung vom 01.01.2006 in Kraft.

Peine, 09.12.2005

WASSERZWECKVERBAND PEINE

Baas

L. S. Verbandsvorsteher

Zweckverband – Abfallwirtschaft Region Hannover

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Landeshauptstadt Hannover (Straßenreinigungsverordnung)

Aufgrund der §§ 54 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds.SOG), in Verbindung mit § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) – beide Gesetze in der zurzeit gültigen Fassung – hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover die folgende Änderungsverordnung für das Stadtgebiet beschlossen:

Artikel 1

Das Straßenverzeichnis wird entsprechend der Anlage zu dieser Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Ersten des Monats, der auf die Bekanntmachung im Amtsblatt der Region Hannover folgt, in Kraft.

Hannover, den 20.12.2005

Prof. Dr. Axel Priebis

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Theo Schneider

Stv. Verbandsgeschäftsführer

Die vorstehende Änderungsverordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hannover, den 20.12.2005

Theo Schneider

Stv. Verbandsgeschäftsführer

Straßenneuanschlüsse

Anlage zur Straßenreinigungsverordnung

Lfd.-Nr.	Straßenname	Straßenlänge in Meter	R.-Klasse	Bemerkungen	Stadtbezirk
1	Robinienweg bis Wendepplatz	55	III		3
2	Eulenspiegelweg	960	III		3
3	Burgweg	1256	III		12
4	Höltjebaumstraße von Eupener Str. bis Wülfeler Bruch	394	III		8
5	Liethfeld von Sticksfeld bis Wülferoder Str.	187	III		6
6	Sandbirkenwende von Höltjebaumstr. bis einschl. Wendepplatz	137	III		8
7	Schlüsselblumenweg	107	III		8
8	Sommerlindenallee von Wülfeler Bruch bis Schnellweg	361	III		8
9	Veronicaweg einschl. Wendepplatz	166	III		8
10	Windröschenweg von Höltjebaumstr. bis einschl. Wendepplatz	55	III		8
11	Lyonel-Feininger-Weg außer Verbindungsweg von HausNr. 18	157	III		3
12	Ackerweg	173	III		3
13	Gebrüder-Hartmann-Straße von Adolf-Emmelmänn-Str. bis einschl. Wendepplatz	170	III		3
14	Adolf-Falke-Weg	200	III		6
15	An der Lindenhecke von Seelhorster Platz bis Döhrbruch	140	III		6
16	Dieter-Oesterlen-Weg von Süßroder Str. bis einschl. Wendepplatz, außer Wohnwege	260	III		6
17	Henry-van-de-Velde-Weg	60	III		6
18	Nitzschkeweg bis einschl. Grundstück Nr.12	110	III		6
19	Schwarze Worth von Wülfeler Str. bis Grabenweg	280	III		8
20	Seelhorster Platz von Bemeroder Str. bis An der Lindenhecke	115	III		6

Lfd.-Nr.	Straßenname	Straßenlänge in Meter	R.-Klasse	Bemerkungen	Stadtbezirk
21	Zum Waldteich von Bemeroder Str. bis einschl. Wendeplatz, außer Wohnwege	460	III		6
22	Elfriede-Döler-Weg	221	III		2

* Auszug aus der Satzung über die Straßenreinigung in der Landeshauptstadt Hannover § 7, Abs. 4

Die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen sind entsprechend der von der städtischen Straßenreinigung aufzubringenden Leistungen, die sich aus der Häufigkeit der Reinigung, der Verkehrsbelastung der Straßen und ihrem Verschmutzungsgrad ergibt, in sechs Reinigungsklassen eingeteilt, und zwar:

Reinigungsklasse I:	Reinigung in der Regel 3x wöchentlich
Reinigungsklasse II:	Reinigung in der Regel 2x wöchentlich
Reinigungsklasse III:	Reinigung in der Regel 1x wöchentlich
Reinigungsklasse IV:	Reinigung in der Regel 1x in 2 Wochen
Reinigungsklasse V:	Reinigung in der Regel 5x wöchentlich
Reinigungsklasse VII:	Reinigung in der Regel 1x täglich

Die Reinigung der öffentlichen Gehwege an Straßen, die im Straßenverzeichnis mit „G“ gekennzeichnet sind, erfolgt in gleichem Umfang wie die Reinigung der gekennzeichneten Straße.

Namensänderungen von Straßen

Lfd.-Nr.	Alte Bezeichnung	Neue Bezeichnung	Stadtbezirk
1	Alte Döhrener Straße (Teilbereich)	Yvonne-Georgie-Allee von Alte Döhrener Straße bis Hildesheimer Str.	7
2	Böttcherstraße (Teilbereich)	Astrid-Lindgren-Straße von Alte Herrenhäuser Str. bis Herrenhäuser Str.	12
3	Schützenstraße einschl. Stichstraße	Elisabeth-Granier-Hof (die Stichstraße)	2
4	Greizkuhle	Haster Weg	9

Wegfall von Straßen

Lfd.-Nr.	Straßenname	R.-Klasse	Straßenlänge	Stadtbezirk
1	Am Tannenkamp	IV	150	12
2	An der Bahn Umfahrbahn vor dem Bahnhof von und bis Gollstr., außer Stichstraße	III	169	5
3	Mädlerstraße (Stichstraße)	IV	64	8

Straßen, die durch Ausbaumaßnahmen verändert wurden

Streichungen				hinzufügen			
Lfd.-Nr.	Straße mit Zusatz	R.- Klasse	wöchentl. R.-Länge	Straße mit Zusatz	R.- Klasse	wöchentl. R.-Länge	SB Bem.:
1	Prüßentrift von Burgwedeler Str. bis Am Rotdorn	III	1293	Prüßentrift von Burgwedeler Str. bis Am Flachsgraben	III	3353	3
2	Schwanenring von Osterfelddamm bis einschl. Haus Nr. 59	III	330	Schwanenring außer Wohnwegen zu den Häusern Nr. 21-29, 43-49, 51-59	III	984	4
3	Brucknerring	III	580	Brucknerring	III	996	5
4	Am Bahndamm	III	2027	Am Bahndamm	III	2777	11
5	Debberoder Straße von Bockmerholzstr. bis Linneworth	IV	939	Debberoder Straße von Bockmerholzstr. bis einschl. Grundstück Nr. 7	IV	628	6
7	Eupener Str. (Stichstr.) zu den Grundstücken 12c, 21 bis 27, außer Wohnwege	III	574	Eupener Str. (Stichstr.) zu den Grundstücken 21 bis 27, außer Wohnwege	III	385	8
8	Raupertstraße von Wülferoder Str. bis Laatzener Str. außer Wohnwege und Garagenzufahrt	III	1208	Raupertstraße von Wülferoder Str. bis Garagenzufahrt, außer Wohnwege und Garagenzufahrt	III	1196	6
9	Rundestraße	VII G	3080	Rundestraße	VII G	8218	1
10	Börgerstraße bis einschl. Wendeplatz, einschl. Stichstr. zu den Häusern Nr. 53/55, außer weiteren Stichstr. und Wohnwegen	III	670	Börgerstraße bis einschl. Wendeplatz, einschl. Stichstr. zu den Häusern Nr. 53/55 und 85/91, außer weiteren Stichstraßen und Wohnwegen	III	730	6
11	Grabenweg von Wülferoder Weg bis Mörlinstraße	III	1483	Grabenweg von Wülferoder Weg bis Kückstr.; von Apfelgarten bis Lerchenfeldstr.; von Mirabellengarten bis Im Wolfskampe; von Schwarze Worth bis Mörlinstr.	III	1127	8
12	Herzlaker Straße von Aschendorferstraße bis Börgerstr. einschl. Stichstraßen zu den Grundstücken 27, 76, 106 incl. Wendeplätze, außer Wohnwege	III	1454	Herzlaker Straße von Aschendorferstraße bis Börgerstr. einschl. Stichstraßen zu den Grundstücken 27, 76, 106 incl. Wendeplätze; einschl. Stichstraßen zu den Grundstücken 31, 57, außer Wohnwege	III	1574	6

Umstufungen von Straßen in eine andere Reinigungsklasse

- a) Heraufstufung
b) Herabstufung

Streichungen				hinzufügen				SB	Bem.:
Kat.:	Straße mit Zusatz	R.- Klasse	wöchentl. R.-Länge	Straße mit Zusatz	R.- Klasse	wöchentl. R.-Länge			
b	Wohlenbergstraße von Hackethalstr. bis Vahrenwalder Str. außer Stichstraßen	II	2924	Wohlenbergstraße von Friedenauer Str. bis Vahrenwalder Str.	III	2350	13		
b	Hackethalstraße	II	2528	Hackethalstraße	III	1264	13		
a	Kniestraße einschl. Stichstr. bis zum Kinderspielplatz	III	706	Kniestraße einschl. Stichstr. bis zum Kinderspielplatz	II	1412	13		
a	Am Stöckener Bach von Stöckener Str. bis einschl. Haus Nr. 27	IV	463	Am Stöckener Bach einschl. Stichstr. zum Haus Nr. 18 einschl. Wendeplatz, Stichstr. zur Weizenfeldstr. Stichstr. zur Gemeindeholzstraße Nr. 32 + 36	III	1210	12		
	Am Stöckener Bach Stichstraße zum Haus Nr. 18 bis einschl. Wendeplatz	III	180				12		
a	Ringelnatzweg	IV	345	Ringelnatzweg	III	690	12		

Zusätze zu Straßenbezeichnungen, die der Klarstellung dienen

Lfd.-Nr.	Straßenname	Streichen alte Eintragung	hinzufügen neue Eintragung	SB
1	Alte Döhrener Straße	von Meterstr. bis Hildesheimer Str. und Stichstraße von An der Engesohde bis zur Verengung als Gehweg		7
2	Stresemannallee	von Geibelstr. bis Altenbekener Damm	von Bertha-von-Suttner-Platz bis Altenbekener Damm	7
3	Steinbruchstraße	von Hannoversche Str. bis einschl. Grundstück Nr. 13 beidseitig und von Grundstück Nr. 15 bis Grundstück 29 einseitig	von Hannoversche Str. bis einschl. Grundstück Nr. 13 beidseitig und von Grundstück Nr. 15 bis Grundstück 27 einseitig	5
4	Wieselpfad	einschl. Stichstr. zu Haus Nr. 23	einschl. Stichstr. und Wendeplatz, außer Wohnwege	3
5	Edwin-Oppler-Weg		von Kniestr. bis Hofffläche	13
6	Büttnerstraße	von Vahrenwalder Str. bis Kabelkamp einschl. Stichstr. südöstlich bis Haus Nr. 9, 7 und 5	von Vahrenwalder Str. bis Kabelkamp einschl. Stichstr. südöstlich bis Haus Nr. 9, 7 und 5 und Stichstr. zu Haus Nr. 57	2
7	Industrieweg	von Beneckeallee bis Vahrenwalder Str. und Stichstr. zum Parkplatz Marktkauf	von Benecke Allee bis Vahrenwalder Str.	13
8	Schützenstraße	einschl. Stichstr.		2
9	Planetenring	von Merkurstr. bis Stadtgrenze		12

Zusätze zu Straßenbezeichnungen, die der Klarstellung dienen

Lfd.-Nr.	Straßenname	Streichen alte Eintragung	hinzufügen neue Eintragung	SB
10	Alt-Vinnhorst	von Schulenburger Landstr. bis einschl. der bebauten Grundstücke Nr. 127/129 und Nr. 68 einschl. Nebenfahrbahn zwischen Im Krumpfen Sieke und Stichstr. bis zum Grashöfe und zu den Grundstücken Nr. 105/107 mit Wendeplatz	von Schulenburger Landstr. bis einschl. der bebauten Grundstücke Nr. 127/129 und Nr. 68 einschl. Nebenfahrbahn zwischen Im Krumpfen Sieke und Stichstr. bis zum Grashöfe und zu den Grundstücken Nr. 99-113 mit Wendeplatz	13
11	Weidendamm	von Arndtstr. bis am Kläperberg außer den Zufahrten zu den Grundstücken Nr. 44 a, b und c	von Arndtstr. bis Bodestr. außer den Zufahrten zu den Grundstücken Nr. 44 a, b und c	13
12	Wunstorfer Landstraße	von Wunstorfer Landstraße bis Stadtgrenze einschl. Zufahrtstraße zu Haus Nr. 59 (Rathaus)	von Wunstorfer Straße bis Stadtgrenze	10
13	Am Edelhofe	bis einschl. Haus Nr. 4	bis einschl. Haus Nr. 2	9
14	Deveser Straße	von Hauptstraße bis Hornweg	von Hauptstraße bis Hornweg einschl. Parkplatz am Sportplatz	9
15	Wettberger Edelhof	von Auf dem Kampe bis einschl. Wendeplatz und von Pastor-Bartels-Weg bis zur Altenbegegnungsstätte	von Auf dem Kampe bis einschl. Wendeplatz und von Pastor-Bartels-Weg bis einschl. Haus Nr. 9	9
16	Spargelstraße		außer Stichweg zu dem Haus Nr. 5	12
17	Am Wildpfad	Stichstr. bis Haus Nr. 15	Stichstr. von Nr. 19 bis Weidengrund außer Gehweg	3
18	Am Wildpfad	von Schäfertrift bis HausNr. 20 außer Wohnweg	von Schäfertrift bis Haus Nr. 20	3
19	Christian-Flemes-Weg	von Am Flachsgraben bis einschl. Wendeplatz außer Wohnwegen	von Am Flachsgraben bis einschl. Wendeplatz und 4 Stichstr. Nr. 3, 11, 25 und 27 außer Verbindungsweg Haus Nr. 16 westl. bis Kahlendamm	3
20	Große Heide	von Prüßentrift bis einschl. Grundstück Nr. 35	von Prüßentrift bis einschl. Grundstück 35 und Stichstr. nördl. ab Haus Nr. 28	3
21	Jägerstieg	Stichstr. zu den Grundstücken Nr. 7-17, 27-37 einschl. Wendeplatz	Stichstr. westl. ab Haus Nr. 5 und Haus Nr. 25 einschl. Wendeplatz	3
22	Kahlendamm	von Prüßentrift bis einschl. Haus Nr. 22B, Stichstr. zu den Häusern Nr. 12-12C einschl. Wendeplatz und Stichstr. bis einschl. Haus Nr. 21B	von Prüßentrift bis Fuhrbleek und Stichstraßen zu den Häusern Nr. 12-12B, 19-21B einschl. Wendeplatz	3
23	Am Reitplatz	außer Wohnwege	außer Wohnwege und Verbindungsweg von Scheffelfeld bis Wendeplatz	3
24	Schaumannweg		von Im Heidkampe südöstlich bis Wendeplatz Haus Nr. 30 außer Verbindungsweg von Wendeplatz bis Heidkampsee	3

Zusätze zu Straßenbezeichnungen, die der Klarstellung dienen

Lfd.-Nr.	Straßenname	Streichen alte Eintragung	hinzufügen neue Eintragung	SB
25	Scheffelfeld		außer Verbindungswege bei Haus Nr. 90, 72, 52 und 32 bis Am Reitplatz (Gehwege). Außer Verbindungsweg bei Haus Nr. 11 (Himtenhof) bis Auf der Almende (Gehweg)	3
26	Am Alten Gehäge	einschl. Verbindungsstraße zum Thea-Bänisch-Weg	einschl. Verbindungsstraße zum Thea-Bänisch-Weg außer Stichstr. nordöstlich bei Haus Nr. 42 (Gehweg)	3
27	An der Schwarzen Riede		von Am Alten Gehäge bis Am Alten Gehäge, außer Verbindungsweg von Haus Nr. 21 nordwestlich bis Drenkriede (Gehweg)	3
28	Klein-Buchholzer-Kirchweg	Stichstr. zu den Häusern 9, 13,15 und 17	Stichstr. zu den Häusern 9, 13, 15 und 17, außer Stichstr. nördl. bei Haus Nr. 47 (Rad.-Gehweg)	3
29	Mary-Wigmann-Weg		von Thea-Bänisch-Weg bis Nr. 26	3
30	Alfred-Hoehne-Weg	von Im Kamp bis einschl. Wendeplatz	von Im Kamp bis einschl. Wendeplatz, außer Verbindungsweg bis Pappelbrink (Rad.-Gehweg)	3
31	Am Fasanenbusch	außer 4 Wohnwegen	einschl. 4 östl. Stichstraßen ab Haus Nr. 2, 14, 20 und 26, außer Gehwege	3
32	Am Flachsgraben	beidseitig	von Prüßentrift bis einschl. Wendeplatz	3
33	Am Holderbusch	außer Verbindungsweg zwischen Am Holderbusch und Schäfertrift	von Jägerstieg bis Fasanenbusch, außer Verbindungsweg zwischen Am Holderbusch und Schäfertrift	3
34	Flöthwiesen	von Im Eichholz bis einschl. Wendeplatz	von Im Eichholz einschl. Wendeplatz, außer Stichstr. südl. ab Wendeplatz	3
35	Im Kamp	bis einschl. Wendeplatz außer Verbindungsweg	bis einschl. Wendeplatz außer Verbindungsweg von Haus Nr. 24 westl. bis Fritz-Schwerdtfeger-Weg und nordwestl. von Haus Nr. 12 bis Alfred-Hoehne-Weg	3
36	Pappelbrink	von Im Eichholz bis einschl. Wendeplatz Nr.18	von Im Eichholz bis einschl. Wendeplatz Nr. 18 einschl. Stichstraßen südl. ab Haus Nr. 15 bis 17 und Nr. 20 außer Verbindungsweg von Wendeplatz bis Prüßentrift	3
37	Sachsenhain	von Große Heide bis Wendeplatz (Nr.22) außer Wohnweg zum Haus Nr. 4	von Große Heide bis Wendeplatz Haus Nr. 22 und Wendeplatz Nr. 4, ausgenommen Geh.-Wohnwege und Stichstraße südl. an Haus Nr. 14	3
38	Weidengrund	von Jägerstieg bis einschl. Wendeplatz (Nr.5) außer Wohnweg	von Jägerstieg bis einschl. Wendeplatz (Nr.5) außer Stichstr. westl. ab Haus Nr. 11	3
39	Nachtigallenweg	von Große Heide bis einschl. Wendeplätze	von Große Heide bis einschl. Wendeplatz und einschl. Stichstr. südl. ab Haus Nr. 1 außer Stichstr. südl. von Haus Nr. 5 (Gehweg)	3

Zusätze zu Straßenbezeichnungen, die der Klarstellung dienen

Lfd.-Nr.	Straßenname	Streichen alte Eintragung	hinzufügen neue Eintragung	SB
40	Lerchenort	außer den Stichstraßen zu den Grundstücken Nr. 2-12, 14-24, 26-36	einschl. Stichstraßen zu den Grundstücken Nr. 2-12, 14-24, 26-36	3
41	Thea-Bähnisch-Weg	einschl. der von der rechten Seite abgehenden 2 Stichstraßen zu den Häusern Nr. 14-16, 50-52 und Wendeplatz vor dem Haus Nr. 28, außer Wohnwege	einschl. der Stichstraßen südl. gegenüber Haus Nr. 5, 15A, 27, außer Verbindung nördl. von Haus Nr. 27 bis Grünverbindung (Rad.- Gehweg)	3

3. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Region Hannover (Abfallgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 8, 13 und 18 des Nieders. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22.04.2005 (Nds. GVBl. S. 119) und §§ 4 und 8 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover vom 19.12.2002 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover S. 766), in der Fassung vom 15.12.2004 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover S. 716) in Verbindung mit §§ 6 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 05.11.2004 (GVBl. S. 421) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 701) und § 25 der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover über die Abfallwirtschaft in der Region Hannover (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover S. 111), zuletzt geändert am 16.11.2004 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover S. 549) hat die Versammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover in ihrer Sitzung am 20.12.2005 die folgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Region Hannover vom 06.01.2003 beschlossen:

Artikel I

Die Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Region Hannover vom 06.01.2003 in der Fassung vom 16.11.2004 wird wie folgt geändert:

- § 1 Absatz 7 erhält folgende Fassung:
„Gebührenpflichtig bei der Inanspruchnahme von Wechselbehältern und Pressen (§ 10 Absatz 2 Abfallsatzung) ist die Abfallbesitzerin bzw. der Abfallbesitzer. Daneben haftet die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Grundstückes, auf dem die Abfälle angefallen sind.“
- § 1 Absatz 9 erhält folgende Fassung:
„Gebührenpflichtig bei der Inanspruchnahme des Holservices für Elektroaltgeräte (§ 20 Absatz 4 Abfallsatzung) und für kompostierbare Abfälle (§ 22 Absatz 5 Abfallsatzung) ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller. Gebührenpflichtig bei der Inanspruchnahme der Express-Sperrabfallabfuhr ist der Antragsteller.“

- § 2 Absatz 2 Satz 5 erhält folgende Fassung:
„Das gleiche gilt, wenn Abfallbehälter erstmalig aufgestellt werden oder die Grundgebühr geändert wird oder wegfällt.“
- § 2 Absatz 6 erhält folgende Fassung:
„Bei Leistungen nach § 4 Absatz 1 entsteht die Gebühr mit dem Erwerb der Gebührenmarke und ist sogleich fällig. Bei Leistungen nach Absatz 2 und 3 mit der Inanspruchnahme der Leistung und ist sogleich fällig.“
- In § 2 Absatz 8 werden nach dem Wort „Abfuhr“ die Worte „und ist sogleich fällig“ eingefügt.
- In § 3 Absatz 3 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Bei Gewerbebetrieben mit einem überlassungspflichtigen Abfallmindestvolumen (§ 10 Absatz 5 ff Abfallsatzung) von mehr als 150 l je Woche beträgt die Grundgebühr das Zweifache der Grundgebühr nach Satz 1“. Die Sätze 2 und 3 werden 3 und 4.
- § 4 erhält folgende Fassung:
„Gebühren für Elektroaltgeräte und für Wechselbehälter
(1) Die Gebühr für die Abholung von Elektro- und Elektronikaltgeräten und deren Transport zur Sammelstelle des Zweckverbandes beträgt
– bei Abholung vom Grundstück, wenn der Bereitstellungsplatz nicht weiter als 15 m vom Halteplatz des Sammelfahrzeuges entfernt ist 7,00 € je Gerät
– bei Abholung aus dem Gebäude oder bei Abholung vom Grundstück, wenn der Bereitstellungsplatz weiter als 15 m vom Halteplatz des Sammelfahrzeuges entfernt ist 17,00 € je Gerät.
(2) Für die Entsorgung von Abfällen über Wechselbehälter werden Transportgebühren, Behälterstandgebühren und Entsorgungsgebühren nach § 8 erhoben.
Die Transportgebühr je Entsorgungsfall besteht aus einer Grundgebühr in Höhe von 42,50 € und einer Gebühr von 1,40 € je gefahrenen Kilometer.“

- (3) Die Behälterstandgebühren für die nachfolgenden Wechselbehälter beträgt:

Behälterart	Für die angefangene Woche Standzeit	Für den Monat Standzeit
7 cbm Abroll- oder Absetzcontainer	5,35 €	23,15 €
10 cbm Abroll- oder Absetzcontainer	7,45 €	32,30 €
12 cbm Abroll- oder Absetzcontainer	7,90 €	34,20 €
15 cbm Abroll- oder Absetzcontainer	8,45 €	36,60 €
18 cbm Abroll- oder Absetzcontainer	8,75 €	37,85 €
19-20 cbm Abroll- oder Absetzcontainer	9,05 €	39,15 €
22-23 cbm Abroll- oder Absetzcontainer	9,60 €	41,50 €
27 cbm Abroll- oder Absetzcontainer	10,45 €	45,25 €
33-36 cbm Abroll- oder Absetzcontainer	11,05 €	47,85 €
8 cbm Selbstpresscontainer	40,10 €	173,60 €
10 cbm Presscontainer	26,75 €	115,85 €
10 cbm Muldenpacker	35,25 €	152,65 €
10 cbm Selbstpresscontainer	45,00 €	194,85 €
18 cbm Selbstpresscontainer	58,75 €	254,40 €
18 cbm Selbstpresscontainer mit Hubkippvorrichtung	65,70 €	284,50 €
18 cbm Selbstpressbehälter mit Flüssigkeitsdichte	72,60 €	314,40 €

8. § 7 wird wie folgt geändert:
- Die Überschrift wird nach dem Wort „Grünabfällen“ wie folgt ergänzt:
„und die Express-Sperrabfallabfuhr“
 - Die Sätze 1 und 2 werden Absatz 1.
 - Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„Die Gebühr für eine vorgezogene Sperrabfallabfuhr (Express-Sperrabfallabfuhr) außerhalb der Regeltensorgung nach § 19 Absatz 4 Abfallsatzung beträgt je Abfuhr 96,00 €. Im übrigen gelten die Rahmenbedingungen des § 19 Absatz 4 Abfallsatzung.“
9. § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- In der Gruppe E wird nach den Worten „Krankenhausspezifische Abfälle“ ein Komma gesetzt und die Worte „Heizwertreiche Abfälle aus der DSD-Sortieranlage“ hinzugefügt
 - Nach Gruppe F wird folgendes eingefügt:
„Gruppe G 139,00 €
Baustellenabfälle, gewerbliche Sperrabfälle, Reste aus der gewerblichen Sortierung von Abfällen und sonstige gewerbliche Abfälle, die wegen ihrer Zusammensetzung oder Beschaffenheit einer Sortierung und/oder Zerkleinerung bedürfen.“
10. § 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- In der Gruppe E wird nach den Worten „Krankenhausspezifische Abfälle“ ein Komma gesetzt und die Worte „Heizwertreiche Abfälle aus der DSD-Sortieranlage“ hinzugefügt.

- b) Nach Gruppe F wird folgendes eingefügt:
„Gruppe G Baustellenabfälle, gewerbliche Sperrabfälle je Kubikmeter 41,70 €
Reste aus der gewerblichen Sortierung von Abfällen und sonstige gewerbliche Abfälle, die wegen ihrer Zusammensetzung oder Beschaffenheit einer Sortierung und/oder Zerkleinerung bedürfen.“
je Kubikmeter 55,60 €

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Die Änderung in Artikel I Nr. 7 zu § 4 Absatz 1 der Abfallgebührensatzung tritt am 24.03.2006 und die Änderung in Artikel I Nr. 8c zu § 7 Absatz 2 der Abfallgebührensatzung am 01.04.2006 in Kraft.

Hannover, den 20.12.2005

Prof. Dr. Axel Prieb
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Theo Schneider
Stv. Verbandsgeschäftsführer

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hannover, den 20.12.2005

Theo Schneider
Stv. Verbandsgeschäftsführer

3. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover über die Abfallwirtschaft in der Region Hannover (Abfallsatzung)

Aufgrund der §§ 8, 13 und 18 des Nieders. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22.04.2005 (Nds. GVBl. S. 119) und §§ 4 und 8 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover vom 19.12.2002 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover S. 766), in der Fassung vom 15.12.2004 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover S. 716) in Verbindung mit § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2005, mit §§ 6 und 11 des Niedersächsischen Abfallgesetzes in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 05.11.2004 (GVBl. S. 421) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover in ihrer Sitzung am 20.12.2005 die folgende Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Region Hannover vom 06.01.2003 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover S. 111), zuletzt geändert am 16.11.2004 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover S. 549) beschlossen:

Artikel I

Die Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover über die Abfallwirtschaft in der Region Hannover (Abfallsatzung) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „Bezirksregierung Hannover“ durch die Worte „des Niedersächsischen Umweltministeriums“ ersetzt.
2. In § 7 Absatz 1 Nr. 3 entfällt der Teilsatz „oder in den dafür zugelassenen Wertstoffsäcken satzungsgerecht bereitgestellt wurde“.
3. § 7 Absatz 2 Nr. 1 wird nach dem Wort „sind“ wie folgt ergänzt: „oder vereinbarungs- und satzungsgemäß am Straßenrand bereitgestellt wurden,“.
4. In § 10 Absatz 2 erhält Satz 2 folgende Fassung: Der Zweckverband kann im Rahmen seiner betrieblichen Möglichkeiten auch Wechselbehälter und Pressen für gewerbliche Siedlungsabfälle zur Verfügung stellen.
5. § 10 Absatz 5 erhält folgenden Satz 4:
„Abweichend von Satz 3 bestimmt der Zweckverband ein höheres Mindestbehältervolumen, wenn das im Einzelfall auf Grund der tatsächlichen Menge gewerblicher Siedlungsabfälle geboten ist.“
6. § 10 Absatz 9 erhält folgenden Satz 3:
„Das Mindestbehältervolumen soll 80 l in der Woche nicht unterschreiten.“
7. § 12 Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„Die Restabfallbehälter dürfen nur bis zu folgendem Gesamtgewicht befüllt werden:

60 l-Abfallbehälter	=	20 Kg
80 l-Abfallbehälter	=	23 Kg
120 l-Abfallbehälter	=	29 Kg
240 l-Abfallbehälter	=	50 Kg
660 l-Abfallbehälter	=	116 Kg
1,1 m ³ -Abfallbehälter	=	286 Kg
2,5 m ³ -Abfallbehälter	=	460 Kg
4,5 m ³ -Abfallbehälter	=	716 Kg
8. In § 15 Absatz 3 entfällt Satz 3. Die bisherigen Sätze 4 bis 10 werden Sätze 3 bis 9.
9. In § 16 entfällt Absatz 3.
10. § 20 erhält folgende Fassung:

§ 20**Elektro- und Elektronikaltgeräte**

- (1) „Elektro- und Elektronikaltgeräte sind Geräte im Sinne des § 3 Absatz 1 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes, deren sich die Besitzerin oder der Besitzer entledigt, entledigen will oder muss, einschließlich aller Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien, die zum Zeitpunkt des Eintritts der Abfalleigenschaft Teil des Altgerätes sind.
- (2) Der Zweckverband übernimmt nach Maßgabe des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes Altgeräte i. S. des Absatzes 1 aus privaten Haushalten sowie Altgeräte aus anderen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit und die Menge der dort anfallenden Altgeräte mit den in privaten Haushalten anfallenden Altgeräten vergleichbar sind. Der Zweckverband kann die Annahme von Altgeräten ablehnen, solange sie auf Grund ihres Zustandes eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen.

- (3) Die nach Absatz 2 Berechtigten können bis zu zwei Altgeräte je Öffnungstag und Anlieferer bei den Wertstoffhöfen (auch der Deponien) des Zweckverbandes abgeben. Beim Wertstoffhof Lehrte werden abweichend von Satz 1 keine Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte, Kühlgeräte und Gasentladungslampen angenommen. Größere Mengen von Altgeräten sind nach Maßgabe des Zweckverbandes bei den Deponien in Hannover-Lahe, Burgdorf oder Koltenfeld anzuliefern. Mengen über 20 Altgeräte sind vorher beim Zweckverband anzumelden. Der Zweckverband kann weitere Annahmestellen bestimmen und aus betrieblichen Gründen die Anlieferungen beschränken.
- (4) Auf Wunsch holt der Zweckverband gegen Gebühr das oder die Altgeräte vom Grundstück oder aus dem Gebäude ab. Die Abholung erfolgt nur nach vorheriger Terminvereinbarung. Bei Abholung vom Grundstück ist das Altgerät bzw. sind die Altgeräte am vereinbarten Abholtag um 07.00 Uhr in kürzester Entfernung zum Fahrbahnrand bzw. zum nächstmöglichen Halteplatz des Entsorgungsfahrzeuges bereitzustellen. Durch die Bereitstellung dürfen keine Gefahrenquellen geschaffen oder der Verkehr behindert werden. Der Bereitstellungsplatz und Transportweg sollen ebenerdig und ausreichend befestigt sein und einen Transport ohne Behinderungen zulassen. Sie müssen am Abholtag schnee- und eisfrei sein. Zusätzlich gilt bei der Abholung aus dem Gebäude, dass die Geräte weder an Ver- oder Entsorgungsleitungen noch sonst angeschlossen sein dürfen. Die Gebührenmarke muss sichtbar am Gerät angebracht sein. Altgeräte, die ohne oder entgegen einer Terminvereinbarung auf öffentlicher Fläche bereit gestellt wurden oder an denen keine Gebührenmarke befestigt ist, sind unverzüglich von der Abfallbesitzerin bzw. dem Abfallbesitzer dort zu entfernen.“
11. § 25 entfällt. Die §§ 26-30 werden §§ 25-29.
12. § 28 Absatz 1 (neu) wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 18 wird die Angabe „§ 22 Absatz 4 Satz 10“ durch die Angabe „§ 22 Absatz 4 Satz 11“ geändert und nach „Satz 11“ das Wort „Bioabfälle“ eingefügt.
 - b) Nr. 23 erhält folgende Fassung:
„entgegen § 20 Absatz 4 Elektroaltgeräte ohne oder entgegen einer Terminvereinbarung oder ohne sichtbare Gebührenmarke bereit stellt sowie solche Geräte als Abfallbesitzerin oder Abfallbesitzer nicht unverzüglich von öffentlicher Fläche entfernt;“
13. Der Abfallkatalog zu § 3 Absätze 2 und 3 der Abfallsatzung des Zweckverbandes erhält folgende Fassung:

AS	Bezeichnung	Kennzeichen
01	ABFÄLLE, DIE BEIM AUFSUCHEN, AUSBEUTEN UND GEWINNEN SOWIE BEI DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN BEHANDLUNG VON BODENSCHÄTZEN ENTSTEHEN	
01 01	Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen	
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen	c
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	c
01 03	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	
01 03 04*	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz	c
01 03 05*	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten	c
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen	c
01 03 07*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	c
01 03 08	staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen	c
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt	c
01 03 99	Abfälle a. n. g.	c
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	
01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	c
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	a
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	a
01 04 10	staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	a
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	c
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen	a
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	a
01 04 99	Abfälle a. n. g.	c
01 05	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle	
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	a
01 05 05*	öhlhaltige Bohrschlämme und -abfälle	c
01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	c
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	c
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	c
01 05 99	Abfälle a. n. g.	c
02	ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN	
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei	
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	a
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	c
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	a
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	a
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	c
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	c
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	c
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen	b
02 01 10	Metallabfälle	a
02 01 99	Abfälle a. n. g.	c
02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs	
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	a
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	c
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	a
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	a
02 02 99	Abfälle a. n. g.	c
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- u. Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse	
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	a
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	c

AS	Bezeichnung	Kennzeichen
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln	c
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	a
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	c
02 03 99	Abfälle a. n. g.	c
02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung	
02 04 01	Rübenerde	a
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm	a
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	c
02 04 99	Abfälle a. n. g.	c
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung	
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	a
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	c
02 05 99	Abfälle a. n. g.	c
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren	
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	a
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	c
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	c
02 06 99	Abfälle a. n. g.	c
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)	
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials	a
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation	a
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung	c
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	a
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	c
02 07 99	Abfälle a. n. g.	c
03	ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE	
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln	
03 01 01	Rinden und Korkabfälle	a
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	c
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	a
03 01 99	Abfälle a. n. g.	c
03 02	Abfälle aus der Holzkonservierung	
03 02 01*	halogenfreie organische Holzschutzmittel	c
03 02 02*	chlororganische Holzschutzmittel	c
03 02 03*	metallorganische Holzschutzmittel	c
03 02 04*	anorganische Holzschutzmittel	c
03 02 05*	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	c
03 02 99	Holzschutzmittel a. n. g.	c
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe	
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	a
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)	c
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling	a
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	a
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	a
03 03 09	Kalkschlammabfälle	b
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	a
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen	a
03 03 99	Abfälle a. n. g.	c
04	ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE	
04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie	
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle	c
04 01 02	geäschertes Leimleder	c
04 01 03*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase	c
04 01 04	chromhaltige Gerbereibrühe	c
04 01 05	chromfreie Gerbereibrühe	c

AS	Bezeichnung	Kennzeichen
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	c
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	a
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)	a
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	a
04 01 99	Abfälle a. n. g.	c
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie	
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	a
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)	a
04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten	c
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen	a
04 02 16*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten	c
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen	a
04 02 19*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	c
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	c
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	a
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	a
04 02 99	Abfälle a. n. g.	c
05	ABFÄLLE AUS DER ERDÖLRAFFINATION, ERDGASREINIGUNG UND KOHLEPYROLYSE	
05 01	Abfälle aus der Erdölraffination	
05 01 02*	Entsalzungsschlämme	c
05 01 03*	Bodenschlämme aus Tanks	c
05 01 04*	saure Alkylschlämme	c
05 01 05*	verschüttetes Öl	c
05 01 06*	ölhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung	c
05 01 07*	Säureteere	c
05 01 08*	andere Teere	c
05 01 09*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	c
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen	c
05 01 11*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	c
05 01 12*	säurehaltige Öle	c
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung	a
05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen	b
05 01 15*	gebrauchte Filtertone	c
05 01 16	schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentschwefelung	c
05 01 17	Bitumen	c
05 01 99	Abfälle a. n. g.	c
05 06	Abfälle aus der Kohlepyrolyse	
05 06 01*	Säureteere	c
05 06 03*	andere Teere	c
05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen	b
05 06 99	Abfälle a. n. g.	c
05 07	Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport	
05 07 01*	quecksilberhaltige Abfälle	c
05 07 02	schwefelhaltige Abfälle	c
05 07 99	Abfälle a. n. g.	c
06	ABFÄLLE AUS ANORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN	
06 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren	
06 01 01*	Schwefelsäure und schweflige Säure	c
06 01 02*	Salzsäure	c
06 01 03*	Flusssäure	c
06 01 04*	Phosphorsäure und phosphorige Säure	c
06 01 05*	Salpetersäure und salpetrige Säure	c
06 01 06*	andere Säuren	c
06 01 99	Abfälle a. n. g.	c
06 02	Abfälle aus HZVA von Basen	
06 02 01*	Calciumhydroxid	c
06 02 03*	Ammoniumhydroxid	c

AS	Bezeichnung	Kennzeichen
06 02 04*	Natrium- und Kaliumhydroxid	c
06 02 05*	andere Basen	c
06 02 99	Abfälle a. n. g.	c
06 03	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden	
06 03 11*	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten	c
06 03 13*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	c
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen	c
06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten	c
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen	b
06 03 99	Abfälle a. n. g.	c
06 04	Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen	
06 04 03*	arsenhaltige Abfälle	c
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle	c
06 04 05*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten	c
06 04 99	Abfälle a. n. g.	c
06 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	c
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen	b
06 06	Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen	
06 06 02*	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten	c
06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen	c
06 06 99	Abfälle a. n. g.	c
06 07	Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie	
06 07 01*	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse	c
06 07 02*	Aktivkohle aus der Chlorherstellung	c
06 07 03*	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme	c
06 07 04*	Lösungen und Säuren, z. B. Kontaktsäure	c
06 07 99	Abfälle a. n. g.	c
06 08	Abfälle aus HZVA von Silizium und Siliziumverbindungen	
06 08 02*	gefährliche Chlorsilane enthaltende Abfälle	c
06 08 99	Abfälle a. n. g.	c
06 09	Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien aus der Phosphorchemie	
06 09 02	phosphorhaltige Schlacke	c
06 09 03*	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten	c
06 09 04	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen	c
06 09 99	Abfälle a. n. g.	c
06 10	Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln	
06 10 02*	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	c
06 10 99	Abfälle a. n. g.	c
06 11	Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern	
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Titandioxidherstellung	b
06 11 99	Abfälle a. n. g.	c
06 13	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a. n. g.	
06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide	c
06 13 02*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)	c
06 13 03	Industrieruß	b
06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung	c
06 13 05*	Ofen- und Kaminruß	c
06 13 99	Abfälle a. n. g.	c
07	ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN	
07 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien	
07 01 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	c
07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	c
07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	c

AS	Bezeichnung	Kennzeichen
07 01 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	c
07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	c
07 01 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	c
07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	c
07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	c
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen	a
07 01 99	Abfälle a. n. g.	c
07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern	
07 02 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	c
07 02 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	c
07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	c
07 02 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	c
07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	c
07 02 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	c
07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	c
07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	c
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen	c
07 02 13	Kunststoffabfälle	a
07 02 14*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten	c
07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen	b
07 02 16*	gefährliche Silicone enthaltende Abfälle	c
07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten	b
07 02 99	Abfälle a. n. g.	c
07 03	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)	
07 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	c
07 03 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	c
07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	c
07 03 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	c
07 03 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	c
07 03 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	c
07 03 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	c
07 03 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	c
07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen	c
07 03 99	Abfälle a. n. g.	c
07 04	Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden	
07 04 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	c
07 04 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	c
07 04 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	c
07 04 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	c
07 04 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	c
07 04 09*	Halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	c
07 04 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	c
07 04 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	c
07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen	c
07 04 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	c
07 04 99	Abfälle a. n. g.	c
07 05	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika	
07 05 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	c
07 05 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	c
07 05 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	c
07 05 07*	Halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	c
07 05 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	c
07 05 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	c
07 05 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	c
07 05 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	c
07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen	c
07 05 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	c
07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen	a
07 05 99	Abfälle a. n. g.	c

AS	Bezeichnung	Kennzeichen
07 06	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln	
07 06 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	c
07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	c
07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	c
07 06 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	c
07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	c
07 06 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	c
07 06 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	c
07 06 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	c
07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen	c
07 06 99	Abfälle a. n. g.	c
07 07	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.	
07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	c
07 07 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	c
07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	c
07 07 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	c
07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	c
07 07 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	c
07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	c
07 07 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	c
07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen	c
07 07 99	Abfälle a. n. g.	c
08	ABFÄLLE AUS HZVA VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN	
08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken	
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	c
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	a
08 01 13*	Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	c
08 01 14	Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	c
08 01 15*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	c
08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen	c
08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	c
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	a
08 01 19*	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	c
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen	c
08 01 21*	Farb- oder Lackentfernerabfälle	c
08 01 99	Abfälle a. n. g.	c
08 02	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)	
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver	a
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten	b
08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten	c
08 02 99	Abfälle a. n. g.	c
08 03	Abfälle aus HZVA von Druckfarben	
08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten	c
08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten	c
08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	c
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	a
08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	c
08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen	a
08 03 16*	Abfälle von Ätzlösungen	c
08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	c
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	a
08 03 19*	Dispersionsöl	c
08 03 99	Abfälle a. n. g.	c

AS	Bezeichnung	Kennzeichen
08 04	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)	
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	c
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	a
08 04 11*	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	c
08 04 12	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen	a
08 04 13*	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	c
08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	c
08 04 15*	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	c
08 04 16	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen	c
08 04 17*	Harzöle	c
08 04 99	Abfälle a. n. g.	c
08 05	Nicht unter 08 aufgeführte Abfälle	
08 05 01*	Isocyanatabfälle	c
09	ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE	
09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie	
09 01 01*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis	c
09 01 02*	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis	c
09 01 03*	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis	c
09 01 04*	Fixierbäder	c
09 01 05*	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder	c
09 01 06*	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle	c
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	a
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	a
09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien	a
09 01 11*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen	c
09 01 12	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen	c
09 01 13*	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen	c
09 01 99	Abfälle a. n. g.	c
10	ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN	
10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	a
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	b
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	b
10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung	c
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	c
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen	c
10 01 09*	Schwefelsäure	c
10 01 13*	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen	c
10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	c
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	b
10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	c
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	b
10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	c
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	b
10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	c
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	b
10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten	c
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen	c
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	b
10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke	a
10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	b
10 01 99	Abfälle a. n. g.	c

AS	Bezeichnung	Kennzeichen
10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie	
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	b
10 02 02	unbearbeitete Schlacke	b
10 02 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	c
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	b
10 02 10	Walzzunder	c
10 02 11*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	c
10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen	b
10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	c
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen	b
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen	b
10 02 99	Abfälle a. n. g.	c
10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie	
10 03 02	Anodenschrott	b
10 03 04*	Schlacken aus der Erstschnmelze	c
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle	c
10 03 08*	Salzschlacken aus der Zweitschnmelze	c
10 03 09*	schwarze Krätzen aus der Zweitschnmelze	c
10 03 15*	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt	c
10 03 16	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt	c
10 03 17*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	c
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen	a
10 03 19*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	c
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt	c
10 03 21*	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub), die gefährliche Stoffe enthalten	c
10 03 22	Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen	c
10 03 23*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	c
10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen	b
10 03 25*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	c
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen	b
10 03 27*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	c
10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen	b
10 03 29*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen	c
10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen	b
10 03 99	Abfälle a. n. g.	c
10 04	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie	
10 04 01*	Schlacken (Erst- und Zweitschnmelze)	c
10 04 02*	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschnmelze)	c
10 04 03*	Calciumarsenat	c
10 04 04*	Filterstaub	c
10 04 05*	andere Teilchen und Staub	c
10 04 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	c
10 04 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	c
10 04 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	c
10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen	b
10 04 99	Abfälle a. n. g.	c
10 05	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie	
10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschnmelze)	c
10 05 03*	Filterstaub	c
10 05 04	andere Teilchen und Staub	b
10 05 05*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	c
10 05 06*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	c
10 05 08*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	c
10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen	b
10 05 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	c
10 05 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen	b
10 05 99	Abfälle a. n. g.	c

AS	Bezeichnung	Kennzeichen
10 06	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie	
10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	b
10 06 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	c
10 06 03*	Filterstaub	c
10 06 04	andere Teilchen und Staub	b
10 06 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	c
10 06 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	c
10 06 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	c
10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen	b
10 06 99	Abfälle a. n. g.	c
10 07	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie	
10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	c
10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	c
10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	c
10 07 04	andere Teilchen und Staub	b
10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	c
10 07 07*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	c
10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen	b
10 07 99	Abfälle a. n. g.	c
10 08	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie	
10 08 04	Teilchen und Staub	b
10 08 08*	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)	c
10 08 09	andere Schlacken	b
10 08 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	c
10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen	b
10 08 12*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	c
10 08 13	kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen	b
10 08 14	Anodenschrott	b
10 08 15*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	c
10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt	b
10 08 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	c
10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen	b
10 08 19*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	c
10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen	b
10 08 99	Abfälle a. n. g.	c
10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl	
10 09 03	Ofenschlacke	b
10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	c
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	b
10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	c
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	b
10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	c
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt	b
10 09 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	c
10 09 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen	b
10 09 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	c
10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen	b
10 09 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	c
10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen	b
10 09 99	Abfälle a. n. g.	c
10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen	
10 10 03	Ofenschlacke	b
10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	c
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	b
10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	c
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	b
10 10 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	c
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt	b
10 10 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	c
10 10 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen	b
10 10 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	c
10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen	b

AS	Bezeichnung	Kennzeichen
10 10 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	c
10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen	b
10 10 99	Abfälle a. n. g.	c
10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen	
10 11 03	Glasfaserabfall	a
10 11 05	Teilchen und Staub	a
10 11 09*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen	c
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt	b
10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z. B. aus Elektronenstrahlröhren)	c
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt	a
10 11 13*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	c
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	b
10 11 15*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	c
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen	b
10 11 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	c
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen	b
10 11 19*	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	c
10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen	b
10 11 99	Abfälle a. n. g.	c
10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug	
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	b
10 12 03	Teilchen und Staub	b
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	b
10 12 06	verworfenene Formen	a
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	a
10 12 09*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	c
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen	b
10 12 11*	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten	c
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen	b
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	b
10 12 99	Abfälle a. n. g.	c
10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen	
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen	a
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	a
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	b
10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	b
10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	c
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen	c
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	a
10 13 12*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	c
10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen	b
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	a
10 13 99	Abfälle a. n. g.	c
10 14	Abfälle aus Krematorien	
10 14 01*	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung	c
11	ABFÄLLE AUS DER CHEMISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG UND BESCHICHTUNG VON METALLEN UND ANDEREN WERKSTOFFEN; NICHT-EISEN-HYDROMETALLURGIE	
11 01	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)	
11 01 05*	saure Beizlösungen	c
11 01 06*	Säuren a. n. g.	c
11 01 07*	alkalische Beizlösungen	c
11 01 08*	Phosphatierschlämme	c
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	c
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen	b
11 01 11*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten	c

AS	Bezeichnung	Kennzeichen
11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen	c
11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten	c
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen	b
11 01 15*	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten	c
11 01 16*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	c
11 01 98*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	c
11 01 99	Abfälle a. n. g.	c
11 02	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie	
11 02 02*	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)	c
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse	b
11 02 05*	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten	c
11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen	b
11 02 07*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	c
11 02 99	Abfälle a. n. g.	c
11 03	Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen	
11 03 01*	cyanidhaltige Abfälle	c
11 03 02*	andere Abfälle	c
11 05	Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung	
11 05 01	Hartzink	a
11 05 02	Zinkasche	b
11 05 03*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	c
11 05 04*	gebrauchte Flussmittel	c
11 05 99	Abfälle a. n. g.	c
12	ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN	
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne	b
12 01 02	Eisenstaub und -teile	b
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne	b
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen	b
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	a
12 01 06*	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	c
12 01 07*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	c
12 01 08*	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	c
12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	c
12 01 10*	synthetische Bearbeitungsöle	c
12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette	c
12 01 13	Schweißabfälle	a
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	c
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	b
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	c
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	b
12 01 18*	ölhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	c
12 01 19*	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle	c
12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	c
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	b
12 01 99	Abfälle a. n. g.	c
12 03	Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11)	
12 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten	c
12 03 02*	Abfälle aus der Dampfentfettung	c
13	ÖLABFÄLLE UND ABFÄLLE AUS FLÜSSIGEN BRENNSTOFFEN (AUSSER SPEISEÖLE UND ÖLABFÄLLE, DIE UNTER DIE KAPITEL 05, 12 UND 19 FALLEN)	
13 01	Abfälle von Hydraulikölen	
13 01 01*	Hydrauliköle, die PCB (1) enthalten	c
13 01 04*	chlorierte Emulsionen	c
13 01 05*	nichtchlorierte Emulsionen	c
13 01 09*	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	c
13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	c

AS	Bezeichnung	Kennzeichen
13 01 11*	synthetische Hydrauliköle	c
13 01 12*	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle	c
13 01 13*	andere Hydrauliköle	c
13 02	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen	
13 02 04*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	c
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	c
13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	c
13 02 07*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	c
13 02 08*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	c
13 03	Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen	
13 03 01*	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten	c
13 03 06*	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen	c
13 03 07*	nicht chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	c
13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	c
13 03 09*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle	c
13 03 10*	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle	c
13 04	Bilgenöle	
13 04 01*	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt	c
13 04 02*	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen	c
13 04 03*	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt	c
13 05	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern	
13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	b
13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	a
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten	a
13 05 06*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern	c
13 05 07*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern	c
13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	b
13 07	Abfälle aus flüssigen Brennstoffen	
13 07 01*	Heizöl und Diesel	c
13 07 02*	Benzin	c
13 07 03*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)	c
13 08	Ölabfälle a. n. g.	
13 08 01*	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern	c
13 08 02*	andere Emulsionen	c
13 08 99*	Abfälle a. n. g.	c
14	ABFÄLLE AUS ORGANISCHEN LÖSEMITTELN, KÜHLMITTELN UND TREIBGASEN (AUSSER 07 und 08)	
14 06	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen	
14 06 01*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW	c
14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	c
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	c
14 06 04*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten	c
14 06 05*	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	c
15	VERPACKUNGSABFALL, AUFS AUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (a. n. g.)	
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)	
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	a
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	a
15 01 03	Verpackungen aus Holz	a
15 01 04	Verpackungen aus Metall	a
15 01 05	Verbundverpackungen	a
15 01 06	gemischte Verpackungen	a
15 01 07	Verpackungen aus Glas	a
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	a
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	c
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehälter	c

AS	Bezeichnung	Kennzeichen
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung	
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	c
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	a
16	ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND	
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)	
16 01 03	Altreifen	c
16 01 04*	Altfahrzeuge	c
16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten	c
16 01 07*	Ölfilter	c
16 01 08*	quecksilberhaltige Bestandteile	c
16 01 09*	Bestandteile, die PCB enthalten	c
16 01 10*	explosive Bauteile (z. B. aus Airbags)	c
16 01 11*	asbesthaltige Bremsbeläge	c
16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen	a
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten	c
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	c
16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen	c
16 01 16	Flüssiggasbehälter	c
16 01 17	Eisenmetalle	c
16 01 18	Nichteisenmetalle	c
16 01 19	Kunststoffe	a
16 01 20	Glas	a
16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen	c
16 01 22	Bauteile a. n. g.	c
16 01 99	Abfälle a. n. g.	c
16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten	
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	c
16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	c
16 02 11*	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	c
16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	a
16 02 13*	gefährliche Bestandteile ⁽²⁾ enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	c
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	c
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile	c
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	c
16 03	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse	
16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	c
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	b
16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	c
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen	a
16 04	Explosivabfälle	
16 04 01*	Munition	c
16 04 02*	Feuerwerkskörperabfälle	c
16 04 03*	andere Explosivabfälle	c
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien	
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	c
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen	c
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	c
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	c
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	c
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen	c
16 06	Batterien und Akkumulatoren	
16 06 01*	Bleibatterien	c
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	c
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien	c

AS	Bezeichnung	Kennzeichen
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)	c
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren	c
16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren	c
16 07	Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)	
16 07 08*	ölhaltige Abfälle	c
16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten	c
16 07 99	Abfälle a. n. g.	c
16 08	Gebrauchte Katalysatoren	
16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)	c
16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle (3) oder deren Verbindungen enthalten	c
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.	c
16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)	c
16 08 05*	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten	c
16 08 06*	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden	c
16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	c
16 09	Oxidierende Stoffe	
16 09 01*	Permanganate, z. B. Kaliumpermanganat	c
16 09 02*	Chromate, z. B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat	c
16 09 03*	Peroxide, z. B. Wasserstoffperoxid	c
16 09 04*	oxidierende Stoffe a. n. g.	c
16 10	Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung	
16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	c
16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen	c
16 10 03*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten	c
16 10 04	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen	c
16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien	
16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	c
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	b
16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	c
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	b
16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	c
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	b
17	BAU- UND ABRUCHABFÄLLE (EINSCHLIESSLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)	
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	
17 01 01	Beton	a
17 01 02	Ziegel	a
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	a
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	b
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	a
17 02	Holz, Glas und Kunststoff	
17 02 01	Holz	a
17 02 02	Glas	a
17 02 03	Kunststoff	a
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	b
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte	
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	b
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	a
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	c

AS	Bezeichnung	Kennzeichen
17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)	
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	a
17 04 02	Aluminium	a
17 04 03	Blei	a
17 04 04	Zink	a
17 04 05	Eisen und Stahl	a
17 04 06	Zinn	a
17 04 07	gemischte Metalle	a
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	c
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	c
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	a
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut	
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	b
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	a
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	b
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	a
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	b
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	a
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe	
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	a
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	b
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	a
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	a
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis	
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	b
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	a
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle	
17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	c
17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	c
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	b
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	a
18	ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN)	
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen	
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	a
18 01 02	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)	c
18 01 03*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	c
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	a
18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	c
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	c
18 01 08*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	c
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	a
18 01 10*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin	c
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren	
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	a
18 02 02*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	c
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besondere Anforderungen gestellt werden	a
18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	c
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen	c
18 02 07*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	c
18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen	a

AS	Bezeichnung	Kennzeichen
19	ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE	
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen	
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	a
19 01 05*	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	c
19 01 06*	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle	c
19 01 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	c
19 01 10*	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung	c
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	c
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	a
19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	c
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, die unter 19 01 13 fällt	b
19 01 15*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	c
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt	b
19 01 17*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	c
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen	b
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	b
19 01 99	Abfälle a. n. g.	c
19 02	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)	
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nichtgefährlichen Abfällen bestehen	b
19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten	c
19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	c
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	b
19 02 07*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen	c
19 02 08*	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	c
19 02 09*	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	c
19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen	a
19 02 11*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	c
19 02 99	Abfälle a. n. g.	c
19 03	Stabilisierte und verfestigte Abfälle (4)	
19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte (5) Abfälle	c
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	b
19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle	c
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	b
19 04	Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung	
19 04 01	verglaste Abfälle	b
19 04 02*	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung	c
19 04 03*	nicht verglaste Festphase	c
19 04 04	wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern	c
19 05	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen	
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	a
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	a
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	a
19 05 99	Abfälle a. n. g.	a
19 06	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen	
19 06 03	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	c
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	b
19 06 05	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	c
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	c
19 06 99	Abfälle a. n. g.	c
19 07	Deponiesickerwasser	
19 07 02*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält	c
19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt	c
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.	
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	a
19 08 02	Sandfangrückstände	a
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	a

AS	Bezeichnung	Kennzeichen
19 08 06*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	c
19 08 07*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	c
19 08 08*	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen	c
19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten	c
19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen	c
19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	c
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	c
19 08 13*	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten	c
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	c
19 08 99	Abfälle a. n. g.	c
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser	
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	a
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	a
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	a
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	a
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	a
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	c
19 09 99	Abfälle a. n. g.	c
19 10	Abfälle aus dem Schreddern von metallhaltigen Abfällen	
19 10 01	Eisen und Stahlabfälle	a
19 10 02	NE-Metall-Abfälle	a
19 10 03*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten	c
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	c
19 10 05*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten	c
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen	b
19 11	Abfälle aus der Altölaufbereitung	
19 11 01*	gebrauchte Filtertone	c
19 11 02*	Säureteere	c
19 11 03*	wässrige flüssige Abfälle	c
19 11 04*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	c
19 11 05*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	c
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen	c
19 11 07*	Abfälle aus der Abgasreinigung	c
19 11 99	Abfälle a. n. g.	c
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.	
19 12 01	Papier und Pappe	a
19 12 02	Eisenmetalle	a
19 12 03	Nichteisenmetalle	a
19 12 04	Kunststoff und Gummi	a
19 12 05	Glas	a
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	c
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	a
19 12 08	Textilien	a
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	a
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	a
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	c
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	a
19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser	
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	c
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	b
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	c
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen	b
19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	c
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen	b
19 13 07*	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	c
19 13 08	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen	c

AS	Bezeichnung	Kennzeichen
20	SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN	
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)	
20 01 01	Papier und Pappe	a
20 01 02	Glas	a
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	a
20 01 10	Bekleidung	a
20 01 11	Textilien	a
20 01 13*	Lösemittel	a
20 01 14*	Säuren	a
20 01 15*	Laugen	a
20 01 17*	Fotochemikalien	a
20 01 19*	Pestizide	a
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	a
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	a
20 01 25	Speiseöle und -fette	a
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	a
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	a
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	a
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	a
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	a
20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	c
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	a
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	a
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	a
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile (6) enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	a
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	a
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	a
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	a
20 01 39	Kunststoffe	a
20 01 40	Metalle	a
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen	a
20 01 99	sonstige Fraktionen a. n. g.	a
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)	
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	a
20 02 02	Boden und Steine	a
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	a
20 03	Andere Siedlungsabfälle	
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	a
20 03 02	Marktabfälle	a
20 03 03	Straßenkehrriecht	a
20 03 04	Fäkalschlamm	c
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	a
20 03 07	Sperrmüll	a
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.	a

Anmerkungen und Erläuterungen zum Abfallkatalog:

- Die mit einem Sternchen [*] versehenen Abfallarten sind „gefährliche Abfälle“ i.S. der EG-Richtlinie über gefährliche Abfälle
- In der Spalte „Kennzeichen“ bedeutet:
 - a** = Entsorgungspflicht des Zweckverbandes als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger in der Region Hannover (s. a. § 3 Absatz 2 der Abfallsatzung).
 - b** = Bedingter Ausschluss von der Entsorgungspflicht des Zweckverbandes nach § 11 Abs. 2 Nieders. Abfallgesetz. Der Ausschluss wird unwirksam, wenn im Einzelfall durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde (zurzeit Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover) nachgewiesen wird, dass der Abfall (zur Beseitigung) auf einer Deponie des Zweckverbandes entsorgt werden kann.
 - c** = Ausschluss von der Entsorgungspflicht des Zweckverbandes (s. a § 3 Absatz 3 der Abfallsatzung)

Artikel II

Die vorstehende Satzung tritt mit Ausnahme der Änderungen zu § 20 und zu § 28 Absatz 1 Nr. 23 am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. § 20 und § 28 Nr. 23 treten am 24.03.2006 in Kraft.

Hannover, den 20.12.2005

Prof. Dr. Axel Priebs
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Theo Schneider
Stv. Verbandsgeschäftsführer

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hannover, den 20.12.2005

Theo Schneider
Stv. Verbandsgeschäftsführer

2. Satzung zur Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover

Gemäß den §§ 7, 9 und 17 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63), geändert durch Gesetz vom 22.04.2005 (Nds. GVBl. S. 119) und § 8 der Verbandsordnung vom 19.12.2002 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover 2002, Nr. 27 S. 766) in der Fassung vom 15.12.2004 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover 2004, Nr. 27 S. 716) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover am 20.12.2005 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover beschlossen:

§ 1

Die Verbandsordnung wird wie folgt geändert:

- § 4 Absatz 2 erhält folgenden Satz 2:
„Er nimmt für die Landeshauptstadt Hannover auch die Aufgabe der Reinigung und des Winterdienstes vor städtischen Grundstücken wahr, soweit die Landeshauptstadt Hannover als Eigentümerin der Grundstücke hierzu nach § 4 Abs. 1 der Satzung über die Straßenreinigung in der Landeshauptstadt Hannover verpflichtet ist.“
- In § 4 Absatz 6 erhält die Beschreibung der C-Aufgaben folgende Fassung:
„C-Aufgaben sind Aufgaben der Straßen- und Gehwegreinigung sowie des Winterdienstes nach § 4 Absatz 2“
- § 8 Absatz 1 Nr. 7 erhält folgende Fassung:
„die Beauftragung zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 18 Absatz 2 Satz 2,“
- § 18 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„Für die Prüfung des Jahresabschlusses gilt § 123 NGO. Die Jahresabschlussprüfung obliegt dem Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Hannover. Das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Hannover kann mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung einen Wirtschaftsprüfer bzw. eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragen oder

zulassen, dass mit seinem Einvernehmen der Zweckverband einen Dritten beauftragt. Die Kosten der Jahresabschlussprüfung trägt der Zweckverband.“

- § 18 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„Der Zweckverband hat eine Rechnungsprüfung. Die Rechnungsprüfung obliegt dem Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Hannover.“

§ 2

Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Abweichend hiervon treten § 1 Nr. 1 und 2 am 01.04.2006 in Kraft.

Hannover, den 20.12.2005

Prof. Dr. Axel Priebs
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Theo Schneider
Stv. Verbandsgeschäftsführer

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hannover, den 20.12.2005

Theo Schneider
Stv. Verbandsgeschäftsführer

Kirchenkreisamt Burgdorfer Land

Berichtigung zur „1. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Elisabeth-Kirchengemeinde in Langenhagen“, veröffentlicht im Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 10/2005, Seite 133

Die an o. g. Stelle erfolgte Veröffentlichung des Paragraph 13a Absatz 1 geschah formal unvollständig und wird daher im Folgenden mit vollständigem Wortlaut wiederholt:

„§ 13a

Pflegefreie Urnengrabstätten

- (1) Pflegefreie Urnengrabstätten werden nur für Urnenbestattungen im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. In jeder pflegefreien Urnengrabstätte kann nur eine Urne beigesetzt werden. Es dürfen nur zersetzbare Urnen verwendet werden.“

Burgwedel, den 21. Dezember 2005

Die vorstehende 1. Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gem. § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

EV.-LUTH. KIRCHENKREIS
BURGWEDEL-LANGENHAGEN
DER KIRCHENKREISVORSTAND:

L. S. Im Auftrage
Veth

Zweckverband vhs Hannover Land

Verbandsordnung des „Zweckverbandes vhs Hannover Land“

Aufgrund der §§ 7 und 21 des Nieders. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63) i.V.m. § 6 der Nieders. Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung am 24. November 2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Verband, Verbandsmitglieder

Die Städte Burgwedel, Garbsen, Neustadt a. Rbge., Wunstorf sowie die Gemeinde Wedemark, die gleichzeitig Verbandsmitglieder sind, bilden zum weit überwiegenden Zwecke der Erwachsenenbildung im Sinne des Nieders. Erwachsenenbildungsgesetzes einen Zweckverband nach dem Nieders. Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG).

§ 2

Name, Verbandsgebiet, Sitz

1. Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband vhs Hannover Land“.
2. Das Verbandsgebiet umfasst die Städte Burgwedel, Garbsen, Neustadt a. Rbge., Wunstorf sowie die Gemeinde Wedemark.
3. Der Zweckverband hat seinen Sitz in Neustadt a. Rbge.. In den Städten Burgwedel, Garbsen, Neustadt a. Rbge., Wunstorf sowie in der Gemeinde Wedemark wird jeweils eine hauptamtlich besetzte Geschäftsstelle unterhalten.
4. Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift „Zweckverband vhs Hannover Land“ und der Aufschrift „vhs HL“.

§ 3

Aufgaben des Verbandes

1. Der Zweckverband ist Träger der „vhs Hannover Land“.
2. Der Zweckverband übernimmt die Aufgaben der als nicht rechtsfähige Anstalt des Landkreises Hannover arbeitenden „Kreisvolkshochschule Hannover“ (kommunale Aufgaben der Erwachsenenbildung, berufliche Bildung, Beschäftigungsmaßnahmen und Ausbildung im überbetrieblichen Bereich).
3. Das Weiterbildungsangebot steht auch Einwohnern anderer Städte und Gemeinden offen. Veranstaltungen können auch außerhalb des Verbandsgebietes durchgeführt werden, sofern es sich aus der Art der Veranstaltung ergibt.
4. Der Zweckverband dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Verbandsmitglieder erhalten keine Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Verbandsmitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Satzungsrecht

1. Der Zweckverband hat das Recht, zur Regelung seiner Angelegenheiten Satzungen zu erlassen.
2. Die Satzungen können insbesondere auch die Benutzung der Einrichtungen des Zweckverbandes und die Erhebung von Entgelten regeln.

§ 5

Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung, der Verbandsausschuss und die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer.

§ 6

Verbandsversammlung

1. Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung wie folgt durch Vertreterinnen und Vertreter, einschließlich der Bürgermeisterin und des Bürgermeisters, vertreten:
 Bis einschließlich 30.000 Einwohnerinnen/Einwohner: 3 Vertreterinnen und Vertreter,
 bis einschließlich 50.000 Einwohnerinnen/Einwohner: 4 Vertreterinnen und Vertreter,
 mehr als 50.000 Einwohnerinnen/Einwohner: 5 Vertreterinnen und Vertreter.
 Die zusätzlich zu der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zu benennenden Vertreterinnen und Vertreter müssen Ratsmitglieder der Verbandsmitglieder sein.
2. Für jede Ratsfrau und jeden Ratsherrn ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter für den Verhinderungsfall zu bestimmen.
3. Der Rat eines Verbandsmitglieds kann auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters eine andere Bedienstete oder einen anderen Bediensteten des Verbandsmitglieds in die Verbandsversammlung entsenden. Der Rat eines Verbandsmitglieds bestellt für die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister bzw. für die oder den anderen Bediensteten einen oder zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.
4. Die Mitgliedschaft der Vertreterinnen und Vertreter, die nicht Bürgermeisterin oder Bürgermeister sind, richtet sich nach der Wahlperiode der entsendenden Räte. Die Verbandsmitglieder haben innerhalb von drei Monaten nach der Wahl der Räte ihre neuen Vertreterinnen und Vertreter zu benennen; bis dahin führen die bisherigen Vertreterinnen und Vertreter ihre Tätigkeit fort.

§ 7

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung beschließt ausschließlich über
 - a) Erlass der Haushaltssatzung einschließlich des Stellenplans,
 - b) Festsetzung der Verbandsumlage,
 - c) die Jahresrechnung und die Entlastung der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers,
 - d) Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen und Geschäftsordnungen,
 - e) Ernennung, Versetzung und Entlassung der Beamtinnen/Beamten,
 - f) Wahl der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers und die Regelung der Stellvertretung,

- g) Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit keine entsprechenden Übertragungsbeschlüsse der Verbandsversammlung vorliegen,
 - h) Änderungen der Verbandsordnung,
 - i) Auflösung oder Umwandlung des Zweckverbandes in eine Kapitalgesellschaft,
 - j) Gründung einer Kapitalgesellschaft oder Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft,
 - k) Grundzüge der pädagogisch-konzeptionellen Arbeit,
 - l) Berufung, Abberufung, Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte der Gleichstellungsbeauftragten.
2. Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die Angelegenheiten, bei denen sie sich im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehält.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung nach Beginn der allgemeinen Wahlperiode (§ 33 Abs. 2 NGO) unter der Leitung des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Mitglieds aus ihrer Mitte eine Vorsitzende (Verbandsvorsitzende) oder einen Vorsitzenden (Verbandsvorsitzender) für die Dauer der Wahlperiode der entsendenden Räte. Nach Ablauf der allgemeinen Wahlperiode führen die oder der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter ihre oder seine Tätigkeit bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers fort. Die Geschäftsordnung regelt die Vertretung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.
2. Die oder der Verbandsvorsitzende leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus.
3. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, sooft es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal.
4. Die oder der Verbandsvorsitzende lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsversammlung ein. Die Ladungsfrist beträgt in Eilfällen drei Tage.
5. Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung, ein Verbandsmitglied, der Verbandsausschuss oder die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.
6. Die oder der Verbandsvorsitzende stellt im Benehmen mit der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer die Tagesordnung auf. Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird.
7. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung werden in der Leinezeitung und der Nordhannoverschen Zeitung veröffentlicht.

§ 9

Beschlüsse der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreterinnen und Vertreter die Mehrheit der Stimmen repräsentieren. Die Be-

schlussfähigkeit ist auch dann gegeben, wenn sich die Zahl der Stimmen im Laufe der Sitzung verringert, solange nicht eine anwesende Vertreterin oder ein anwesender Vertreter Beschlussunfähigkeit geltend macht.

2. Beschlüsse werden - soweit diese Verbandsordnung nichts anderes bestimmt - mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
3. Der Beschluss über die Änderung dieser Verbandsordnung und über die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen.
4. Über den wesentlichen Inhalt der Beratungen sowie über die Beschlüsse der Verbandsversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die von der oder dem Verbandsvorsitzenden, der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer sowie von der Schriftführerin oder vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10

Verbandsausschuss

1. Stimmberechtigte Mitglieder des Verbandsausschusses sind die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Verbandsmitglieder oder die gemäß § 6 Abs. 3 bestimmten anderen Bediensteten. Die Vertretungsregelung gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
2. Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer gehört dem Verbandsausschuss mit beratender Stimme an.
3. Der Verbandsausschuss wählt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.
4. Die Mitglieder des Verbandsausschusses sind an die Beschlüsse des Rates und des Verwaltungsausschusses des von ihnen vertretenen Verbandsmitglieds gebunden.

§ 11

Zuständigkeit des Verbandsausschusses

1. Der Verbandsausschuss bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor. Eine vorherige Beratung der betreffenden Angelegenheit in der Verbandsversammlung wird dadurch nicht ausgeschlossen.
2. Der Verbandsausschuss beschließt über
 - a) die Aufnahme von Darlehen,
 - b) den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken,
 - c) die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von hauptberuflichem Personal, soweit nicht nach § 7 Abs. 1 Buchstabe g) die Verbandsversammlung zuständig ist,
 - d) die Genehmigung von Dienstreisen der ehrenamtlichen Mitglieder der Verbandsversammlung,
 - e) die Entgeltordnung und die Honorarordnung,
 - f) Erlass, Stundung und Niederschlagung von Forderungen,
 - g) die Verfügung über Verbandsvermögen,
 - h) Miet-, Pacht- und Leasingverträge,
 - i) gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche,
 - j) die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben.

Der Verbandsausschuss kann seine Zuständigkeit in Einzelfällen oder für Gruppen von Angelegenheiten auf die Verbandsgeschäftsführerin oder den Verbandsgeschäftsführer übertragen.

3. Im Übrigen beschließt der Verbandsausschuss über diejenigen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Verbandsversammlung bedürfen oder die nicht der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer obliegen.

§ 12

Sitzungen des Verbandsausschusses

1. Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer stellt die Tagesordnung auf und beruft den Verbandsausschuss nach Bedarf ein. Jedes Mitglied des Verbandsausschusses hat das Recht zu verlangen, dass ein Beratungsgegenstand in die Tagesordnung aufgenommen wird. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
2. Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind berechtigt, an den Sitzungen des Verbandsausschusses als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilzunehmen. § 26 NGO gilt entsprechend.

§ 13

Entschädigung bei Dienstreisen der ehrenamtlichen Mitglieder

1. Für Dienstreisen außerhalb des Verbandsgebietes werden die entstandenen Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz erstattet, die Ansprüche sind nicht übertragbar.
2. Die Kosten für Fahrten innerhalb des Verbandsgebietes werden nicht erstattet.

§ 14

Verbandsgeschäftsführerin oder Verbandsgeschäftsführer

1. Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer ist hauptberuflich tätig.
2. Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer hat die Beratungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen, die ihr oder ihm von der Verbandsversammlung und dem Verbandsausschuss übertragenen Aufgaben wahrzunehmen und die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen.
3. Nach außen vertritt die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer den Zweckverband in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren. Bei der Abgabe rechtswirksamer Willenserklärungen ist sie oder er zur alleinigen Unterzeichnung berechtigt (§ 15 Abs. 2 Satz 4 NKomZG).
4. Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der Verwaltung und den sonstigen Betrieb. Sie oder er ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter des Personals und übt das Hausrecht aus.
5. In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses nicht eingeholt werden kann, ordnet die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Verbandsausschusses die notwendigen Maßnahmen an. Soweit es die Angelegenheit zulässt, ist die Empfehlung der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsausschusses einzuholen. Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer hat die Verbandsversammlung und den Verbandsausschuss unverzüglich zu unterrichten.

§ 15

Haushaltsführung

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.

§ 16

Wahrnehmung von Aufgaben durch Verbandsmitglieder und durch Dritte

1. Die Finanzverwaltung, die Kassenführung, die Personalverwaltung und -abrechnung, die Rechtsberatung und der Rechtsbeistand können an Dritte übertragen werden.
2. Die Aufgaben der Rechnungsprüfung (§§ 119, 120 NGO) nimmt das Rechnungsprüfungsamt der Region Hannover wahr. Die überörtliche Prüfung obliegt nach § 2 Abs. 1 Nieders. Kommunalprüfungsgesetz der Kommunalprüfungsanstalt. Nach Artikel 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuregelung der überörtlichen Kommunalprüfung vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. S. 638/2004) obliegt die überörtliche Prüfung bis zum 31.12.2007 dem Rechnungsprüfungsamt der Region Hannover.
3. Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten des Zweckverbandes werden von der Gleichstellungsbeauftragten einer der beteiligten kommunalen Körperschaften wahrgenommen.
4. Die Beteiligten verständigen sich außerhalb der Verbandsordnung darüber, wessen Gleichstellungsbeauftragte diese Funktion für den Zweckverband wahrnimmt.

§ 17

Deckung des Finanzbedarfs

1. Jedes Verbandsmitglied stellt die für die Volkshochschularbeit in seinem Gebiet jeweils erforderlichen Räumlichkeiten für den Tages-, Wochenend- und Abendbereich unentgeltlich zur Verfügung und trägt zugleich die für die Nutzung der Räume erforderlichen Sach- und Personalkosten.
2. Von den Verbandsmitgliedern wird eine Umlage erhoben, die nach der Einwohnerzahl berechnet wird. Die Umlage beträgt jährlich je Einwohner 4,09 EURO.
3. Die Verbandsumlage wird in Teilbeträgen von je einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
4. Alle übrigen Kosten der Volkshochschule werden vom Zweckverband getragen. Er ist verpflichtet, seine Kosten durch Entgelte, Zuschüsse Dritter oder durch sonstige Einnahmen zu decken.
5. Für die Berechnung der Verbandsumlage ist die zum 30.06. des Vorjahres durch das Nieders. Landesamt für Statistik ermittelte Einwohnerzahl maßgebend.

§ 18

Rechtsverhältnisse der Bediensteten

1. Der Zweckverband ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, die das Recht besitzt, Beamtinnen und Beamte zu haben. Er kann im Rahmen des Stellenplanes Beamtinnen und Beamte sowie Beschäftigte einstellen.
2. Für die Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Zweckverbandes gilt § 80 NGO entsprechend, soweit in dieser Verbandsordnung nichts anderes bestimmt ist.

3. Die Verbandsversammlung ist oberste Dienstbehörde der Beamtinnen und Beamten des Zweckverbandes. Sie ist Dienstvorgesetzte und höhere Dienstvorgesetzte der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers, für die übrigen Beamtinnen und Beamten ist höherer Dienstvorgesetzter der Verbandsausschuss; Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter ist die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer.

§ 19

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

1. Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes ist schriftlich anzuzeigen und kann nur bis zum 31.07. mit Wirkung zum 31.12. des Folgejahres erfolgen.
2. Alle Verbandsmitglieder vereinbaren in einem Auseinandersetzungsplan einvernehmlich die Beteiligung des ausscheidenden Verbandsmitgliedes an den Verbindlichkeiten, dem Personalaufwand und an dem den kommunalen Aufgaben der Erwachsenenbildung zuzurechnenden Barvermögen des Verbandes. Kommt kein Einvernehmen zustande, wird eine Einigung unter Beteiligung der Aufsichtsbehörde versucht. Ist sechs Monate vor Ausscheiden des Verbandsmitgliedes ein Auseinandersetzungsplan nicht vereinbart, finden die Absätze 3 bis 5 Anwendung.
3. Das ausscheidende Verbandsmitglied wird anteilig an den zum Zeitpunkt des Ausscheidens bestehenden Verbindlichkeiten und dem den kommunalen Aufgaben der Erwachsenenbildung zuzurechnenden Barvermögen beteiligt. Das bewegliche Vermögen verbleibt beim Zweckverband für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandszwecks.
4. Die gemäß Absatz 3 zu übernehmenden bzw. zu übertragenden Anteile werden im Verhältnis der Zahl der Einwohner des ausscheidenden Verbandsmitgliedes zu der Zahl der Einwohner der im Verband verbleibenden Verbandsmitglieder ermittelt.
5. Der Aufwand für Personal, das ausschließlich oder anteilig für Aufgaben des ausscheidenden Verbandsmitgliedes eingesetzt ist, wird dem Zweckverband für die Dauer von fünf Jahren von dem ausscheidenden Verbandsmitglied ersetzt. Der Aufwandsersatz entfällt von dem Zeitpunkt, wenn
 - a) das ausscheidende Verbandsmitglied Personal in einem Umfang übernimmt, der dem in Satz 1 genannten Aufwand entspricht,
 - b) das in Satz 1 genannte Personal innerhalb des Zweckverbandes oder bei anderen Verbandsmitgliedern für andere Aufgaben eingesetzt werden kann.

Hat der Zweckverband zum Zeitpunkt des Austritts des ausscheidenden Verbandsmitgliedes Versorgungs- und andere Verpflichtungen für Beamtinnen und Beamte gemäß Satz 1, bleibt das ausscheidende Verbandsmitglied für den Aufwand verpflichtet.

§ 20

Auflösung des Verbandes

1. Der Zweckverband ist aufgelöst, wenn die Zahl der Verbandsmitglieder unter drei sinkt oder die Verbandsversammlung die Auflösung gem. § 9 Abs. 3 beschließt.

2. Bei Auflösung des Zweckverbandes wird nach Abdeckung der Schulden und Rückübertragung der eingebrachten Vermögensgegenstände, soweit sie nicht als Spenden eingebracht worden sind, das restliche Vermögen nach Maßgabe der Lastenaufbringung an die ehemaligen Verbandsmitglieder verteilt. Diese haben es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
3. Das Personal ist unter Beachtung der Bestimmungen des Nieders. Beamtengesetzes und des Nieders. Personalvertretungsgesetzes von den Verbandsmitgliedern zu übernehmen oder anderweitig unterzubringen.
4. Im Zweifelsfall wird die Aufsichtsbehörde beteiligt.

§ 21

Bekanntmachungen

1. Bekanntmachungen sind von der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer zu unterzeichnen.
2. Die Veröffentlichung von Satzungen und amtlichen Bekanntmachungen erfolgt im gemeinsamen Amtsblatt der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover.

§ 22

Ergänzende Vorschriften

Soweit nicht das Nieders. Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandsordnung besondere Regelungen treffen, findet die Niedersächsische Gemeindeordnung sinngemäß Anwendung.

§ 23

Übergangsvorschriften

Die am 31. Dezember 2005 bestehende Zusammensetzung und Besetzung der Verbandsorgane wird bis zur Neubildung der künftigen Organe nach Beginn der am 01. November 2006 beginnenden allgemeinen Wahlperiode der kommunalen Vertretungen fortgeführt.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.

Neustadt a. Rbge., den 24. November 2005

Zweckverband vhs Hannover Land
Noack
Direktor

Herausgeber, Druck und Verlag

Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover

Telefon: (05 11) 61 62 24 18, Fax: (05 11) 61 61 12 32 65 und 61 62 26 64

Email: Amtsblatt@region-hannover.de

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile) 0,90 €

Gebühren für 1/2 Seite 61,00 €

Gebühren für 1 Seite 123,00 €

Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten) 0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr

Das Amtsblatt erscheint 2005 auch im Internet unter:
www.region-hannover.de
„Information und Service“